

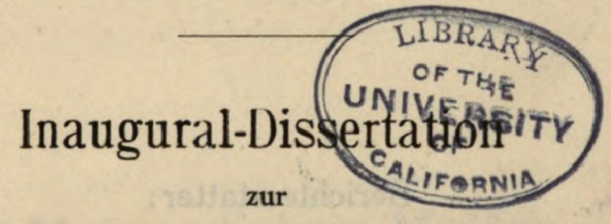
Die literarische Tätigkeit

des

Johann Heinrich von Pflaumern

1584—1671

Doktors beider Rechte, Anwalts,
Kaiserlichen Rats und Bürgermeisters der freien
Reichsstadt Überlingen am Bodensee.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

von

Alois Fischer

aus Mottschies
in Hohenzollern.

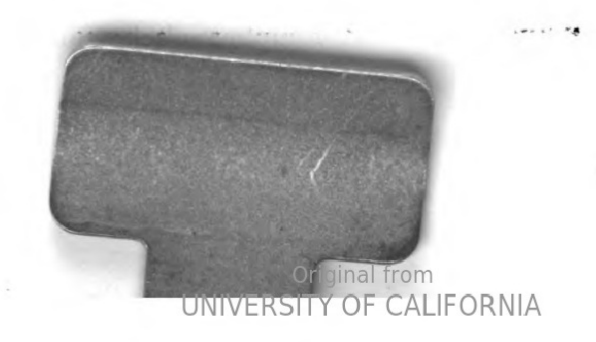
Promoviert am 29. Juli 1909.

BONN,
P. Hauptmann'sche Buchdruckerei.
1909.



Berichterstatter:

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Aloys Schulte.



Meiner lieben Mutter.

Inhaltsübersicht.



Verzeichnis der zitierten Bücher.

Die Abkürzungen der am häufigsten zitierten Quellen sind in eckiger Klammer vorangesetzt.

A. D. B.] Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1875 f.

Assum, Joh. Christoph, Telum necessitatis, paupertatis et impossibilitatis. 1640.

Bader Joseph, Das badische Land und Volk. Fahrten und Wanderungen I. 1856.

Braun, Placidus, Notitia Historico Literaria de Codicibus Manuscriptis in Bibliotheca Liberi ac Imperialis Monasterii Ordinis S. Benedicti ad SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus. Augsburg 1791.

Baumann, F. L., Geschichte des Allgäus. Kempten 1883 f. Band III.

Beyerle, C., Konstanz im Dreißigjährigen Krieg. 1628—1632. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission N. F. 3. Heidelberg 1900.

Bossert, u. a., Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. Calw 1893.

Besold, Joh. Christoph, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Würtembergico sitorum. Tübingae 1636.

— Virginum sacrarum monimenta. Tübingae 1636.

— Documenta concernentia ecclesiam Collegiatam Stuttgardiensem. Tübingae 1636.

— Documenta ecclesiae Collegiatae in oppido Backhnang. Tübingae 1636.

Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck 1884.

Büsching, A. F., Neue Erd-Beschreibung. Hamburg 1760, III. Band.

Carpzow, Benedict, Asylum generale. 1651.

Conring, H., De aerario boni principis recte constituendo. 1645.

Dierauer, J., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1907. Band III.

Dumont, Corps universel diplomatique. Haag 1728. VI.

Erdmannsdörffer, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648 bis 1740. 2 Bände. Berlin 1889 u. 1892.

Frischmann, Collegium reliquorum Imperii Deputati ad Collegium Electorale. 1658.

Gothein Kreditv.] Gothein, Eberhard, Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg. Einleitung zu „Ein New-Nutzlich- und Lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten" usw. Leipzig 1893. (In der Sammlung älterer u. neuerer staatswissenschaftlicher Schriften von Brentano u. Leser.)



Gothein, Eberhard, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag zu Worms. 1495. Diss. Breslau 1877.

— Rheinische Zollkongresse u. Handelsprojekte des 17. Jahrhunderts. 1895. In den Beiträgen zur Geschichte Kölns und der Rheinlande zum 80. Geburtstag Gustav Mevissens. Köln 1895.

— Die oberrheinischen Lande vor und nach dem Dreißigjährigen Kriege. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I. 1886. Seite 1 ff.

Gierke, O., Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880. 2. Aufl. 1902.

Günter Restitut.] Günter, Heinrich, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs. Stuttgart. 1901.

Haendcke, B., Die Deutsche Kultur im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Leipzig 1906.

Holl, Konstantin, Fürstbischof Jokob Fugger von Konstanz. 1604 bis 1626. Freiburg i. Br. 1899.

Hamburgische bibliotheca historica. Leipzig 1717 ff. Centuria VII.

Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte. 1895—1896.

Holtzmann u. Bohotta, Deutsches Anonymen-Lexikon. III. Band. 1905.

Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908. (In den Schriften der Görresgesellschaft, juristische Sektion, Heft 3. 1908).

Haller, G. Emanuel, Bibliothek der Schweizergeschichte. 5. Teil. Bern 1787.

Hanser, K. F., Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege in politischer u. sozialer Beziehung. Heidelberg 1862.

Holtzendorff, F. v., Rechtslexikon. 3 Bände. Leipzig 1880—81.

Jsraël, Friedrich, Adam Adami und seine Arcana pacis Westphalicae. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 69.) Berlin 1909.

Jugler, Joh. Friedr., Beiträge zur juristischen Biographie. Leipzig 1773.

Jnama Sternegg, Die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges. In Raumers hist. Taschenbuch 1864 Seite 1—105.

Jöcher, Christ. Gottlieb, Allgemeines Gelehrtenlexikon. 1750 Leipzig.

Koch, M., Geschichte des deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. 2 Bände. Wien 1865—66.

Königreich Württemberg, herausgegeben von dem königlichen statistischen Landesamt. III. Band, 5. Buch. 1886.

Kienitz u. Wagner, Literatur der Landes- u. Volkskunde des Großherzogtums Baden. 1901.

Kälin, Die Schirm- u. Kastenvogtei über Einsiedeln, in den Mitteilungen des hist. Vereins des Kantons Schwyz. 1882. Heft 1.

Kius, O., Statistische Mitteilungen aus Thüringen u. dem angrenzenden Franken aus dem Dreißigjährigen Kriege. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1870. Seite 1—37 u. 109—148.



Kobold, A. M., Bairisches Gelehrtenlexikon. 1795.
Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 1908. (In Meisters Grundriß.)
Klock, Caspar, Tractatus de contributionibus. 1634.
— Tractatus de aerario. 1651.
Langwerth-Simmern, Frhr. v., Die Kreisverfassung unter Maximilian I. und der schwäbische Reichskreis bis 1648. Heidelberg 1896.
Lamprecht, H., Deutsche Geschichte. Berlin 1891 ff.
Martens, Karl von, Geschichte des Hohentwiel. Stuttgart 1857.
Mone, F. J., Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. 3 Bände. Karlsruhe 1836 ff.
Merian, M., Topographia Sueviae. 1648.
Moser, Joh. Jacob, Teutsches Staatsrecht. 50 Bände. Nürnberg 1737—54.
Meiern, Joh. Gottfried von, Acta pacis Westphalicae. 6 Bände. Göttingen 1736—37.
— Regensburger Reichstagsverhandlungen von 1653—54.
Mederer, Joh., Annales Ingolstadienses academiae. 4 Teile. 1782.
Mevius, David, Discussio levaminum inopiae debitorum. 1653.
Müller, Heinrich, Die Bauern in der deutschen Literatur des 16. Jahrh. Diss. Berlin 1902.
Opel, J., Deutsche Finanznot beim Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Historische Zeitschrift. 1866.
Oncken, A., Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902.
Pfl.s. Schr.] Pflaumerns gesammelte Schriften. 3 Bände; in der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen. I. Band unter Fe 141; II. Band unter Ca 553; III. Band unter Ca 32.
Patriotisches Archiv für Deutschland, 1788.
Pütter, Joh. Stefan, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795.
Pischeck, A., Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. In ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters. Stuttgart 1907.
Prantl, C., Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. Band II. 1872.
Pascha, Erasmus, Disputatio de censibus. 1639.
Perthes, Cl. Th., Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrecht. Hamburg 1845.
Rieder, Karl, Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Im Freiburger Diözesanarchiv. N. F. III, 1902. Seite 1—104.
Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. Stuttgart 1887—1909. Band II u. III.
— Ursprung des Restitutionsedikts von 1629. In der Hist. Zeitschrift. Band 76. 1896.
Reimman, Jakob, Versuch einer Einleitung in die historiam literariam der Teutscher. Halle 1708—13, III. Teil. 3. Hauptstück.



Ringholz, Odilo, Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. l. Fr. von Einsiedeln. Einsiedeln 1904. Band I.
Roscher, W., Nationalökonomie an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts. Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft. Hist. Klasse. 1862.
— Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874.
Ruville, A. v., Die Kaiserliche Politik auf dem Reichstag von 1653—54. Berlin 1896.
Steinberger, Ludwig, Die Jesuiten und die Friedensfrage ... 1635—1650. In Studien u. Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von H. Grauert. 5. Band, Heft 2 u. 3. Freiburg i. Br. 1906.
Staiger, X., Die Stadt Überlingen. 1859.
Soden, v., Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland von 1631—35. 3 Bände. Erlangen 1865—67.
Stadlinger, J. v., Geschichte des württembergischen Kriegswesens. Stuttgart 1856.
Schönhut, Geschichte des Hohentwiel. Freiburg 1836.
Schneider, Geschichte Württembergs. 1896.
Sattler Gfen.] Sattler, Christ. Friedr., Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Grafen. 2. Aufl. Ulm 1773 ff.
Sattler, Hge.] Sattler, Christ. Friedr., Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Ulm 1769 ff.
Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München 1880 ff.
Stein, L. v., Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert; in der Zeitschrift „Finanzarchiv". 1884.
Theatrum Europaeum begonnen durch Philipp Abelinus, fortgesetzt von Mathaeus Merian. Frankfurt am M. 1643 ff.
Tabor, J. O., Consultatio de praesidiis debitorum egentium. 1646.
Urk. und Akt.] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 18 Bände. Berlin 1864 ff.
v. Weech, Sebast. Bürsters Chronik.] Weech, Friedr. von, Sebastian Bürsters Beschreibung des Dreißigjährigen Krieges in den Jahren 1630—1647. Leipzig 1875.
Wetzer-Welte, Kirchenlexikon. 12 Bände. Freiburg i. Br. 1880 ff.
Zeiller, Martin, Raißbuch durch Italien. Frankfurt 1640.
Zorer, Philipp, Bedenken und unvorgreifliche Vorschläge. 1638.

Die handschriftlichen Quellen

sind entnommen aus dem:

1. *Überl. St.-Arch.]* Überlinger Stadtarchiv.
2. *Stuttg. St.-Arch.]* Königliches Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.
3. *G. L. A.]* General-Landesarchiv in Karlsruhe.



ERSTER ABSCHNITT.

Das Leben.

Johann Heinrich von Pflaumern stammte aus einem alten, adeligen, kath. Geschlechte, das in Schwaben weit verbreitet war. Sein zurückgezogenes Leben in seiner ländlichen Heimat am Südabhange des schwäbischen Jura, bei dem jetzt würt. Oberamtsstädtchen Riedlingen, vertauschte das Geschlecht um 1500 mit einträglichen Stellen an den Höfen geistlicher und weltlicher Fürsten, wo einzelne derselben, anfangs als Beamte, später als Offiziere weithin bekannt wurden, und mit den höheren Ämtern der städtischen Gemeinwesen, wo sie in den verschiedensten Stellungen, besonders den der juristischen Beiräte tätig waren. Die Mitglieder der Pflaumern'schen Familie sind Typen jener Patrizier, die sich nie im Handel betätigten, vielmehr in Beamtenstellen, und seit der Reception des römischen Rechts die Universitäten besuchten.

Johann Heinrich von Pflaumern wurde geboren 1584 in der Reichsstadt Biberach a. d. Riß, der eigentlichen Heimat des Geschlechts. Von hier aus hat sich dieses über das ganze katholische Schwaben verbreitet. Die Familie war in Biberach ratsfähig eingebürgert. Sein Vater Hieronymus von Pflaumern, Doktor beider Rechte, 1556 bis 1616, war im Dienste verschiedener Herren, so war er Kanzler der Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen, Rat der Fugger, Kanzler der reichsunmittelbaren Benediktinerabtei St. Ulrich und St. Afra in Augsburg und dann Oberamtmann und Rat beim Truchseß von Waldburg. Damit ist auch der Jugendaufenthalt unseres J. H. v. Pflaumern angegeben. Der Tradition seiner Familie folgend ergriff auch er das juristische Studium. Er studierte zu Ingolstadt, Siena und Wien. In Siena promovierte er 1607

zum doctor iuris utriusque. Dank der Beziehungen seines Vaters und seines Hauses zu den ersten Familien Süddeutschlands war es ihm während seiner Studienzeit und mehr noch auf seinen Reisen, besonders in Italien, vergönnt, überall Land und Leute und deren Verhältnisse besser und gründlicher kennen zu lernen, als manchem seiner bürgerlich geborenen Jugendgenossen. Diese Beziehungen sind sogar bestimmend für den ersten Teil seiner Laufbahn. Auf seine Jugendzeit wirft sogar der Glanz des Fuggergeschlechts seine Strahlen. Sein Gönner war der Frhr. Georg Fugger von Kirchberg-Weissenhorn, nicht minder der Fürstbischof Jacob Fugger von Konstanz (1604—1626). Von diesem bekam Pflaumern erst unter dem Titel Hofrat, später Obervogt von Meersburg, seine erste feste Stellung und Würde, in der er von 1609 bis zum Tode seines Herrn im Jahr 1626 verblieb. Hier fand er gleich Gelegenheit die Früchte seiner Studien und Reisen zu verwerten. Er bewährte sich als Verwaltungs- und Finanzbeamter, brachte Ordnung in die Verwaltung des Bistums und in seine zerrütteten Finanzen. Er klärte das Verhältnis zwischen dem Bischof und dessen Diözesanuntertanen auf eidgenössischem Boden. Auf den schwäbischen Kreistagen wahrte er die Interessen des Bischofs, der ausschreibender Fürst im schwäbischen Kreise war. In der Zeit der Liga- und der Unionbestrebungen wurde er zu politischen Aufträgen verwendet. Immer war er in der Umgebung seines Herrn, dessen Ohr und Zutrauen er ganz besaß. Nach dem Tode des Bischofs 1626 verließ er Konstanz und Meersburg, um nach Überlingen überzusiedeln. Schon 1613 hatte er eine reiche Patriziertochter von Überlingen[1]) geheiratet. Hier blieb er nun bis zum Ende seiner reichbewegten Tage 1671. Auch in seiner neuen Heimat behielt er dem Orte seiner ersten Amtstätigkeit, den Personen und Verhält-

[1]) Euphrosyna Stebenhaber, die 1646 starb. 1648 schloß er eine zweite Ehe mit Anna Maria Echbeck (Aichbeck) aus Überlingen. Als ihm seine zweite Gattin bei der Geburt eines Kindes ebenfalls starb, verheiratete er sich 1656 mit Ursula Tschudi von Glarus.

nissen, die er dort kennen gelernt, ein treues Andenken. Bis an sein Lebensende blieb er ein treuer und vielbefragter Berater der Bischöfe von Konstanz. In Überlingen war er Rechtsanwalt bis zum Jahre 1644 und dann Bürgermeister, ohne in dieser Stellung seine Advokatur ganz aufzugeben. Die ersten Kreise Oberschwabens und darüber hinaus waren seine Klienten. Diese Tätigkeit führte ihn mehrmals nach Wien und ans Kammergericht nach Speier. Da in den konfessionell und politisch so stark interessierten Zeiten, wie diese es waren, alles ein konfessionelles oder politisches Mäntelchen, ob passend oder unpassend, trug, ist es selbstverständlich, daß die Klienten von Pflaumern, des treuen Sohnes der alten Kirche, alle dem katholischen Lager entstammten. Er war aber keineswegs ein religiöser Eiferer und Fanatiker. Er setzte den Tadel an, wo er nötig war, keine Partei verschonte er. Sein edles, gefühlvolles Wesen, sein unbefangenes Denken, das sich durch Folgerichtigkeit auszeichnete, sein Gerechtigkeitssinn sicherten ihm in allen Lebenslagen ein richtiges Verständnis für den Nebenmenschen.

Seit seiner Übersiedlung nach Überlingen war Pflaumern auch ständiger Rechtsbeistand der benachbarten Cisterzienser-Abtei Salem, deren seit Jahrhunderten bestehenden Streit mit den Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg über verschiedene Rechte, besonders die Vogtei, er endlich im Jahre 1637 zum Ausgleich brachte. Der Prälat Thomas Wuun, der in den aufgeregten Zeiten von 1614 bis 1647 Vorsteher des Klosters war, tat keinen wichtigen Schritt in seinen vielen Bedrängnissen und Nöten, ohne den Rat und die Meinung des Überlinger Rechtsgelehrten einzuholen. Bei den Amtsreisen des Abtes, in seiner Eigenschaft als Generalvikar und Visitator des Cisterzienser-Ordens in Oberdeutschland, war Pflaumern sein Begleiter. Auch andere hohe geistliche Würdenträger Süddeutschlands suchten bei ihm Hülfe. Nebenher ging die Sorge für seine bedrängte Vaterstadt, die keinem Manne mehr zu verdanken hat, als gerade Pflaumern. Da fast alle Prozesse einen konfessionellen oder politischen Hintergrund hatten,

so wurde Pflaumern der Mittelpunkt der Katholiken, namentlich der geistlichen Stifter Oberschwabens. Durch den Prälaten von Salem, der schon Mitte der zwanziger Jahre als einer der ersten Vorkämpfer der Restitution für seine württembergichen Cisterzienser-Klöster eifrig tätig war, wurde Pflaumern in den württembergischen Klosterkampf verwickelt, der durch das Restitutionsedikt von 1629 heftig entbrannte. Er wurde der juristische Beistand der württembergichen Prälaten und allmählich Seele und Wortführer im Restitutionskampf. Drei Punkte sind es, die er besonders betrieb: 1. eine möglichst schnelle Exekution, 2. Zurückdrängung der jesuitischen Gelüste nach den den alten Orden zustehenden Klostergütern in Württemberg[1]), 3. eine historisch-juristische Darlegung der ursprünglichen Reichsunmittelbarkeit der 14 großen Abteien in Württemberg. Für den Herzog von Württemberg und seine Regierung war er damit zum gefährlichsten Feinde geworden, zumal er schon damals am kaiserlichen Hofe großes Ansehen genoß und hoch zu schätzenden Einfluß besaß. Mit allen Mitteln seiner juristischen Gründlichkeit verfocht er die Unabhängigkeit der Klöster bis unmittelbar vor dem Westfälischen Frieden. Fast auf allen Prälatenkonventen finden wir ihn eifrig tätig; 1631 vertrat er die württembergischen Klöster auf dem Kompositionstag in Frankfurt a. M., 1636 und 1637 am kaiserlichen Hof in Wien und auf dem Kurfürstentage in Regensburg. Über diese äußerst interessanten Vorgänge sind wir außer durch Pflaumerns Tagebuch auch durch dessen eigene im Original noch vorhandenen tagebuchartigen Protokolle und Briefe eingehend unterrichtet. In dieser Zeit veröffentlichte Pflaumern eine umfangreiche Druckschrift, in der er mit allem Nachdruck für die Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klöster eintrat. Auch auf dem Reichstag von 1640—41 wahrte er die Interessen seiner Partei. Allmählich hatte er ein solches Ansehen und Vertrauen der schwäbischen Prälaten gewonnen, daß sie ihn von 1643 bis 1645 wiederholt baten, ihre

[1]) L. Steinberger, Die Jesuiten u. die Friedensfrage 1635—1650.

Vertretung auf dem Friedenskongreß in Münster zu übernehmen. Seine Stellung als Bürgermeister der Reichsstadt Überlingen ließ aber eine Übernahme der Gesandtschaft nicht zu. Diese wichtige und äußerst schwierige Gesandtschaft übernahm Adam Adami, Abt von Murrhardt, vorher Prediger in Mainz.[1]) An Stelle von Pflaumern, der von 1628 bis 1643 die Interessen der schwäbischen Klöster gewahrt hatte, trat nun Adam Adami, der am Kaiserlichen Hofe in Wien und besonders bei den westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 mit aller Energie die Sache der schwäbischen Klöster verfocht. Neben diesem Eifer in kath. Dingen kennzeichnet ihn seine Parteinahme für Kaiser und Reich. Ihm und seiner Macht in seiner Heimat eine Grundlage zu verschaffen oder, wo sie noch da war, diese zu erweitern, war in seinen Augen das letzte Heilmittel für den sterbenden Reichskörper. Daher will er gegen die Gelüste des benachbarten Herzogs von Württemberg die süddeutschen Reichsstädte, besonders Überlingen dem Reiche erhalten. Deshalb und zugleich aus religiösen Gründen will er auch in dem schwäbischen Restitutionsstreit zwischen den Klöstern und Württemberg die Vogteigewalt in die Hand des Kaisers legen. Diesem Kampfe für die Interessen der alten Kirche in Schwaben, für die des Reichs und des Kaisers und der Unabhängigkeit der Städte, besonders Überlingens, opfert er seine ganze Kraft. In den Dienst dieser Ziele stellte er seine umfassenden Kenntnisse eines geschulten Juristen, die kluge Biegsamkeit eines vornehmen Diplomaten und die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit eines Ehrenmannes. Seine Bestrebungen für Kaiser und Reich waren früh in Wien bekannt, wo er bis in die höchsten Kreise eine angesehene Persönlichkeit war. Der Kaiser selbst übertrug ihm mehrere wichtige Aufträge, deren genaue und pünktliche Ausführung ihm anfangs der dreißiger Jahre den Titel eines kaiserlichen Rates eingebracht hatte.

---

[1]) Fr. Israël, „Adam Adami und seine Arcana pacis Westphalicae" Hist. Studien, Heft 69. Berlin 1909.



Obwohl er oft mehr Leute im Lager seiner Gegner, als Freunde an seiner Seite sah, ging er seinen Weg gerade aus. Je größer der Widerstand, desto größer die Kraft. Am meisten zeigte er dies in den Jahren, die den Krieg nach Oberschwaben brachten. Hier bewährte sich wieder sein organisatorisches Talent, das er schon in Konstanz und auch später gezeigt hat. Er veranlaßte Landaufgebote und rief Schutzbündnisse unter den Seestädten ins Leben, da man sich auf die disziplinlosen kaiserlichen Truppen nicht verlassen konnte, oder weil sie meist nicht zur Stelle waren, wenn der Feind drohte. Auf einer Versammlung der Seestädte in Lindau wurde er der Begründer einer Bodenseeflottille, die den bedrängten Städten gegen den Ansturm der Schweden vortreffliche Dienste leistete. Mit Recht betrachteten ihn die Schweden und Württemberger als den Leiter des Widerstandes und suchten ihn mit allen möglichen Mitteln in ihre Gewalt zu bekommen. Nichts schreckte ihn ab von der Verfolgung seiner Pläne. Je schwerer die Zeit, desto größer seine Energie. Unerschrocken geht er seine Wege gerade weiter, bisweilen nicht verstanden, oft sogar angefeindet von denen, die eigentlich mit ihm gehen und ihn unterstützen mußten. Die kaiserlichen und bairischen Offiziere, die den Kampf nur lässig betreiben und selber mehr sengen und brennen als die Feinde, hassen und verfolgen ihn, weil er ihr Treiben nach Wien berichtet. So war er in schwerer Zeit ein Vorkämpfer für die alte Kirche in seiner Heimat, für Kaiser und Reich, für die Unabhängigkeit der Städte. Doch seiner Vaterstadt war er noch mehr.

Die großen Verdienste Pflaumerns um Überlingen können hier nur kurz behandelt werden. Durch die Schreckensjahre des 30 jährigen Krieges hat er seine zweite Heimat mit bewunderenswerter Tatkraft und Opferwilligkeit hindurchgeführt, anfangs durch seinen Rat, seinen umfangreichen Briefwechsel und Gesandtschaftsreisen, später seit 1644 selbst als Leiter des reichsstädtischen Gemeinwesens. In ihm ist noch einmal der mittelalterliche reichsstädtische Gedanke verkörpert. Er fühlt sich gewachsen,

der Willkürherrschaft der kaiserlichen und feindlichen Kommissare und Offiziere entgegenzutreten. Durch nichts läßt er sich einschüchtern. In Zeiten höchster Gefahr und Verwirrung, wo seine Umgebung mutlos alles für verloren hält, bewährt er sich als Mann der ruhigen Überlegung und Tat. Eine ganz eigenartige Stellung nahm Pflaumern schon in den ersten Jahren seines Überlinger Aufenthalts ein. Obwohl er nur Ratsmitglied war, lag mittelbar schon damals die Leitung der städtischen Politik in seinen Händen. Neben seiner maßgebenden und leitenden Persönlichkeit traten die übrigen Magistratsmitglieder in den Hintergrund. Ohne absichtliche Zurückdrängung seiner Umgebung hatte ihm lediglich seine persönliche Tüchtigkeit das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft gewonnen und den Ruf eines Mannes von Autorität verschafft. Infolge seines imponierenden Auftretens, seiner klar durchdachten und sachlich gehaltenen Erörterungen, wovon die Ratsprotokolle und seine Konzepte den besten Beweis liefern, drang er im Rate immer durch und wurde so zur leitenden Persönlichkeit. Viel mag auch zu seiner einflußreichen Stellung beigetragen haben seine Energie, kluge Berechnung und Besonnenheit, mit der er alles anfaßte, sein Mut und seine Ausdauer, mit der er das einmal Begonnene durchführte, und nicht zuletzt sein Gleichmut, mit dem er alle Ereignisse ertrug. Ein charakteristischer Zug bei allem seinem Wirken ist eine überraschende Feinfühligkeit, mit der er allenthalben das Entwicklungsverheißende und das Fördernde entdeckte. Das Staunenswerteste hat er geleistet während der Belagerung Überlingens durch Gustav Horn im Jahre 1634. Nachdem er in aller Eile die nötigsten Ratschläge für Ausbesserung der Festung und Maßregeln für eine sorgfältige Bewachung und Verteidigung der Mauern und Tore gegeben, versorgte er innerhalb kurzerZeit nach heldenhaften Reisen zu Pferd und zu Schiff nach der Schweiz und bis nach Innsbruck seine bedrängte und äußerst schwach besetzte Stadt mit Munition, Truppen und Zufuhr. Die Schilderungen dieser Ereignisse mit all ihren Hindernissen rufen bei dem Lesen seines Tagebuches unwillkürlich eine

Begeisterung für den edlen Mann hervor. Nicht weniger bewundernswert ist sein Eintreten für die Interessen seiner Vaterstadt am kaiserlichen Hof in Wien. Wie manche schwere Kontributionen und lästige Einquartierungen hat er von seiner verarmten, fast zur Hälfte entvölkerten Stadt abgewälzt! Es kamen aber auch Zeiten, wo sein Einfluß zurückging, seine Ratschläge kein Gehör mehr fanden. Die Stadt mußte es aber schwer büßen, als sie im Januar 1643 durch Conrad Widerhold vom Hohentwiel überrumpelt wurde, was allein die Sorglosigkeit der Bürger verschuldet hat. Vor Widerhold hatte Pflaumern gewarnt, aber nirgends Gehör gefunden. Doch als im Mai des folgenden Jahres 1644 die Stadt durch die Baiern unter Mercy wieder befreit war, wandte sich die Bürgerschaft wieder an ihn und wählte ihn sogar zum Bürgermeister. Mit der baierischen Einquartierung begann nicht nur für die Stadt, sondern besonders auch für Pflaumern eine Zeit der größten Qual. Geradezu barbarisch hausten die Baiern; die Feinde hätte es nicht schlimmer machen können. Mehrere persönliche Unterhandlungen mit dem Kurfürsten Maximilian von Baiern in München brachten keine Linderung. In eine peinliche Lage geriet Pflaumern im März 1647 infolge des Abkommens Baierns mit Schweden, wodurch Überlingen an dieses abgetreten wurde. Seine kaisertreue Gesinnung konnte es kaum ertragen, aber von diplomatischer Klugheit geleitet, schickte er sich in das Unabwendbare. Mit den Schweden verstand er so gut fertig zu werden, daß er in der Nachbarschaft als Schwedenfreund verschrieen wurde und ohne Lebensgefahr Überlingen nicht verlassen konnte. Ebenso war die Stadt von der Nachbarschaft boykottiert. Der Bischof von Konstanz hielt allein an der ehrlichen Gesinnung Pflaumerns fest. Mit ihm unterhandelte letzterer heimlich während der Nacht, um auf dem See wieder einen geregelten und gesicherten Verkehr zu schaffen. Diese seine Bestrebungen fanden teils nur geringe Anerkennung, teils wurden sie völlig mißverstanden. Während der nun folgenden Friedensverhandlungen war er eifrig bemüht, günstige Bedingungen für seine Stadt aus-

zuwirken. Auf den damals häufig stattfindenden schwäbischen Kreistagen in Ulm, wo die Satisfaktionsgelder auf die einzelnen Stände verteilt wurden, spielte er eine Hauptrolle, drang schon damals auf Verbesserung und Moderation der veralteten Matrikel, durch die einzelne Stände ungerecht belastet wurden. Mit bewundernswertem Freimute wandte er sich in dieser Frage selbst an den Kaiser. Aber besonders nach dem Frieden von 1648 hatte Überlingen einen tüchtigen Finanzmann nötig für die Eintreibung und Abzahlung der Friedensgelder; denn keine Entwaffnung und Räumung der Festungen und Lande war anders als im Zusammenhang mit dem allmählichen Vollzug der Restitutionen und Bezahlung der Friedensgelder. Daher ein Jagen und Hasten nach Geldanleihen. Dutzende von Reisen in dieser Absicht unternahm Pflaumern nach der Schweiz, wo allein noch Geld zu bekommen war, einmal sogar nach Nürnberg zum Kongreß. Nachdem die Summen unter den größten Anstrengungen zusammengebracht waren, trat alsbald eine neue Schwierigkeit auf, die Verzinsung des entliehenen Kapitals. Und hier ist es allein Pflaumerns organisatorischem und ökonomischem Talent zu danken, daß Überlingen vor einem Bankerott bewahrt blieb. Nach allen Richtungen hin suchte er die Einnahmen der Stadt zu heben, teils durch Verbesserung des inneren Stadthaushaltes, teils durch Hebung des städtischen Verkehrs nach außen. Mit peinlicher Genauigkeit führte er die städtische Verwaltung, übte genaue Kontrolle über die Einnahmen, Umgeld, Zölle, Marktgelder, Wegegelder u. a. Sein Grundsatz war Einfachheit und Sparsamkeit. Daher schaffte er alles ab, was man entbehren konnte, so die Stadtsoldaten, Bürgerwachen, Stadtdiener und Knechte, vereinigte mehrere Ämter in einer Person. Er verringerte die Gehälter und schränkte alle Festlichkeiten ein, förderte die Haupteinnahmequellen, den Weinbau und Weinhandel, und beaufsichtigte besonders genau die Weinsteuern und Weinzölle. Für bestimmte Gewerbe wie der Wirte, Metzger, Bäcker u. a. führte er eine neue Einkommensteuer ein. Dann galt es ihm, der Stadt ihre alte

Bedeutung in Handel und Verkehr wieder zu verschaffen. Zunächst suchte er dem Salz- und Weinhandel neue Absatzgebiete zu gewinnen. Dann machte er sich daran, den Schiffsverkehr zu heben, an dem seine Bürger einen möglichst großen Anteil erhalten sollten. Dazu war aber nötig, daß Überlingen wieder seine alte Stellung als Mittelpunkt für Gewerbe- und Fruchtmarkt erlangte. Denn gerade der berühmte Getreidemarkt war es, dem im Mittelalter Überlingen seine Bedeutung für Oberschwaben verdankte. Hier wurden nämlich die Früchte von der Baar, vom Hegau, Linzgau und einem Teil der rauhen Alb abgesetzt und für die Seestädte, Turgau, das obere Rheintal und das Churer Land eingekauft. Der Transport auf dem See war ein Monopol der Überlinger Bürger. Also Überlingen sollte wieder Verkehrszentrum werden! Aber große Schwierigkeiten standen dem im Wege. Im Laufe der Jahre hatten sich als Konkurrenten in den benachbarten Städten wie Pfullendorf, Meßkirch u. a. kleinere Märkte aufgetan. Das „Auff- und Fürkäufferwesen" d. h. der Zusammenkauf der Früchte auf dem Lande und der unmittelbare Absatz ohne den Markt hatte stark überhand genommen. Besonders waren es die Schweizer, die diese Vorteile in dem angrenzenden deutschen Gebiete ausnutzten. Die privilegierten Märkte, die städtischen Zollstationen wurden umgangen. Dagegen erwirkte Pflaumern vom Kaiser eine Bestätigung der alten Marktprivilegien (von 1547), Schutz und den Erlaß des Verbotes, den privilegierten Markt zu umgehen. Eifrig drang er auf Abschaffung der neu errichteten Märkte und der neuen, erhöhten, dem Handel sehr hinderlichen Zölle. Wegen des Schiffahrtsverkehrs wurde er mit benachbarten Ständen, besonders mit der Schweiz, in langwierige Prozesse verwickelt. Während des 30jährigen Krieges war der Schiffverkehr gänzlich in Verfall geraten; um die Vorrechte des einen oder anderen kümmerte man sich nicht mehr, bis Pflaumern eingriff. Mit solchen und ähnlichen Maßregeln ist es Pflaumern nach 25jähriger Amtstätigkeit gelungen, Überlingen, wenn auch verarmt und

dezimiert, in den gewaltigen Stürmen des Krieges und ihren Folgen über Wasser zu halten und das Stadtwesen nach dem Frieden wieder in geregelte Bahnen einzulenken. Doch ist es zu bedauern, daß es an einem unmittelbaren ebenbürtigen Nachfolger fehlte, der in seinem Sinne mit ähnlicher Tatkraft und Klugheit die städtische Verwaltung geleitet hätte. Bis an sein Lebensende 1671 [1]) war er im Dienste der Stadt ein treuer Berater der Bürger. Rührend gedenkt seiner der Fortsetzer der im Überlinger Stadtarchiv befindlichen „Reutlinger Chronik" Band 16 II: „Am 20. Juli 1671 ist Johann Heinrich von Pflaumern i. u. doct., Kais. Rath, und über 25 Jahre gewesener Bürgermeister allhier, nachdem er altershalber über das Jahr nicht mehr ausgehen können, jedoch gesunden Leibes gewesen, in dem 87 Jahr seines Lebens in Gott seelig entschlafen. Er war ein Herr in allen Fakultäten fürtröfflich versirt, von hohem Verstand, großer Sinnenheit, welcher viel Bücher geschrieben und im Druck ausgehen lassen, der auch zu dieser Zeit seinesgleichen an Doktrin und Erfahrenheit, sonderlich in Kreis- und Reichssachen, schwerlich einen gehabt haben wird, liegt hier im Chor der Kapelle auf dem Gottesacker begraben, wie daselbst zu sehen." [2])

Auch Joseph Bader wurde auf seinen historischen Forschungsreisen in Baden auf den wackeren Mann aufmerksam, den er ganz treffend charakterisiert [3]): „Vor und nach der schwedischen Belagerung war Pflaumern ein wohlmeinender Berater und hierauf durch 25 Jahre ihr weiser Bürgermeister. Wir finden den gewandten Geschäftsmann in ununterbrochenem Briefwechsel mit dem Wienerhof, mit freundlichen und feindlichen Generalen und

---

[1]) Irrtümlicherweise ist von verschiedener Seite als sein Todesjahr das Jahr 1668 angenommen worden.

[2]) Joh. Heinrich von Pflaumern hat diese Kapelle 1662 als Begräbnisort für seine Familie u. Nachkommen erbaut; sie steht heute noch. X. Staiger, Die Stadt Überlingen. 1859. S. 26.

[3]) J. Bader, Das Badische Land und Volk. Fahrten u. Wanderungen I. 1853. S. 185 ff.

Obersten, und auf verschiedenen Geschäftsreisen tätig. In seinen gründlichen, freimütigen und fein stilisierten Berichten erscheint er überall und jederzeit als ein Mann von wohlwollender Gesinnung, bürgerlicher Ehrenhaftigkeit und umfassender Bildung, als echter Patriot im Lichte wahrer Größe. Ruhm diesem trefflichen, volksfreundlichen Vorgesetzten einer guten Stadt, welcher in gefahr- und sturmvollster Zeit nicht nur mit einsichtsvoller, geschickter und kräftiger Hand das politisch sociale Leben derselben geleitet, sondern auch die Tugend eines sittlich unbescholtenen Mannes dabei bewahrt hat."

Mit diesen kurzen Ausführungen über sein tatenreiches Leben müssen wir uns begnügen. Eine eingehende Schilderung dieses Mannes und eine vollständige Würdigung seines erfolgreichen Wirkens müssen wir uns hier an dieser Stelle versagen. Eine ausführliche Biographie wird mich in den nächsten Jahren beschäftigen. In dieser Zeit hoffe ich noch mehr Material im Stadt-Archiv in Überlingen, im Generallandesarchiv in Karlsruhe, im Staatsarchiv in Stuttgart und im Staatsarchiv in Wien aufzufinden, um in Pflaumern dem Menschen wie dem Advokaten, dem Verwaltungsbeamten wie dem Politiker und Schriftsteller vollauf gerecht zu werden.

Diese vorliegende Arbeit versucht vor allem den Schriftsteller und Publizisten Pflaumern zu würdigen. Ihre Aufgabe ist eine Zusammenstellung und eine Besprechung seiner Werke.



ZWEITER ABSCHNITT.

Uebersicht über die literarische Tätigkeit.

Pflaumern ist ein Mann der Feder wie der Tat. Wer nur die eine Seite in diesem interessanten Manne betont, hat ihn nicht erfaßt. Pflaumern ist in erster Linie Jurist und Nationalökonom. Er ist auch Politiker, aber nur in zweiter Linie. Zu politischen Fragen, denen er als Jurist und Nationalökonom nicht beikommen kann, nimmt er keine Stellung. Er ist eben Bürgermeister, Finanz- und Verwaltungsbeamter, Advokat, Rentner und Ehrenmann. Daraus erklärt sich sein nationalökonomischer Standpunkt.

Eines der Hauptziele seines Lebens war die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Schwaben und des kaiserlichen Ansehens in denselben Gegenden. Die Mittel zum Zweck sind verschiedener Natur. Einmal will er die Herzöge von Württemberg von den Toren der Reichsstädte fernhalten, besonders von Überlingen in dem Jahre 1632 und diese als Stützen dem Kaiser und Reiche sichern; dann macht er dem württ. Herzog die Vogteirechte über die Klöster streitig. Er kennt nur einen Oberherrn der württembergischen Klöster, und dieser ist der Kaiser. Die Absicht ist klar: er will die Reichsgewalt stärken. Dann verspricht er sich mit Recht von der allgemeinen Anerkennung der Vogteigewalt des Kaisers eine Stärkung der katholischen Kirche; denn der Grundsatz cuius regio eius religio wird in den klösterlichen Gebieten zu Gunsten der alten Kirche angewandt. Dieses Streben kennzeichnet sein Wirken. In den Dienst der Kirche und des Reiches stellt er in der Hauptsache seine Feder. Seine juristischen Abhandlungen sind diesen Bestrebungen gewidmet. Daß an seinen juristischen Erzeugnissen oft auch der Publizist und der Parteigänger die Feder führt, nimmt uns in dieser Zeit der konfessionellen und politischen

Gegensätze nicht wunder. Die Schrift, die besonders hierher gehört, ist der „prodomus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum“. Er ist aber nicht bloß auf eine quantitative Ausdehnung des Bereiches der Kirche und der Macht des Reiches bedacht, er hat nicht bloß Verständnis für das Reich als staatlichen Körper und dessen Bedürfnisse, in gleicher Weise sucht er die Interessen der verschiedenen Stände und Volksklassen des Reiches in billiger Weise zu wahren. Dies tut er in der „Kipper- und Wipperzeit“ und im „Zinsscharmützel“. Daß er dabei auch sich und seine Standesgenossen vertritt, schmälert sein Verdienst nicht. Dieser Umstand erklärt nur manches in der Art und Weise seines Auftretens.

Neben seiner Sorge für die Kirche kennzeichnet den im öffentlichen Leben stehenden Pflaumern das warme Interesse, das er stets seiner zweiten Heimatstadt entgegenbringt. Hier beschäftigen ihn weniger Fragen der hohen Politik, sondern solche lokaler Natur. Wenn die unerschütterliche Verfolgung seiner beiden anderen Ziele für ihn den Haß Württembergs und Schwedens und Anerkennung und Ansehen beim kaiserlichen Hofe im Gefolge haben, so bringt ihm die Sorge für Überlingen den Dank der Mitbürger. Wie in den anderen Fragen so ist auch hier beim Überlinger Stadtwesen der ganze Pflaumern interessiert. Mit diesen Fragen, die nur für Überlingen Bedeutung haben, sind, was den Umfang ihrer Wichtigkeit angeht, geschwisterlich verwandt, die, deren Lösung Pflaumern in Konstanz beschäftigten, oder denen er als Freund und Rechtsbeistand des Abtes von Salem, Einsideln und Kloster Isny seine Aufmerksamkeit schenkte. Ich habe diejenigen Schriften im Auge, die er als Rechtsbeistand von Salem, Einsideln und Isny der Öffentlichkeit übergab: „Libertas Einsidlensis; Salem gegen den Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg; und Kloster Isny gegen den Truchseß von Waldburg“. Lokalpolitik ist hier nur Ausgangspunkt. Da die Ausdehnung der kirchlichen Macht und die Stärkung der Reichsgewalt im Hintergrund stehen, gehören diese Schriften eher zur Reichs-

politik, sodaß in der Hauptsache nur Überlingen als sein lokalpolitisches Feld übrig bleibt.

Während in den genannten Schriften mehr der Politiker oder der Fachmann, der Jurist und Verwaltungsbeamte oft zu Worte kommt, nicht ohne daß ihm dabei der Parteimann über die Achsel in die Akten sieht, hören wir in den andern Schriften mehr den Menschen Pflaumern. Ich meine weniger seine Briefe, die weitaus amtlichen Charakter tragen, als seine tagebuchartigen Aufzeichnungen. Inhaltlich sind sie geographischer und historischer Natur. Sein Reisehandbuch „Mercurius italicus" bringt die Früchte einer italienischen Reise. Wichtiger sind die Aufzeichnungen, in denen er uns die Zeitereignisse schildert. Wie wenige seiner Zeitgenossen war Pflaumern, ein Mann in hoher Stellung, in Verbindung mit den höchsten Kreisen stehend, von scharfem Verstand und gründlichen Kenntnissen, befähigt, die Tagesereignisse für sich and die Nachwelt zu Papier zu bringen. Sein ehrlicher Charakter bietet Gewähr für eine größtmögliche Sachlichkeit. Hierher sind zu rechnen: „Pflaumerns Tagebuch; die Belagerung Überlingens im Jahre 1634 und eine Schilderung des Überlinger Stadtwesens.

Ganz privaten Charakter haben die Aufzeichnungen, die er auf der Schulbank verfertigte: seine „disputatio philosophica", oder die für seine Familie und Freundeskreise entstanden sind. Es sind das meistens Gedichte, die ihr Dasein irgend einem Freudentage in seiner Familie und im Leben eines Bekannten verdanken. Damit haben wir den Hintergrund, auf dem die Schriften entstanden, angedeutet.

Er ist auch maßgebend für die Reihenfolge der Behandlung. An erster Stelle kommen die Schriften allgemein menschlichen Inhalts, die zudem in der Hauptsache Jugendwerke sind. Es sind Glückwunschgedichte und andere poetische Versuche, ferner eine philosophische Abhandlung. An diese schließen sich Erzeugnisse seiner Mußestunden an. In ihnen hat Pflaumern, der Mann von Bildung, das Wort, der das, was er in der Natur, in der



Mit- und Umwelt sieht, für sich und andere festzuhalten sucht. Es sind dies seine geographisch-historischen Werke: Reisebuch, Tagebuch, Belagerung von Überlingen 1634. Am wertvollsten sind die Schriften auf Gebieten, wo er Fachmann ist. In ihnen spricht der Jurist und Verwaltungsbeamte. Nach dem Hintergrunde, dem sie ihre Entstehung verdanken, scheiden sie sich in Schriften, die nur für seine engere Heimat Bedeutung haben, und andere, in denen er sich mit Fragen der inneren Reichspolitik beschäftigt. Die ersten schrieb er als Rechtsbeistand des Abtes von Salem, — Streit zwischen Salem und dem Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg —, des Abtes von Einsideln — libertas Einsidlensis — und als Vertreter seiner Vaterstadt — Über die Belagerung Überlingens und über das Überlinger Stadtwesen —. Mit der anderen Gruppe von Schriften betritt der Jurist Pflaumern das weite Feld der inneren Reichspolitik. Für die weitesten und höchsten Kreise sind diese Schriften verfaßt. Es ist dies 1. eine Schrift über das Kipper- und Wipperwesen, 2. der prodomus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum und 3. seine Schriften über Zinsen, Steuern und Zölle.

Daß die Würdigung der literarischen Tätigkeit eines so bedeutenden und vielseitig interessierten Mannes, wie es Pflaumern ist, an die Kräfte eines Anfängers hohe Anforderungen stellt, war ich mir wohl bewußt. Ich bitte daher um Nachsicht in der sachverständigen Leserwelt. Daß man mir bei der Besprechung der Schriften, die meinem Gesichtskreise ferner liegen, wie die von rein juristischem Charakter, manches zu gute halten wird, darf ich wohl ohne weiteres annehmen. Ein Jurist hat bis heute sich nicht gefunden, der der Untersuchung seiner Schriften sich gewidmet hätte, so muß der Historiker das Wort ergreifen, der sich wohl bewußt ist, nicht allen Anforderungen genügen zu können. Bei der Behandlung der Werke ist es von größtem Vorteil, daß die von Pflaumern selbst veranstaltete Sammlung seiner Schriften noch erhalten ist. Diese Zusammenstellung war nicht für die

Öffentlichkeit, sondern rein privater Natur wie sie ist, für die Bibliothek des Verfassers bestimmt. Sie besteht aus drei Sammelbänden, versehen mit dem Pflaumernschen Wappen und einem von Pflaumern eigenhändig geschriebenen Index. Dieses Exemplar befindet sich jetzt in der Leopold-Sophien Bibliothek zu Überlingen, wo ich durch einen glücklichen Zufall auf die Werke aufmerksam wurde [1]. Ohne diese Sammlung mit ihrem Index: pars prima, secunda, tertia operum meorum typis excussorum in 4^{0} wäre es vielfach unmöglich, den Autor der meist anonym erschienenen Schriften festzustellen. Da nicht bei allen Schriften das Erscheinungsjahr angegeben ist, so fällt eine genaue Datierung oft schwer. Unmöglich ist sie, wo innere und äußere Anhaltspunkte zur Bestimmung des Entstehungsjahres fehlen.

[1] Im gedruckten Katalog der Bibliothek von Otto Kunzer sind die Schriften meist ohne Namen des Autors ganz zerstreut aufgeführt. Der Verfasser des Katalogs nahm keine Rücksicht auf die Sammelbände. Entweder ist von ihm die Autorschaft Pflaumerns nicht erkannt oder bezweifelt worden. Zur besseren Orientierung führe ich die Signaturen der Bände an. Joh. Heinrich von Pfl. Schr. Band I unter F e, 141; Band II unter C a 553; Band III unter C a 32.

DRITTER ABSCHNITT.

Die einzelnen Werke.

Kapitel 1.

Jugendschriften.

Die Jugendschriften beschränken sich auf poetische Versuche, die meist Freunden gewidmet sind, und auf Arbeiten philosophischer und geographischer Natur. Als Erstlingsarbeit darf man wohl annehmen ein lateinisches Glückwunschgedicht zu Ehren seiner Schwester Blandina, als sie im Mai 1603 in das Kloster Inzigkofen bei Sigmaringen eintrat.

Der Titel lautet:

Carmen gratulatorium, quod Carissimae Sorori suae Blandinae a Pflaumern, cum divino instinctu, sanctissimum sanctissimi patris Augustini in celeberrimo monasterio Ynskofen, ordinem amplexa, V. Idus Maii anno Christi 1603 solenni ac publico voto castum Christo sponso amorem, sacris B. Augustini institutis observantiam, superioribus honorem et obedientiam voveret.

Gratulandus cecinit Joannes Henricus a Pflaumern.[1])

Dann folgen mehrere kleinere Glückwunschgedichte, die den Promotionsschriften seiner Studienfreunde auf der Universität Ingolstadt am Schlusse beigefügt sind.[2])

[1]) 1603 zu Augsburg gedruckt auf einem Folioblatt; Pfls. Schr. Band 1 Nr. 1.

[2]) Bei folgenden drei Arbeiten in Pfls. Schriften Band I befinden sich die betreffenden Gedichte: a) Theses medicinae de nephritide des Jacob Berckmyller aus Mindelheim am 1. Juni 1601. b) disputatio de anima animaeque facultatibus des Andreas Mayr, späteren Abts des Prämonstratenserklosters Wilten bei Innsbruck 1603. c) de iure succedendi ab intestato des D. Adam Keller, der später österreichischer Rat wurde.



Pflaumerns erste größere Arbeit ist die nach Beendigung seiner philosophischen Studien in Ingolstadt verfaßte

Disputatio philosophica de rerum naturalium ortu atque interitu, quam ad disputationem publicam in inclyta et catholica Ingolstadiensi academia praeside Joanne Dannenmeyr societatis Jesu philosophiae professore ordinario proponet nobilis et eruditus invenis Joannes Henricus a Pflaumern, suevus metaphysicae studiosus. anno 1603. Ingolstadii.[1])

Gewidmet hat Pflaumern seine Disputation dem Freiherrn zu Kirchberg und Weißenhorn, Georg Fugger, aus Dankbarkeit für das Wohlwollen, das er ihm und den Seinigen gezeigt hat. Das Ganze ist ein dürftiges Exzerpt aus Aristoteles' Physik und Methaphysik, den der Verfasser fortwährend als seinen Gewährsmann anführt.

Die Abfassung des folgenden Werkes fällt in das erste Jahrzehnt, seine Veröffentlichung aber erst in das dritte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Es sind die Reiseerlebnisse seines italienischen Aufenthaltes, die er in lateinischer Sprache zu einem Reiseführer ausgearbeitet hat unter dem Titel:

Joannis Henrici a Pflaumern J. C.

Mercurius Italicus hospiti fidus per Italiae praecipuas Regiones et urbes dux indicans explicans quaecumque in iis sunt visu ac scitu digna. Augsburg 1625.

Dieses bis jetzt fast unbekannte Buch tritt den Reiseführern des 17. Jahrhunderts würdig an die Seite, vielleicht ist es die beste italienische Reisebeschreibung in damaliger Zeit. Seine Beliebtheit bezeugen die verschiedenen Auflagen.[2]) Gewidmet hat der Verfasser sein Jugendwerk

---

[1]) Pfls. Schr. Band I. Nr. 2.

[2]) Erste Auflage 1625 in Augsburg bei Andreas Apergeri in 4°. 486 Seiten (Überlinger Bibliothek). Zweite nicht wesentlich veränderte Auflage in 8° bei Peter Anard in Lyon 1628, aber ohne die schmuckvolle Ausstattung der ersten Ausgabe (Bonner Bibliothek). 1649 oder 1650 eine dritte Ausgabe. Die Angaben schwanken. Vergl. das Gelehrtenlexikon von Jöcher VI Seite 25, ferner die Handschrift 183 III des Stuttg. St.-Archivs, wo es heißt: Von Mercurius erschien, nachdem der Verfasser Italien abermals bereist hatte, editio secunda plurimis



dem Fürstbischof Jacob Fugger, seinem Gönner und Herrn. Über die Entstehung, den Druck und die Ausstattung des Werkes sind wir gut unterrichet durch die Vorrede und den Epilog Seite 484 der ersten Auflage und durch einen Brief Pflaumerns an seinen Freund Karl Stengel, Archivar und Bibliothekar des Benediktinerstiftes St. Ulrich und St. Afra in Augsburg.[1]) Darnach hat Pflaumern seine Reiseerlebnisse und Beobachtungen in Italien erst nach der Rückkehr in seine Heimat ausgearbeitet. Zu einer sofortigen Veröffentlichung konnte er sich trotz verschiedener Aufforderungen nicht verstehen, da ihm seine Arbeit noch zu roh und ungenießbar schien; alte und neue Schriftsteller zog er heran, feilte und polierte den Stoff nach allen Richtungen hin. Zur Drucklegung des schon längst ausgearbeiteten Stoffes konnte ihn erst wiederholtes Bitten seiner Freunde und Lehrer P. Mathaeus Rader und Marcus Welser aus Augsburg und der Gedanke bestimmen, den Rompilgern im bevorstehenden Jubeljahr 1625 den Mangel eines guten, zuverlässigen Reiseführers zu ersetzen. Besonders mit seiner ausführlichen Beschreibung Roms glaubte er den Pilgern einen Gefallen erweisen zu können. Auf die äußere Ausgestattung hat Pflaumern viel Wert gelegt. Der Titelkupfer mit dem Pflaumernschen Wappen ist von einem damals berühmten Kupferstecher, Wolfgang Kilian, verfertigt.[2]) Zur Erläuterung der allgemeinen Einleitung

---

locis et tabulis aliquot auctior. Cum privilegiis Sacrae Cesareae Maiestatis. Sumptibus Georg Wildeisen. Ulm 1649. Von einer zweiten Reise Pflaumerns nach Italien ist mir nichts bekannt. Der Katalog des Britischen Museums erwähnt zum Jahr 1650, aber mit dem Druckort Augsburg, auch eine zweite Auflage des Mercurius. Dieser um 1650 erschienene Druck muß aber eine dritte Auflage sein. Im Bücherlexikon von Georgi ist noch eine spätere Ausgabe vom Jahr 1665 in Augsburg angeführt.

[1]) Gedruckt ist dieser Brief vom 20. Dez. 1623 bei Placidus Braun a. a. O. Seite 176. Volum. II.

[2]) Placidus Braun, a. a. O. Vol. II. Seite 87.

Über Wolfgang Kilian vergl. A. D. B. XV, 736. Er gehörte einer alten Kupferstecherfamilie in Augsburg an, wo er von 1581—1662 lebte. Als sein Hauptwerk gilt das nach Sandrarts Gemälde ausgeführte Fest des westfälischen Friedens zu Nürnberg 1649.

dient eine Karte von ganz Italien. Der Hauptteil ist mit vielen sehr schönen Kupferstichen, Ansichten von bedeutenderen Städten aus der Vogelschau wie: Venedig, Padua, Ferrara, Bologna, Florenz, Siena, Perugia, Ancona, Rom, Neapel, Puteoli, Pisa, Genua, Pavia und Mailand ausgestattet. Die Vorlagen hatte Pflaumern aus Italien mitgebracht und durch Kupferstecher in Augsburg ausführen lassen. Nur die erste Auflage besitzt diese reiche Ausstattung. Pflaumern beschäftigte sich auch mit dem Entwurf einer Karte von Italien, die den Zweck einer Karte des Altertums wie der Neuzeit in sich vereinigen sollte. Aber wegen des bevorstehenden Jubeljahres ist die Veröffentlichung unterblieben.[1]) Was das Buch inhaltlich bietet, ist nicht minder interessant, da es nur Schilderungen eines Augenzeugen sind, nicht etwa aus verschiedenen Reisebeschreibungen zusammengestellte Berichte.[2]) Vorangestellt ist eine allgemeine historisch-geographische Beschreibung Italiens, nach Landschaften geordnet, und mit vielen Zitaten aus alten und neuen Schriftstellern versehen. Bei der nun folgenden Reisebeschreibung ist im allgemeinen eine Hauptroute durchgeführt. Dabei sind aber verschiedene andere Richtungen und Reisemöglichkeiten angegeben. Die Reiseschilderung beginnt mit Trient, verfolgt den Weg durch das Tal der Brenta nach Venedig, Padua, Ferrara, Bologna, Florenz, Siena, wo sie sehr ausführlich wird — Pflaumern hatte dort studiert — nach Perugia, Assisi, Ravenna, Rimini, Sinigaglia, Ancona, Loretto, Rom, dessen Beschreibung ein Sechstel des ganzen Buches einnimmt, weiter nach Neapel, von hier zu Schiff nach Ostia, Livorno, Pisa, Lucca, Genua, Pavia und endet mit Mailand. Die Beschreibung der einzelnen Städte ist sehr eingehend und anschaulich. Gegen Schluß zu fällt die Schilderung sehr ab durch Kürze gegenüber der außerordentlichen Breite im Anfang. Deutlich

---

[1]) Epilog der ersten Auflage des Mercurius Seite 484.

[2]) Vergl. den Epilog der ersten Auflage Seite 482: Tacui, quas non vidi urbes, ne incognita pro certis atque exploratis venditanda essent .... silui, quorum oculatus testis nequeo esse; denique ita me in hoc opere gessi, ut manca potius quam falsa narratio esset.

trägt sie noch die Spuren eines Jugendwerkes. Die Subjektivität, das Moment des eigenen Eindrucks, der eigenen Beobachtung und Empfindung macht den Mercurius der kulturhistorischen Forschung um so wertvoller. Er hat wohl das Schema eines Wegeweisers, ist aber mehr ein Reisetagebuch. Derartige Reisebücher waren in den letzten Jahrzehnten des ausgehenden 16. und den ersten des beginnenden 17. Jahrhunderts, wo das Reisen unter den vornehmen Ständen zum guten Tone gehörte, nichts weniger als selten. [1]) Diese Beschreibungen, in denen deutsche Gelehrte nach dem Vorbild der Italiener, Franzosen, Engländer und Niederländer die Früchte ihrer Reisestudien niederlegten, sind Werke echt philologischen Sammelfleißes, die zur Belehrung wißbegieriger Reisender ganz am Platze waren, dagegen dem praktischen Zweck des Reiseführers wenig Rücksicht schenkten. Dasselbe gilt auch für den Mercurius, nur daß er ab und zu einige Verhaltungsmaßregeln angibt, wie z. B., daß man in Neapel keine Gold- und keine Schmucksachen sehen lassen solle; wie man sich in Wirtshäusern zu Florenz zu benehmen habe hinsichtlich der Begrüßung u. a. Aus alten Dichtern, Historikern, Geographen, aus den mittelalterlichen Quellen und Chroniken sind hier emsig alle Zitate, die sich auf die italienischen Städte beziehen, zusammengetragen, namentlich Überlieferungen über Denkmäler aus der alten und mittleren Geschichte und Inschriften sorgfältig abgeschrieben. Pflaumerns Darstellung ist etwas zu einseitig von dem historisch-antiquarischen Interesse beherrscht. Der Sinn für Landschaft, Natur und Volk ist noch wenig entwickelt. Wenn E. Gothein schreibt, der Mercurius sei das erste Reisebuch über Italien, so dürfte er doch zu viel behaupten. Wohl aber hat Pflaumern seine Vorgänger und auch Nachfolger an Originalität, Sachlichkeit und Ausführlichkeit übertroffen. Der Mercurius,

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte N. F. I 1872 Seite 407. Paul Hassel „Einige Bemerkungen über Reisebücher des 16. und 17. Jahrhunderts". Der Mercurius ist aber mit keinem Wort erwähnt. B. Haendcke „Deutsche Kultur im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges". Leipzig 1906. Seite 396 ff.



als die beste Beschreibung Italiens, wurde vielfach benutzt und ausgeschrieben. Er hat auch auf die Folgezeit vorbildlich gewirkt. Sicher ist, daß er auf Martin Zeiller [1]), den man als den Begründer des deutsch geschriebenen Reiseführers in seiner den modernen Forderungen wenigstens nahekommenden Gestalt betrachten darf, großen Einfluß ausgeübt hat. In seinem 1640 zu Frankfurt a. M. erschienenen „Raißbuch durch Italien oder Itinerarium Italiae novae-antiquae" zitiert Zeiller den Mercurius nahezu hundertmal und verweist auf dessen zuverlässige und eingehende Ausführungen. Rühmend nennt er den Verfasser des Mercurius oft nur den „sehr fleißigen Pflaumern" [2]) und drückt sogar den Wunsch aus, daß der Mercurius verdeutscht werde. [3]) Als beste Partien im Mercurius erwähnt Zeiller die Beschreibung von Siena und Rom [4]), Städte, die Pflaumern persönlich am genauesten kannte. Manche Stellen dieses Buches können den heutigen Leser noch fesseln. Für Pflaumerns große Belesenheit gibt der Mercurius das beste Zeugnis.

Kapitel 2.

Die geographisch-historischen Werke.

a. Pflaumerns Tagebuch.

Pflaumerns Tagebuch, 281 Folioseiten groß, umfaßt die Zeit vom 3. März 1633 bis Dezember 1642. Die

---

[1]) A. D. B., 44. Seite 782—784. Z. f. deutsche Kulturgeschichte. N. F. I. 1872 Seite 407 ff. B. Haendcke a. a. O. Leipzig. Seite 352 ff.

[2]) Martin Zeiller „Raißbuch durch Italien" Frankfurt 1640 in fol. Seite 57, 60, 66, 155 . . .: In der Einleitung dieses Buches gibt der Verfasser eine ausführliche Zusammenstellung der damals vorhandenen Reisebücher.

[3]) Zeiller Seite 60.

[4]) Zeiller Seite 128 und 142 „Pflaumern hat unter allen, die ich gelesen, Siena am fleißigsten beschrieben".



ersten 40 Seiten haben durch Mäuserfraß gelitten, verloren ist der siebte Bogen für die Zeit vom 24. Januar bis 18. Februar 1634. Die Handschrift befindet sich jetzt im Überlinger Stadtarchiv.[1]) Was für die Tagebücher des 17. Jahrhunderts überhaupt charakteristisch ist, zeigt sich auch bei Pflaumerns Aufzeichnungen.[2]) Allgemeine Bemerkungen liebt der Verfasser nicht, die Tatsachen werden mit ruhiger, kühler Sachlichkeit erzählt. Sie belehren über die Art des Seelenlebens nur indirekt, entbehren also in etwa des persönlichen Charakters, der die Tagebücher der späteren Zeit so anziehend macht. Es fehlt die Sentimentalität, wenn auch subjektive Äußerungen, Urteile, Tadel, Lob nicht selten sind und gelegentlich Kritik geübt wird. Wie schon die Überschrift: „residuum ad bellica huius temporis praecipue Überlingana" andeutet, befaßt sich der Inhalt hauptsächlich mit Kriegsereignissen, die sich zwischen Bodensee und Donau und darüber hinaus zugetragen haben. Dazu kommen Notizen über Pflaumerns Tätigkeit, politische Ereignisse, Berichte über seine Gesandtschaften, über städtische Angelegenheiten, während Familiennachrichten ganz in den Hintergrund treten. Die Aufzeichnungen hat Pflaumern teils von Tag zu Tag niedergeschrieben, teils behandelt er größere Zeitabschnitte in einem Zuge. Sehr eingehend geschildert sind die Vorgänge in Überlingen. Äußerst interessant wird die ganze Darstellung durch die wörtliche Wiedergabe eingelaufener und auslaufender Schreiben von Überlingen, die aber nicht von Pflaumern, sondern von seinem Schreiber eingetragen sind. Die ganze Darstellung zeugt von klarer Kenntnis der Sachlage, von weitem politischem Blick und der Absicht, alles wahrheits-

[1]) Überlinger Stadtarchiv K. I, Lade 76, Nr. 745. Dank dem historischen Interesse des ehemaligen Überlinger Amtmannes Dr. Müller sind diese wertvollen Aufzeichnungen erhalten geblieben. Derselbe hat sie aus dem Nachlaß des letzten Abkömmlings unseres Pflaumern, des Freiherrn Joseph v. Pflaumern erworben. Durch Vermittlung von L. Allgeyer kamen die Tagebücher in das Überlinger Stadtarchiv. Vergl. die Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Heft 10 (1880) Seite 111 ff.

[2]) B. Haendcke, a. a. O. Seite 396.

getreu zu schildern. Man fühlt, wie der Verfasser vollkommen von dem überzeugt ist, was er schreibt. Er schöpft nur aus selbst Erlebtem, aus dem, was er selbst gelesen, gesehen oder gehört hat. Seinem edlen, wahrheitsliebenden Charakter entspricht eine ebenso zuverlässige Darstellung. Er hatte auch gar keinen Grund zur Fälschung und tendenziösen Entstellung der Tatsachen gehabt, da seine Aufzeichnungen rein privater Natur und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Für die Jahre 1633 bis 1639 sind die Nachrichten sehr reichlich und ausführlich, nehmen aber von 1639 bis zum Schluß 1642 an Umfang immer ab, bis sie schließlich nur auf einige Bemerkungen zusammenschrumpfen. Für die Kriegsereignisse während des 30jährigen Krieges in Oberschwaben sind unsere Tagebücher eine der besten und zuverlässigsten Quellen. An Sachlichkeit und Klarheit übertreffen sie bei weitem die Chronik des Salemer Paters Sebastian Bürster[1]; sie ergänzen und bestätigen die Schilderungen von Soden[2], Baumann[3], Beyerle[4] u. a. Wir erhalten ein lebendiges Bild von den Schrecken des Krieges, von Schlachten, Kämpfen, Überfällen, Plünderungen, Einquartierungen, Hungersnöten, Seuchen, von der allgemeinen Verwilderung u. a. Am eingehendsten sind behandelt die Jahre 1635—1637, in denen sich Pflaumern als Gesandter Überlingens und der württembergischen Prälaten in Wien und Regensburg aufhielt. Dies ist wohl die interessanteste und wertvollste Partie des ganzen Tagebuches, da sie uns einen tiefen Einblick gewährt in die damalige politische Stimmung, in das Hofleben und dessen Mißstände und die Korruption der kaiserlichen Beamten. Kulturhistorisch interessant sind be-

---

[1]) Fr. v. Weech, Sebastian Bürsters Chronik.

[2]) v. Soden, Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland. Erlangen 1865—67.

[3]) Baumann, Geschichte des Allgäus. Band III.

[4]) Beyerle, Konstanz im 30jährigen Krieg 1628—33 (Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission N. F. 3. 1900). Heidelberg 1900. Seite 8ff.

sonders Schilderungen der Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten des nachmaligen Kaisers Ferdinand III. als römischer König in Regensburg 1636. Scharfe Beobachtungsgabe bekunden alle seine Beschreibungen. Ganz besonders richtete er sein Augenmerk auf die Mißstände am kaiserlichen Hofe; die Bestechlichkeit, Parteisucht und Verschwendung ist ihm besonders aufgefallen. Mit Geld und Geschenken, meist Wein, ist alles käuflich. Die unter allen Ständen, den katholischen wie protestantischen, in gleichem Maße verbreitete lächerliche Gespensterfurcht, Erscheinungen, Prophezeiungen werden uns vor Augen geführt. Aus dem hier kurz Skizzierten ist zu entnehmen, daß die Tagebücher verdienen veröffentlicht zu werden.

Hier sind auch zu erwähnen die vielen amtlichen Schreiben Pflaumerns. Es sind dies zahlreiche Briefe an die Prälaten von Württemberg, an den Abt von Salem, an den Bischof von Konstanz, an den Rat von Überlingen, an den kaiserlichen Hof [1]), ferner Protokolle von kleineren und größeren Versammlungen, so von verschiedenen Prälatenkonventen in Württemberg, von dem Kompositionstag zu Frankfurt im Jahr 1631 [2]); das wichtigste und umfangreichste Protokoll ist das im Jahr 1636 zu Wien und Regensburg über die Verhandlungen der württembergischen Angelegenheiten angefertigte. [3]) Neben dem Tagebuch bietet es den besten Einblick in das Leben am kaiserlichen Hofe, in das Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinen Beamten und Reichsfürsten und in die damalige politische Lage. Die Veröffentlichung auch dieser Aufzeichnungen

[1]) Diese Schreiben befinden sich teils im Überl. St.-Arch. teils im Stuttg. St.-Arch., teils im G. L. A.

[2]) G. L. A. Salem, Akten, Klöster und Stifter Fasc. I Nr. 694. „Protocollum von mir gehalten Joh. H. von Pflaumern über den von Chur Mainz auf den 4. Aug. 1631 nach Frankfurt am M. berufenen Kompositionstag" (Kopie). Vergl. dazu: Stuttg. Arch. Prälaten insgemein K. 49. Büschel 21: Diarium sive Protocollum Francofurti a. M. habitum.

[3]) G. L. A. Salem Fasc. II CLV Nr. 695 „Protocollum oder Diarium, waß wegen Württ. geistlichen Gütern zu Wien und Regensburg verhandelt worden". 100 Folioseiten. Pflaumerns Originalhandschrift.

würde einen schätzbaren Beitrag für das Verständnis der damaligen katholischen Agitationen liefern, besonders eine wichtige Ergänzung zu H. Günters Buch „Das Restitutionsedikt und die katholische Restauration Altwirtembergs", Stuttgart 1901, der Pflaumern so gut wie garnicht kennt.

b. Belagerung Überlingens durch Gustav Horn im Jahre 1634. (23. April bis 16. Mai.)

Über die Belagerung existieren Druckschriften aus den Jahren 1634, 1734 [1]), 1756 [2]) und 1834 [3]). Alle gehen mit mehr oder weniger Veränderungen auf die Originalschrift vom Jahre 1634 zurück, deren Verfasser Pflaumern ist. Er selbst gibt uns darüber näheren Aufschluß. Im dritten Band seiner gesammelten Werke hat er auf das erste Blatt eigenhändig folgende Bemerkung eingetragen: „Praeter ista mea tribus partibus comprehensa et in publicum typis vulgata scripta composui ego litteras illas nomine civitatis Uberlinganae ad Imp. Ferdinandum II datas, continentes descriptionem obsidionis et oppugnationis huius urbis a Bernardo Duce Saxoniae Vinariense primum: ac postea anno 1634 a Gustavo Hornio susceptae. Ouae litterae Constantiae typis Leonardi Straub in publicum emissae fuerunt, reperiendae in Volumine praeliorum particularium per bellum Germanicum proximum commissorum. num. 54." Daraus geht klar hervor, daß Pflaumern im

---

[1]) Bei der Säkularfeier 1734 machte Joh. Georg Salomon einen Abdruck (46 Seiten) zu Überlingen.

[2]) 1756 entstand ein Neudruck, der dem damaligen Sprachgebrauch angepaßt wurde, aber sonst dem Original nahe blieb. Der Titel lautet: „Überlingische Belagerung. Das ist Abdruck-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät Ferdinandum II von Bürgermeister und Rath des H. Röm. Reichs-Stadt Überlingen abgangen." Konstanz 1756 bei Anton Labhart. 40 Seiten.

[3]) „Belagerung der Stadt Überlingen im Jahre 1634." Bei der zweiten Säkularfeier neu beschrieben durch Dr. C. L. Müller, Stadtschreiber. Freiburg 1834 (Herder). Vgl. zu diesen Drucken: Z. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 22 (1869) Roth v. Schreckenstein „Zur Geschichte von Überlingen".



Namen der Stadt Überlingen den Belagerungsbericht für Kaiser Ferdinand II. aufgesetzt hat, und daß dieser Bericht bald auch zu Konstanz bei L. Straub im Druck erschien. Nach einer Stelle im Tagebuch erfolgte der Druck noch im gleichen Jahre 1634.[1]) Bestätigt wird dieser Bericht durch J. Pohler „Bibliotheca historica militaris" Band I Seite 383, wo die 1644 im Druck erschienene Schrift „Überlingische Belagerung vom Jahre 1634" angeführt wird. Auch spätere Zeugnisse von Pflaumerns Autorschaft sind vorhanden von Männern, die die Originalschrift selbst benutzt haben.[2]) Mit dem von ihnen erwähnten zweiten lateinischen Bericht hat es eine eigentümliche Bewandtnis. Wahrscheinlich ist er nur eine Übersetzung der Berichterstattung an den Kaiser durch Pflaumerns Sohn, Johann Onophrius. Ich vermute dies auf Grund einer Bemerkung, die Herr Hofrat Prof. Dr. Roder in seinem Repertorium

---

[1]) Im Tagebuch anfangs des Jahres 1635 ist die Rede von der gedruckten Schrift „Die Belagerung der Stadt Überlingen", die wahrscheinlich der Überlinger Gesandte Andreas Egentroth am 2. Jan. 1635 an den kaiserlichen Hof brachte; der schriftliche Bericht war schon am 1. Juni 1634 an den Kaiser geschickt worden.

[2]) Wider's Chronik (im G. L. A. Handschrift C. 77: Denkbuch von Überlingen durch Baptista Wieder, Städtischen Registrator. Die Jahre 1634 bis 1790 umfassend) berichtet zum Jahr 1634: „Was während der Belagerung von Tag zu Tag sich begeben, davon Herr Dr. Joh. H. von Pflaumern einen ausführlichen Bericht verfaßt, so nachhin durch den Druck bekannt gemacht worden, finde ich hier zu wiederholen für unnötig. Ich will also nur jenes, was belobter Herr Dr. in einem andern lateinischen Aufsatz den Nachkömmlingen zur Entdeckung der Wahrheit hinterlassen, damals aber, um von höheren kaiserlichen Kriegsbedienten sich und der Stadt nicht mehrere Ungelegenheit zuzuziehen, zurückhalten müssen, hier anführen". Ähnlich äußert sich J. E. Fink in seinen „Exzerpten und Notizen zu einer Stadtgeschichte von Überlingen. (Überl. St. Arch. K. VII, Ld. 21, No. 2507). Ihnen folgt J. Bader a. a. O. Bd. I, Seite 185 ff., der auf seinen Reisen auch das Überl. St. Arch. durchforschte und hier jedenfalls als Augenzeuge berichtet. Fink und Bader haben auch den zweiten ergänzenden Bericht in lateinischer Sprache vor Augen gehabt.

Den Originaldruck von 1634 kenne ich nicht. Ich habe den Abdruck vom Jahre 1734 benutzt, der sich in der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen befindet.

des Überlinger Archivs gemacht hat.[1]) Leider ist dieser lateinische Bericht im Überlinger St. Arch. nicht mehr aufzufinden. Pflaumerns Originalschrift hat der Pater Sebastian Bürster vom Kloster Salem in seiner Chronik ziemlich getreu überliefert.[2]) Sehr wahrscheinlich hat der Salemer Mönch von dem Klosteradvokaten Pflaumern sein Konzept oder seine Druckschrift erhalten. Bürster schreibt ja ausdrücklich in der Überschrift „Koncept Schreiben". Pflaumern ist also der Autor des Überlinger Belagerungsberichtes. Der Verlauf ist kurz folgender[3]):

Als Gustav Horn im Anfang des Jahres 1634 in den Besitz der drei Reichsstädte Biberach, Kempten und Memmingen gelangt war, suchte er seinen schon längst gehegten Plan der Eroberung Überlingens, eines der wichtigsten und befestigsten Plätze in Oberschwaben, zur Ausführung zu bringen. Die ihm vorausgeeilte Nachricht von seinem Vorhaben hatte Pflaumern veranlaßt, in eigener Person für seine bedrängte Stadt an verschiedenen Orten um eilige Unterstützung nachzusuchen. Es befanden sich damals kaum 200 Soldaten in Überlingen, die Zahl der Bürger war durch Krankheiten sehr zurückgegangen, und die noch lebenden waren großenteils nicht bei vollen

---

[1]) Das Repertorium des Überl. St. Arch. Seite 531 bringt folgende Aufzeichnungen: „Eine lat. Übersetzung der von Joh. H. von Pflaumern verfaßten Relation über die Belagerung Überlingens im Jahre 1634". Voran steht folgende Bemerkung: „Latina versio literarum consulis et senatus Uberlingani ad Caes. Ferd. II de obsidione Überlingana, quas litteras ego (= Pflaumern) scripsi et filius Joannes Onophrius stili exercendi gratia latine vertit." 56 Quartseiten. Diese Übersetzung muß zwischen 16. Mai 1634 (Ende der Belagerung) und 17. Okt. 1635 (Tod des Johann Onophrius) angefertigt sein. Vielleicht haben Wider, Fink und Bader diese Übersetzung für eine zweite, in lateinischer Sprache von Pflaumern abgefaßte Schilderung gehalten.

[2]) v. Weech „Sebastian Bürster's Chronik", Seite 51—87. „Koncept Schreibens an Ihre Röm. Kays. Majestät Ferd. II. von Herren Bürgermaystern und Rath des hl. röm. Reichs statt Überlingen wegen erhaltener victoria ihrer statt."

[3]) Neben den erwähnten Schriften vergl.: Theatrum Europaeum III 162, 201, 220.

Kräften. Nur Pflaumerns eifrigem Bemühen ist es zu danken, daß Hilfstruppen in die Stadt kamen. Er hatte es soweit gebracht, daß gegen Ende der Belagerung ungefähr 1400 Mann in der Stadt waren. Am 23. April erschienen schon schwedische Reiter vor der Stadt, am folgenden Tage kam auch die Hauptmacht an, warf mächtige Schanzgräben auf und begann ein mörderisches Feuer auf die Stadt. An der für die feindlichen Geschütze am leichtesten erreichbaren Stelle, der sogenannten „Höll", wurde zuerst eine Bresche gelegt. An dieser entblößten Stelle ließ Horn wiederholt Sturm laufen, schon war eine Anzahl feindlicher Soldaten in die Stadt eingedrungen, andere hatten mit Leitern bereits die Mauer erstiegen, als ein kühner Vorstoß der Überlinger die Eindringenden wieder zurückwarf. Unterstützt wurden die tapfer Kämpfenden von den Geschützen des St. Johannturmes und der Flotte, die unter dem Kapitän Nicolaus Weiss vor dem Hölltor lag. In aller Eile wurde die Bresche mit Holz und Erde verbarrikadiert. Äußerst gefährlich wurden die feindlichen Feuerkugeln, die an verschiedenen Stellen der Stadt Feuer anlegten. An Stelle des verwundeten Kommandanten Neumann übernahm Wilhelm von Horrich das Kommando, das er während der ganzen Belagerung rühmlich geführt hat. Die Flotte unter Nicolaus Weiss leistete der Stadt große Dienste durch Truppenzufuhr und durch Beschießung der Feinde, so oft sie an der erwähnten Bresche einen Angriff versuchten. So entschieden v. Horrich die schwedischen Aufforderungen zur Übergabe zurückwies, ebenso mutig hielt er Stand den Anstürmen am Hölltor, Wißtor und Ufkirchertor. Der feindliche Versuch, durch eine Mine den Turm am „Rosenobel" zum Einsturz zu bringen mißlang. Nach eingetroffener Verstärkung an Truppen und Geschützen ergriff der Stadtkommandant selbst die Offensive. Mit anbrechendem Tag des 4. Mai ließ v. Horrich in zwei getrennten Haufen einen Ausfall machen. Die nichtsahnenden Feinde wurden überrumpelt und aus ihren Schanzen vertrieben und die Geschütze teils vernagelt teils der Räder beraubt. Die beim Rosenobel äußerst gefährliche

Bresche konnte nur mit den größten Schwierigkeiten von innen verbaut werden. Die Ankunft des Grafen Maximilian Willibald v. Wolfegg, Kommandant von Konstanz, und des August Vitztum von Lindau ermutigte die Belagerten zum Ausharren. Wiederholt versuchte Stürme der Schweden scheiterten an der Wachsamkeit und tapferen Gegenwehr der Besatzung. Dies veranlaßte Horn, in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai heimlich aufzubrechen, gedeckt von der Reiterei. Nach Aufhebung der Belagerung kam Pflaumern von seinen Reisen mit dem Bischof von Konstanz nach Überlingen zurück, wo ein Dankfest für die glückliche Abwehr gehalten wurde. Mit Pflaumerns Bericht an den Kaiser scheint Bürster nicht ganz einverstanden zu sein. Er schreibt die siegreiche Abwehr der Schweden nicht den Bürgern, sondern allein den Bauern und Soldaten zu. Er sagt[1]: „Den pauren und dapfern soldaten und nit ihnen (den Bürgern), wie sie in ihrem diario und Victorischreiben glorirn, den pauren ist ez zuezuschreiben, deren seyen zum mehrsten umkommen und geblieben, weil sie allzeit vornen dran den kopf miesen hergeben, und nit den buorgern. O klümpsengugger[2], kärschlupfer[3] und scheudterbeuger[4] vil anders ist es hergangen, als ihr singen und schreiben." Diese Äußerung erklärt sich teils aus der gehässigen Gesinnung Bürsters gegen die Stadt Überlingen, teils aus der Wirkung, welche die von den Überlinger Bürgern selbst verschuldete, schmähliche Überrumpelung der Stadt durch Conrad Widerhold im Jahre 1643 verursachte, wo Bürster seine Chronik zu schreiben anfing.[5]

c.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Pflaumern auch

---

[1]) v. Weech, Sebastian Bürster, Seite 46 ff.

[2]) klimse = Spalte, der durch die Spalte sieht = Feigling.

[3]) kär = Keller, der sich im Keller verbirgt.

[4]) scheudterbeuge = aufgeschichtetes Holz, der sich hinter Holz verbirgt.

[5]) v. Weech, Sebastian Bürsters Chronik. Einleitung. Z. f. Gesch. d. Oberrh. Band 22. S. 283 ff.

einen Bericht über die eben erwähnte Einnahme der Stadt Überlingen durch Conrad Widerhold im Januar 1643 geschrieben hat. J. Bader[1]) hat einen solchen schriftlichen Bericht im G. L. A. in Karlsruhe gesehen, den er Pflaumern zuschreibt. Seiner Ansicht schließt sich an Alfred Stern.[2]) Vermutlich ist es derselbe Bericht, der erwähnt wird in Bürsters Chronik Seite 193 in der Anmerkung und im Theatrum Europaeum V 185. Das Überlinger St. Archiv[3]) enthält auch einige Blätter über den Überfall mit Pflaumerns Randbemerkungen versehen. Dabei befindet sich auch ein von Pflaumern verfaßtes Verteidigungsschreiben des Bürgermeisters Dr. Joh. Waibel, dem allgemein die Schuld an dem Überfall zugeschoben wurde. Pflaumern war aber anderer Ansicht. Er hält Waibel für schuldlos und legt sämtliche Verantwortung auf die Sorglosigkeit der Stadtwachen und besonders auf deren Befehlshaber, den Zunftmeister Sebastian Heudorf. Gegen ihn erhob Pflaumern eine Klageschrift, die Heudorfs Verhaftung zur Folge hatte.[4]) Pflaumerns Ansicht, daß die Nachlässigkeit von Heudorf den Überfall verschuldet habe, teilt auch Mallinger in seinem Tagebuch.[5]) Es sind also genügend Gründe vorhanden, die eine literarische Abhandlung Pflaumerns über den Überfall von 1643 wahrscheinlich machen. Über Conrad Widerhold und seinen Überfall existiert eine größere Literatur.[6]) Widerhold, seit 1634 Kommandant der Festung

---

[1]) Bader, a. a. O. I S. 204.

[2]) Z. f. Gesch. d. Oberrh. Band 22. S. 292—294.

[3]) Überl. St. Arch. unter den Missivprotokollen vom Jahre 1640 bis 1649. Vgl. dazu Überl. St.-Arch. K. VII Lade 29, Nr. 2576 die Schilderung des Überfalles von Bibliothekar Haid, aus den 1840er Jahren.

[4]) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 17, Seite 130—135.

[5]) Von einer Verschuldung des Falles von Überlingen durch die Nachlässigkeit der Wachen handelt auch Mallingers Tagebuch in Mone, Badische Quellensammlung II 595.

[6]) A. D. B. XLII Seite 386 (von Eugen Schneider).

Karl von Martens, Geschichte des Hohentwiel. Stuttgurt 1857. Seite 63 ff.

J. v. Stadlinger, Geschichte des würt. Kriegswesens. Stuttgart 1856. Seite 302—309.

Hohentwiel, behauptete trotz wiederholter Belagerungen 1636, 1639, 1641, 1644 sein Felsennest bis zum Friedensschluß. Im Bunde mit Württemberg, Frankreich, Schweden wurde er durch seine kühnen Streifzüge und Überfälle ein Schrecken des Landes. In der Nacht vom 29. auf 30. Jan. 1643 gelang es ihm mit Hülfe der Franzosen, das für unannehmbar geltende Überlingen durch einen kühnen Handstreich in seine Gewalt zu bekommen. Was die Schweden schon längst gewünscht und versucht hatten, war jetzt geglückt und zwar einem kleinen Häuflein Reiter.

d.

Zu dieser Art von Schriften ist auch eine Beschreibung Überlingens zu rechnen, die Pflaumern im Jahre 1642 verfaßte und für die „Topographie Schwabens" von Mathaeus Merian einsandte.[1]) Sie ist wohl die erste gedruckte Arbeit über Überlingen. Pflaumern behandelt den Stoff nach geographisch-historischen Gesichtspunkten in knapper, sachlicher Form. Die geographische Schilderung wird durch eine gute Abbildung der Stadt erläutert.

Auch Fragmente von unvollendeten Arbeiten Pflaumerns sind erhalten. Er beschäftigte sich mit einer genealogischen Abhandlung über den Adel und die Reichsritterschaft Schwabens[2]), mit einer Zusammenstellung häretischer

---

Schönhut, Geschichte des Hohentwiel. Freiburg 1836.

Sattler, Geschichte Württembergs 1776. Band VIII. Seite 8, 40, 47, 71, 72.

Schneider, Geschichte Württembergs. 1896 Seite 233 ff.

v. Weech, Sebastian Bürsters Chronik. Seite 132, 147, 224, 227.

Pflaumerns Tagebuch seit 1639.

Theatrum Europaeum IV, V 26, 31, 32 (Brief von Widerhold).

Koch, Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III, Wien 1865—1866. Bd. I. Seite 373 u. 374.

Merian, Topographia Sueviae. 1648. Seite 190.

Z. f. Gesch. des Oberrh. Band 22. Seite 283 ff.

Widers Chronik zum Jahre 1643.

[1]) Merian, „Topographia Sueviae". Frankfurt 1643. Seite 190 ff.

[2]) Überl. St.-Arch. K III Ld. 13 Nr. 1379 Stammbäume und Urkundenabschriften der Geschlechter: v. Pappenheim, v. Hohenems, v. Öttingen, v. Nellenburg, v. Königsegg, v. Montfort, v. Frauenhofen, v. Mindelheim und v. Freundsberg.



Schriften [1]) und einer Schilderung der beiden Treffen bei Rheinfelden am 28. Februar und 3. März 1638. Genaue Berichte und Briefe über diese Ereignisse hatte Pflaumern gesammelt. [2])

Von diesen Erörterungen über Pflaumerns noch vorhandene Jugendschriften gehen wir zu seinen fachwissenschaftlichen Arbeiten über.

Kapitel 3.

Die politischen und juristischen Schriften, hauptsächlich Streitschriften.

§ 1.

Schriften über örtliche Interessen (Lokalpolitik).

Unter diesen Abschnitt fallen solche Schriften, die hauptsächlich für Pflaumerns engere Heimat von Bedeutung sind. In erster Linie kämen hier in Betracht die Arbeiten im Dienste des Bischofs von Konstanz. Da wir aber einstweilen über diese Periode noch schlecht unterrichtet sind — das Aktenmaterial des Konstanzer Bistums im G. L. A. in Karlsruhe ist für den Benützer noch nicht zugänglich — so haben wir auch über seine literarische Tätigkeit während dieser Zeit wenig Anhaltspunkte. Aus Konzepten kann man annehmen, daß sich Pflaumern mit dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Bischof von Konstanz und seinen Diözesanuntertanen in der Schweiz und ebenso mit den schlechten Finanzverhältnissen des Bistums eingehend beschäftigt hat. Für den letzteren Punkt ist neben vielen umfangreichen Schreiben besonders ein

---

[1]) Überl. St.-Arch. K VI Ld. 14. Nr. 2628.

[2]) Überl. St.-Arch. K I Ld. 76 Nr. 747. Vergl. dazu Pflaumerns Schilderung in seinem Tagebuch. Nähere Literaturangaben über die beiden Treffen finden sich bei J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1907. III. Band. Seite 536.



Libell von 20 Folioseiten an Papst Paul V. von Wichtigkeit[1]); hierin zeigt der junge bischöfliche Rat schon große historisch-juristisch-nationalökonomische Kenntnisse. Mit scharfen Zügen legt er die Ursachen und Anfänge der allgemeinen Finanznot klar und sucht sie historisch zu erklären. Bis ins 14. und 15. Jahrhundert geht er zurück. Die Hauptschuld legt er auf die Mißwirtschaft der Amtsvorgänger seines Herrn und den geringen Kirchenzehnten und dessen Ausbleiben.

Unter die Kategorie der Lokalpolitik scheinen auf den ersten Blick auch Pflaumerns Schriften für Salem, für die württembergischen Klöster, für St. Georgen in Isny und Einsideln zu gehören. Lokalpolitik ist aber da nur der Ausgangspunkt. Im Hintergrund steht die Ausdehnung der Kirche und ihrer Rechte durch Anwendung auf verschiedene Fälle und die Stärkung der Reichsgewalt. Die Schriften gehören also zur Reichspolitik, so daß in der Hauptsache nur Überlingen übrig bleibt.

Die Ergebnisse seines Wirkens in der engeren Heimat Überlingen hat Pflaumern nicht veröffentlicht. Es handelt sich hier um größere amtliche Berichte und Abhandlungen. Seine Berichte sind klar, übersichtlich und sachlich. Der im 17. Jahrhundert übliche Wortschwall und Bombast ist bei ihnen nur in sehr geringem Maße vorhanden. Rasch und leicht fließen ihm die Gedanken in die Feder. Die vielen noch erhaltenen Konzepte beweisen es. Fast nirgends finden sich dort Verbesserungen und Abänderungen. Der erste Entwurf blieb meist maßgebend. Seit seinem Überlinger Aufenthalt 1627 wurden alle wichtigen Schreiben der Stadt nach außen von ihm entworfen, im Rate vorgelesen und meist ohne Änderungen der Reinschrift übergeben. Eine derselben ist von besonderer Wichtigkeit.

[1]) Überl. St.-Arch. K III Ld. 13 Nr. 1378. Konzept d. d. Meersburg 1. Sept. 1616. Vergl. hierzu C. Holl, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz 1604—1626. Freiburg i. Br. 1899. Seite 18 ff. und Seite 38 ff. Karl Rieder, Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert; Im Freiburger Diözesanarchiv N. F. III 1902. 1—104.



Sie charakterisiert nicht nur Pflaumerns literarisches Schaffen, sondern gibt uns auch einen guten Einblick in die Verhältnisse der Stadt Überlingen im Jahre 1635. Als in diesem Jahr der Graf Wratislaw von Fürstenberg einen Muster- und Sammelplatz in Überlingen anlegen wollte, wandte sich Pflaumern an den General Gallas, schilderte ihm die kläglichen Verhältnisse in der Stadt und bat ihn auf Grund derselben den Musterplatz zu verlegen.[1]) Überlingen lebe nur vom Weinbau, Handel und Gewerbe; Ackerbau treibe die Stadt nicht. Durch die letzte schwedische Belagerung von 1634 seien nun auch die Weinberge größtenteils zerstört. In den 3 städtischen Vogteien habe der Feind schrecklich gehaust, über 100 Häuser angezündet, Vieh und Hausrat geplündert[2]); die Äcker sind nicht angebaut, daher auch kein Einkommen zu erwarten. In Überlingen selbst stocken Handel und Gewerbe; der Fruchtmarkt, „der Statt bestes Klainot", sei in Verfall geraten. Also auch die städtischen Einnahmequellen, Steuern und Zölle, sind untergraben. Die Einwohnerschaft besteht zum größten Teil aus armen Rebleuten und nur wenigen Kapitalisten, die zudem seit vielen Jahren keinen Zins mehr erhalten haben. Selbst durch Verschreibung von Gütern seien auf deutschem Reichsboden keine Geldanleihen zu erhalten. Kein Vorrat weder an Geld, Frucht oder Wein ist in der Stadt vorhanden oder auch nur zu erhoffen. Die Horn'sche Belagerung hat der Stadt über 105 000 Gulden Unkosten verursacht; 2 430 Malter Frucht und 448 Fuder Wein seien zum Unterhalt der Besatzung verwendet worden; dabei ist nicht mitgerechnet, was jeder einzelne Bürger in seinem Haus an Unkosten zu verzeichnen hat. Die verarmten Bürger bedürfen der größten Schonung, um sich finanziell möglichst schnell zu erholen; denn zur Wiederherstellung und Ausbesserung der durch die letzte Belagerung beschädigten Stadtmauer, Türme und Häuser

---

[1]) Überl. St.-Arch. K I Ld. 73. Nr. 719 enthält das Original: „Kurzer Entwurf des Überlinger Stadtwesens im Jahr 1635".

[2]) Vergl. Überl. St.-Arch. K IV Ld. 22 Nr. 1892.

müssen an die einzelnen Bürger große Anforderungen gestellt werden. Überlingen, als stärkste Festung Oberschwabens, bilde die Vormauer zum Bodensee. Mit ihrem Fall sei auch der ganze Bodensee in den Händen der Feinde. Die Schweden hätten die Bedeutung dieses Platzes wohl erkannt; sie müsse deshalb als Festung erhalten bleiben. Aber nicht nur die Ausbesserung der Stadtmauer, sondern auch die Füllung der Vorratskammern und die Beschaffung von Munition und Geschützen verlange bares Geld. Durch einen Musterplatz mit seinen Einquartierungen und Kontributionen würde die Bürgerschaft nur noch weiter ausgesogen werden. Die Stadt Überlingen sei an und für sich schon zu hoch bei der Reichsmatrikel veranschlagt. Eine noch weitere Belastung habe Überlingen, das immer treu bei der kath. Liga und dem Kaiser ausgehalten habe, nicht verdient. Es fänden sich in Oberschwaben andere weniger stark veranschlagte und finanziell besser gestellte Städte, die für einen Musterplatz geeigneter wären als Überlingen, das so wie so eine starke Besatzung zu unterhalten habe.

§ 2.

Schriften für das Reich.

a. Für die Gesamtheit.

aa. Pflaumerns „Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum" im Kampfe um die Reichsunmittelbarkeit der restituierten Klöster in Schwaben.

Dieser Abschnitt zeigt uns Pflaumern als Politiker und Juristen, Katholiken und Anhänger des Kaisers. Zunächst betrachten wir seine literarische Tätigkeit im Dienste der württembergischen Prälaten gegen ihren Herzog im sogen. „Restitutionskampfe". Ehe wir an Pflaumerns Schrift herangehen, müssen wir uns über die Stellung der Klöster zu dem Herzogtum Württemberg vor dem Erlaß des Restitutionsedikts am 6. März 1629 orientieren.[1] Im 13.

[1] H. Günter, Das Restitut. 1629.
In der Historischen Zeitschrift, Band 76 (1896), M. Ritter, Ursprung des Restitutionsediktes von 1629.



und 14. Jahrh., der Zeit der zahllosen Fehden und Kämpfe, mußten sich kleinere Herrschaften geistlichen wie weltlichen Standes, die sich nicht selbst gegen Vergewaltigungen wehren konnten, in den Schutz mächtiger Herren begeben. So erging es auch einer Anzahl von Klöstern in Schwaben. Ihre Schutzherren waren die damals mächtig aufstrebenden Grafen von Württemberg. Diese nahmen für den Schutz zunächst nur das Vogteirecht über die Klöster in Anspruch; ihre Reichsunmittelbarkeit ließen sie unangetastet.[1]) Ursprünglich wurde die Schutzherrschaft nur auf bestimmte Zeit übertragen.[2]) Da einerseits das Schutzbedürfnis nicht aufhörte und andererseits die Grafen natürlicherweise ihren Einfluß auf die Klöster zu einem dauernden zu machen strebten, wurde der Anschluß der Gotteshäuser an die Grafschaft ein immer engerer und war schließlich von einer völligen Abhängigkeit nicht mehr zu unterscheiden. Als Entgelt für den ihnen gewährten Schutz mußten sich die Prälaten zu Geldbeiträgen an die Herren von Württemberg verstehen. Anfangs waren diese Abgaben nur freiwilligen Charakters[3]), bald sah man sie als etwas Selbstverständliches an. Dann erschienen die Prälaten, anfänglich allerdings nur als Gäste, ohne irgend welche Verpflichtung auf den württembergischen Landtagen.[4]) Allein dieser Besuch der Landtage wurde immer regelmäßiger. Da zudem die Klöster die württembergischen Gerichte als für sich verbindlich anerkannten, und ferner die Abtswahlen mehr und mehr von der württembergischen Regierung beeinflußt wurden, so befanden sich die Prälaten, dem Namen nach noch reichsunmittelbar, tatsächlich auf gleicher Stufe mit den würt. Landständen. Diese Entwicklung schloß denn damit ab, daß 1490 der römische König Maximilian selbst die

---

M. Ritter, Geschichte der Gegenreformation. III, Seite 373 und 417—448.

Fr. Israël a. a. O. Seite 9—16.

[1]) Sattler, Gfen. I[2] Beil. 14, 18, 103, 102, 151 u. s. w.

[2]) Sattler, Gfen. I[2] Beil. 105, 111, II[2] Beil. 26.

[3]) Prodromus cap. VII.

[4]) Prodromus cap. IV.

Prälaten als Stände der Grafschaft Württemberg bezeichnete [1]), ferner daß am 21. Juli 1495 bei der Erhebung Württembergs zum Herzogtum dasselbe geschah. [2]) Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kann also, Ausnahmen abgerechnet [3]), von der Reichsunmittelbarkeit der würt. Klöster keine Rede mehr sein. Als 1519 Württemberg auf anderthalb Jahrzehnte unter die österreichische Herrschaft kam, änderte sich an der Stellung der Klöster nicht viel; einige ließen sich freilich ihre Reichsunmittelbarkeit bestätigen [4]); sie wurden aber in noch stärkerem Maße als vorher zu den öffentlichen Lasten herangezogen. [5]) Von großer Bedeutung für die spätere Zeit war nun der Vertrag von Kaaden (29. Juni 1534), durch den Herzog Ulrich von Württemberg sein Land als österreichisches Afterlehen zurückerhielt, mit der Erlaubnis, die Reformation einzuführen; nur sollten die im Lande gesessenen reichsunmittelbaren Äbte bei ihrer Religion belassen werden. Daraufhin wurde in einigen Klöstern die Reformation eingeführt [6]); nach dem schmalkaldischen Kriege wurden sie aber wieder rekatholisiert. [7]) Allein auf Grund des Augsburger Religionsfriedens glaubte sich der Herzog Christoph berechtigt, auf friedlichem Wege jene Klöster wieder zu reformieren. [8]) So kamen Herbrechtingen, Herrenalb, Denkendorf, Königsbronn, Maulbronn, Anhausen, Bebenhausen, Hirschau, Alpirsbach, Blaubeuren, Lorch, Adelberg, St. Georgen und Murrhardt in protestantischen Besitz. Dabei blieb es. Der Prager Vertrag vom 24. Jan. 1599, in dem Kaiser Rudolf II. gegen eine Geldentschädigung auf die

---

[1]) Sattler, Gfen. IV[2] Beil. 2, III Beil. 118.

[2]) Sattler, Gfen. IV[2] Beil. 20.

[3]) Günter 6 ff.: St. Georgen, Blaubeuren, Maulbronn, Königsbronn.

[4]) Günter 6; Israël 11: Denkendorf, Alpirsbach, Herrenalb, Bebenhausen und Murrhardt.

[5]) Günter 7 ff.

[6]) Bossert, Württ. K. G. 338.

[7]) Ebd. 370.

[8]) Ebd. 382.

österreichische Lehenshoheit über Württemberg verzichtete, enthielt einen Artikel, wonach das Religionswesen unverändert erhalten bleiben sollte.[1])

Als jedoch am 6. März 1629 der Kaiser den Erlaß, an den sich der Name des Restitutionsediktes knüpft, unterzeichnet hatte, begann ein heftiger Kampf um den Besitz der Klöster.[2]) Der Herzog von Würt. geriet dadurch in die äußerste Not. Bedeutete doch die Preisgabe der Klöster für ihn den Verlust eines Dritteils seines Gebietes mit 600 000 Gulden Jahreseinkünften. Da die Katholiken überall siegreich waren, mußte sich der Herzog die Wiedereinführung der Mönche in die Klöster gefallen lassen. Zwar ermöglichte das siegreiche Vordringen Gustav Adolfs die nochmalige Vertreibung der Geistlichen; aber nach der Schlacht bei Nördlingen am 6. Sept. 1634 wurde das Herzogtum von den Kaiserlichen besetzt. Eine abermalige katholische Restauration war die Folge. Die vom Kaiser im Prager Frieden 1635 gewährte Amnestie fand auf den Herzog Eberhard keine Anwendung, weil er durch den Heilbronner Vertrag ein Bundesgenosse Schwedens geworden war. Er konnte nur dadurch sein Land wiedererlangen, daß er sich in einem Revers verpflichtete, die Ordensleute im Besitze ihrer Rechte und Freiheiten, zu denen auch die Reichsunmittelbarkeit gerechnet wurde, zu lassen.

Mit der Restitution der Klostergüter 1629 begnügten sich aber die neueingesetzten kath. Prälaten nicht. Sie suchten noch weitere Vorteile zu erringen. Schon vor dem Erlaß des Restitutionsediktes hatten die schwäbischen Prälaten die Entdeckung gemacht, daß jene 14 Abteien von rechtswegen reichsunmittelbar seien. Und die Herstellung dieses alten Rechtes war nach 1629, nachdem sie im Besitz der Klöster waren, ihr Hauptziel, das sie mit allen Mitteln zu erreichen suchten. Die Folge waren langwierige und hartnäckige Prozesse und Verhandlungen zwischen dem

---

[1]) Israël Seite 12; Spittler 347 ff.

[2]) Vergl. das gründliche Buch von H. Günter.

kaiserlichen Hof und der würt. Regierung. Zu einer gründlichen, rechtshistorischen Beweisführung der ursprünglichen Reichsunmittelbarkeit ihrer Klöster benutzten sie tüchtige, juristisch geschulte Männer wie J. H. v. Pflaumern, den ehemaligen Tübinger Professor Christoph Besold und später nach dem Jahr 1643 den gewandten Politiker Adam Adami. Pflaumern war durch Vermittlung des Abtes von Salem mit den würt. Prälaten in Berührung gekommen. Urkunden und Akten wurden aus allen Archiven zusammengesucht und ediert, besonders von Besold.[1]) Auf dem Kurfürstenkonvent zu Regensburg 1636 sollte die Sache entgültig entschieden werden; hier mußte für die Prälaten der Hauptschlag geführt werden. Zu diesem Zwecke erschien im Jahr 1636 ohne Angabe des Verfassers und Druckortes ein lateinisch abgefaßtes Werk, worin nachgewiesen wurde, daß die Ansprüche der Prälaten durchaus berechtigt seien. Der Titel lautet:

„Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum, sive succincta et in compendium redacta demonstratio, quod monasteria in Wirtembergia quae Imperator noster Ferdinandus iure et armis deo et ecclesiae restituit, sint libera et Ducum iurisdictione immunia; emissa in publicum et missa in antecessum, dum plenior eiusdem argumenti tractatio sequatur. Anno 1636." Wer ist nun der Verfasser dieses Werkes? Eine Untersuchung, ob die Schrift glaubwürdig historisch begründet, objektiv oder etwa tendenziös gefärbt ist, habe ich auf später verschoben. Hier handelt es sich lediglich um die Feststellung des Autors. Die zu Gunsten der alten Orden verfaßte Parteischrift setzt schon ihrer Tendenz nach eine der katholischen Partei angehörige Persönlichkeit als Verfasser voraus. Die Frage der Autorschaft beschäftigte schon die Gelehrten des 18. Jahrhunderts. Joh. Jakob Moser, Professor der Rechte in Tübingen, trat im Anfang des 18. Jahrhunderts mit der Ansicht auf, daß der ehemalige Tübinger Professor und Konvertit Christoph Besold der Verfasser sei. Moser schreibt: „Nach der

[1]) Vergl. Besold: „Urkundeneditionen", Seite 66.

Schlacht bei Nördlingen 1634 machte sich Besold hinter das fürstliche Archiv (in Stuttgart), trug daraus alles, was er der Immedietät der württembergischen Klöster fürträglich zu sein glaubte, zusammen und zog gegenwärtiges Werk (Prodromus) als das Mark oder vielmehr das Gift davon heraus. Es ist solches mit größter Geschicklichkeit und Jnsinuation geschrieben, aber auch mit ebenso großer Bosheit, indeme er alles, was zur Defension Württembergs dienen könnte, außen gelassen oder verdrehet hat." [1]) Mosers Ansicht entbehrt aber jedes historischen Beweises. Es ist nur eine subjektive Ansicht und Vermutung. Er läßt sich von dem Gedanken beeinflussen, daß man dem treulosen Apostaten Christoph Besold (1577—1638) — denn als solcher war er im protestantischen Württemberg verschrieen — zu seinen vom katholischen Standpunkt gegen seine früheren Glaubensgenossen veröffentlichten, vier Schriften [2]) auch eine fünfte zumuten dürfe. Für Moser lag allerdings diese Annahme sehr nahe, da die genannten vier mit Recht Besold zugeschriebenen Werke alle denselben Zweck verfolgen wie der Prodromus; Besold hatte sich in der Tat eifrig der kath. Partei angenommen, weshalb er vielfach ungerecht beurteilt wurde. [3]) Mosers Ansicht, aus der zu

---

[1]) Vergl. dazu: Joh. Jakob Moser „Teutsches Staatsrecht 37. Teil. Frankfurt 1748. Seite 92 ff.

[2]) Die vier 1636 anonym erschienenen Werke Besolds sind: Documenta rediviva Monasteriorum . . . Tübingae 1636. — Virginum sacrarum monimenta Tübingae 1636. — Documenta concernentia ecclesiam Collegiatam Stuttgardiensem. Tübingae 1636. — Documenta ecclesiae Collegiatae in oppido Backhnang, Tübingae 1636 . . Vergl. hierzu: Reimmann „Versuch einer Einleitung in die historiam literariam der Teutschen" III. Teil. 3. Hauptstück. Halle 1710. Seite 158—166. „Hamburgische bibliotheca historica" 1717. Centuria VII. Seite 109. Iugler Beiträge zur juristischen Biographie. Leipzig 1773. Seite 82—126.

[3]) Über die ungerechten Urteile vergleiche die Literaturangabe dieser Anmerkung; außerdem die Hamburgische bibliotheca historica. 1717. Cent. VII S. 109 ff. und 116 ff. Am gehässigsten wird Besold wegen seiner Konversion von dem Göttinger Professor Spittler beurteilt im Patriotischen Archiv für Deutschland 1788 Band VIII Seite 429—472. Die vielseitigen Angriffe sind nach Wetzer



sehr der Parteigänger des protestantischen Württembergs spricht, fand allgemeine Zustimmung bei den Gelehrten. Selbst die damalige württembergische Regierung hielt Besold als den Verfasser des Prodromus.[1]) Alle späteren Schriften, die sich mit Besold und dem württembergischen Klosterstreit beschäftigten, nahmen kritiklos die 1729 nun einmal von

---

und Welte, Kirchenlexikon II Spalte 527ff. nicht berechtigt. Die neueste Forschung durch H. Günter „Restitutionsedikt 1629" Seite 294—306 läßt ihm eine günstigere und gerechtere Beurteilung zu teil werden. Den von Günter nachgewiesenen öffentlichen Übertritt Besolds zur katholischen Lehre im August 1635, nicht 1630, zu Heilbronn kann ich bestätigen durch einen Brief Pflaumerns an seinen Vetter d. d. Rottenburg 23. Aug. 1635 (im Überl. Arch. K I L 73 Nr. 719). Pflaumern und der Abt von Salem haben in näherer Beziehung zu Besold gestanden. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Abt von Salem Besolds Übertritt gefördert hat, denn sie trafen sich öfters in der Sauerbronnenkur zu Niedernau. Nach dem Übertritt wurde Besold zum königlichen Rat ernannt. Gleichsam im Auftrag des Königs Ferdinand und im Solde der würt. Prälaten arbeitete er für die Immedietät der Klöster. (Stuttg. St.-Arch. K 49, F 35, B 64 Brief Ferd. III. an den Statthalter und Rat in Stuttgart; ferner ein Brief des Abtes Joachim von Bebenhausen an Abt Andreas von Hirsau. d. d. Bebenhausen 4. September 1636). Bei der Stoffsammlung im Stuttgarter Archiv und der Bearbeitung seiner Schriften wurde Besold eifrig unterstützt von den Äbten und ihren Mönchen (Stuttg. St.-Arch. Prälaten insgemein K 49 F 35 B 65. Orig.-Brief verschiedener Äbte an den Abt von Blaubeuren. d. d. Stuttgart 10. April 1636), damit sie möglichst rasch zum Druck befördert werden konnten. Doch erschienen sie nicht mehr rechtzeitig für den Regensburger Kurfürstenkonvent 1636. Während dieser Versammlung stand Besold in regem Briefwechsel mit Hofrat Crane, der die würt. Klosterangelegenheit sehr begünstigte (vergl. Stuttg. St.-Arch. Prälaten insgemein K 49, F 35, B 64, Briefe vom Juni und Juli 1636). Für seine Verdienste wurde er 1637 an die Universität Ingolstadt berufen. Auch hier nahm er sich eifrig der würt. Prälaten an, starb aber schon am 15. Sept. 1638. (Über sein Verhältnis zu den würt. Prälaten in s. Todesjahre vergl. G. L. A. Salem Stifter und Klöster Fasc. III Nr. 696. Brief Besolds an Abt von Adelberg d. d. Ingolstadt 22. Febr. 1637.)

[1]) Stuttg. St.-Arch. Prälaten insgemein K 49, F 35, B 61; Kopie eines Schreibens vom Herzog von Württemberg an den Kaiser. d. d. Ludwigsburg 21. März 1726. Moser teilt also die Ansicht der würt. Regierung, die aber erst durch Mosers Veröffentlichung in weitere Kreise drang. Moser hat als erster die Autorschaft Besolds öffentlich als eine feststehende Tatsache hingestellt.



Moser aufgestellte Ansicht an.[1]) Nur einmal tauchte ein leiser Zweifel bei Spittler auf, dem es auffallend schien, daß „der bekannte Prodromus" in dem zu Ingolstadt 1639, also ein Jahr nach Besolds Tode, bekannt gemachten Verzeichnis von Besolds Werken garnicht genannt ist.[2]) Aber Spittler ging der Sache nicht weiter nach. Eine Vergleichung des Prodromus mit den oben genannten Werken Besolds mit besonderer Berücksichtigung der inneren Merkmale wie Sprache, Stil u. a. hätte ihn zu der Ansicht bringen müssen, daß sich der Prodromus stark von Besolds Schriften unterscheidet. Nicht Besold ist der Verfasser, sondern unser Pflaumern. Bei der Autorfrage stützen wir uns lediglich auf äußere Kriterien, die klar Pflaumern als Verfasser erkennen lassen.

---

[1]) Gottfried v. Meiern, acta pacis Westfalicae III. Seite 76.

Joh. Friedr. Iugler, „Beiträge zur juristischen Biographie". Leipzig 1773, Seite 82—126, wo sämtliche Werke Besolds aufgezählt sind.

Sattler, „Geschichte Württembergs", Ulm 1774. VIII S. 153ff. heißt es: „Der verräterische Besold hat eben dazumal 1636 seinen sog Prodromum und die würt. Klosterurkunden an das Licht gestellt, damit die Ordensleute desto leichter Gehör finden und die kaiserlichen Räte irre gemacht würden."

Pütter, Der Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795, Seite 294.

A. D. B. II. Seite 556 (Muther).

Gierke, Joh. Althusius I. Aufl. 1880. Seite 245, 284.

Königreich Württemberg, herausgegeben von dem königlichen statistischen Landesamt. III. Band, Buch 5, Bezirks- und Ortsbeschreibungen. 1886. Seite 5.

Heyd, Bibliographie der würt. Geschichte. 1895—96. Nr. 2228.

Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II. Spalte 527. (Brück.)

Günter, Restitut. von 1629. Seite 294—306.

Holtzmann und Bohotta, Deutsches Anonymen Lexikon. III. (1905) Seite 305 gestützt auf die „Deduktionsbibliothek von Deutschland" (herausgegeben von Christ. Sigmund Holzschuher von und zu Harrlach), Frankfurt 1778—83, und auf die „Bibliotheca Rinkiana, Leipzig 1747.

Fr. Israel, Adam Adami und seine Arcana pacis Westfalicae. Historische Studien Heft 69. Berlin 1909. Seite 13 und 14.

[2]) Patriotisches Archiv für Deutschland, Band 8, 1788, Seite 429—472: „Über Besolds Religionsveränderung".

Pflaumern selbst bezeichnet an verschiedenen Stellen den Prodromus als sein Werk: Zunächst im Index des ersten Bandes seiner gesammelten Schriften, wo er auch aufgenommen ist, dann in seinem Tagebuch unter dem 7. Okt. 1636, wo es heißt, daß er das die würt. Klöster betreffende Werk Prodromus in Regensburg zum Druck fertig gestellt habe, und endlich in seinen Konzepten betitelt „Wirtembergica" mit den Worten: „Miscellanen aus den würt. documentis gezogen, sonderlich soviel die Klöster betrifft, deren ich bei dem „Prodromo vindiciarum eccles. Wirt." gebraucht." [1])

Den schlagendsten Beweis liefert Pflaumerns Briefwechsel mit den würt. Prälaten während seines Regensburger Aufenthalts im Jahre 1636.[2]) Man ersieht daraus, wie er sich mit der Sammlung und Verarbeitung des Stoffes abgemüht hat. Von vielen anderen Belegstellen will ich nur eine Dorsalnotiz anführen, die sich auf einem vom Abt von Weingarten an Pflaumern gerichteten Brief befindet. Es heißt da: „Herr Prälat bedankt sich wegen Ihm zu geschafter Präfation meines Prodromi." [3]) Das während des Wiener und Regensburger Aufenthalts von Pflaumern geführte Protokoll läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß Pflaumern der Verfasser des Prodromus ist. Während dieses Werk in Regensburg angefertigt und zum Druck gebracht wurde, hatte sich Besold in Stuttgart und Tübingen aufgehalten, um seine Urkundenpublikationen fertig zu stellen. Besold hat also garnichts mit dem Prodromus zu tun. Mit den Vorarbeiten dazu hat Pflaumern schon in Wien begonnen, um ihn für den bevorstehenden Kurfürstenkonvent rechtzeitig fertig zu bringen. Die Hauptarbeit aber leistete er erst in Linz und Regensburg, wo ihn die Äbte von Murrhart und Adelberg unterstützten. Auch der Reichshofrat Crane begünstigte seine

---

[1]) Überl. St.-Arch. K III, Ld. 13, Nr. 1380.

[2]) Stuttg. St.-Arch. K 49, F 35, B 64.

[3]) G. L. A. Salem, Stifter und Klöster, Fasc. II. 695; Brief des Abtes von Weingarten an Pflaumern in Regensburg d. d. 10. Nov. 1636.

Arbeit; kurz vor dem Drucke las er demselben sein Werk vor.[1]) Da die von Besold zu besorgenden Akten- und Urkundenpublikationen zu lange auf sich warten ließen, hatte Pflaumern große Mühe, bis er die nötigen Urkundenabschriften und Aktenauszüge aus dem Stuttgarter Archiv und aus verschiedenen anderen Klosterarchiven zusammengebracht hatte.[2]) Mit größter Geheimhaltung ging die Arbeit vor sich, begünstigt von verschiedenen Reichshofräten, besonders von Crane und Hildebrand, ferner vom kaiserlichen Beichtvater, vom Bischof von Konstanz u. a. Sehr wahrscheinlich handelte Pflaumern im Einverständnis des Kaisers und Königs. Die strenge Geheimhaltung hatte den Zweck, den Kurfürstenkonvent und die unvorbereiteten würt. Gesandten plötzlich mit den diesen bis jetzt unbekannten Gründen über die Reichsunmittelbarkeit der Klöster zu überraschen, um dadurch einen für sie günstigen Beschluß zu erwirken. In der Tat hat das Erscheinen des Prodromus viel Aufsehen erregt. Die Arbeit ist an den Kaiser und die Reichsstände gerichtet. Vorangeschickt ist eine Präfation von 52 Seiten, die über Recht und Freiheit der Klostergüter handelt. In dem Hauptteil von 260 Seiten sucht der Verfasser nachzuweisen, daß die in Württemberg gelegenen Klöster: Murrhart, Hirsau, Alpirsbach, Blaubeuren, Lorch, Anhausen, Denkendorf, Maulbronn, Herrenalb, Adelberg, Bebenhausen und Königsbronn reichsunmittelbar und nicht der Landeshoheit des Herzogs von Württemberg unterstellt seien. Schon vor der Reformation seien sie freie, unmittelbare Reichsklöster gewesen, welche die Herzöge allmählich unrechtmäßigerweise vom Reiche losgerissen und an sich gezogen hätten. Zum Nachweis der Immedietät behandelt der Verfasser die einzelnen Klöster von ihrer Gründung bis dato, gestützt auf Urkunden und Akten. Er verfolgt den Zweck, die Klostergüter der Ge-

---

[1]) Stuttg. St.-Arch. K. 49, F 35, B. 64. Pflaumerns Brief an den Abt von Bebenhausen d. d. 6. Aug. 1636.

[2]) Stuttg. St.-Arch. Präl. insgemein K 49, F 35, B 64, Pflaumerns Briefe an verschiedene Äbte und an den Bischof von Konstanz. 1636.

walt des Herzogs zu entziehen, um den kath. Klosterinhabern ihren Besitz möglichst sicherzustellen und ihnen durch den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit hauptsächlich das ius religionis zu verschaffen. Der Herzog sollte nicht einmal die Schirmvogtei besitzen. Schon längst hatten die Prälaten beabsichtigt, dem Kaiser die Schirmvogtei zu übertragen.[1]) Hier im Prodromus, der dem Kaiser sogar ein Anrecht auf die Schirmvogtei zuschreibt und dessen Ansprüche historisch begründet, ist ihre Absicht zur Ausführung gebracht. Das Schema Seite 70 ff. ist ein höchst interessanter Versuch, den Ursprung des Territoriums Württemberg klarzustellen. Das ganze Problem schließt zwei, noch heute keineswegs für Württemberg voll geklärte Fragen ein; erstens die Entstehung der Landeshoheit und Grafengewalt und zweitens die Bedeutung der Vogtei.[2]) In beiden Fällen erkennt man eine ernste, wohlgerüstete, scharf durchdachte Studie des Advokaten. Der Aufbau ist klar und durchsichtig, die Schlußfolgerungen sind zwingend. Pflaumern sagte sich: Zwiefalten ist frei[3]), also sollten alle ursprünglich gleichen Klöster gleich sein. Was war nun der Erfolg dieser Schrift? Eine direkte Entscheidung zu Gunsten der Prälaten hat sie nicht bewirkt, wohl aber, daß die ganze Angelegenheit in die Länge gezogen wurde. Für den Herzog von Württemberg stand sehr viel auf dem Spiel. Ihm war der Prodromus äußerst gefährlich und verhaßt. Handelt es sich doch darum, ihm ein Drittel seines Landes als reichsunmittelbare Territorien zu

---

[1]) M. Ritter, Gegenreformation III, Seite 373 u. 429. Stuttg. St.-Arch. Prälaten insgemein K 49, F 35, B 64. Bittgesuch der Prälaten an König Ferdinand vom 23. Juni 1636.

[2]) Vgl. die Abhandlungen von A. Pischeck, „Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster", und von Heilmann, „Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrh".

[3]) Heilmann, Klostervogtei, S. 58. Nach dem Interregnum beanspruchte Rudolf von Habsburg auch die Zwiefaltener Vogtei für das Reich, obwohl sie nur zum Hohenstaufischen Hausgut gehört hatte.

entreißen. Angriffe von Seiten des Herzogs und seiner Regierung blieben nicht aus. Hauptsächlich geführt wurden sie durch Wilhelm Bidembach, der seinen früheren Lehrer Besold für den Verfasser hielt.[1]) Die Frage wurde gelöst durch den Westfälischen Frieden, der zu Gunsten Württembergs entschied. Nachwirkungen der Erregung und Furcht vor dem Prodromus in Württemberg zeigen sich noch fast 100 Jahre später, als die würt. Regierung 1726 von einem Neudruck des Prodromus in Wien Wind bekam. Die Hast und der Nachdruck, womit sie die Konfiskation der verhaßten Schriften betrieb, beweist, daß der Prodromus damals noch als eine den vom Westfälischen Frieden dem Herzog zuerkannten Rechten und Ansprüchen gefährliche Schrift erschien.[2]) Die Frage, ob die Klöster wirklich reichsunmittelbar sind, kann uns hier nicht weiter beschäftigen. Zur Lösung derselben ist nötig eine gründliche Untersuchung und Nachprüfung der Quellen des Prodromus. Wahrscheinlich waren die Klöster doch nur landsässig. Mir kam es nur darauf an, nachzuweisen, daß Pflaumern der Verfasser des seinerzeit äußerst aktuellen Werkes „Prodromus" ist, und nicht Christoph Besold, der seither dafür galt.

Der Streit um die Klostergüter dauerte auch nach dem Regensburger Konvent fort. Auf dem Reichstag zu Regensburg 1640 nahm sich Pflaumern abermals eifrig der Reichsunmittelbarkeit der würt. Klöster an. Kurz vor Beginn desselben hatte er eine kleinere anonyme Schrift in diesem Sinne veröffentlicht. Der Titel lautet:

---

[1]) Moser, Teutsches Staatsrecht. 37. Teil. 1748. Seite 97—220. Günter, Restitut. Seite 313—314.

[2]) Stuttg. St.-Arch. Prälaten insgemein K 49, F 35, B 61. Verschiedene Würt. Schreiben nach Wien. d. d. Ludwigsburg 21. März 1726 und 20. April 1728, die über Besold als den Verfasser dieses friedenstörenden Werkes sehr abfällig sprechen: ein calumniores scriptum des mayneid- und landflüchtig gewordenen Christoph Besoldi, als welches ex pessima malevolorum intentione seinen Ursprung genommen . . . ganz grundfalsche und nur erdichtete ja sogar alle principia iuris naturae et gentium verwerfende asserta darin enthalten, das schandlastervolle scriptum Besoldianum.

„Extrakt und Abtruck etlicher von beeden in Gott seeligst ruehenden und noch regierenden Kays. M. M. Herrn Ferdinand II und III ergangener Resolution, Erklärungen, Mandaten und auch daruber erfolgter Fürstl. Württembergischer acceptation und obligationen. Betreffend derer von Hertzogen zu Würt. occupierter und nun wider restituierter Stifft und Klöster Reichs Immedietet. Mit nachgesetzter Verthädigung oder Beweisung der Rechtmäßigkeit derselben Kayserlichen Resolutionen."

Ingolstadt 1640. 53 Seiten.[1])

Diese jetzt selten gewordene Sammlung[2]) enthält eine Reihe von Schreiben, die zwischen dem Wiener Hof und dem Herzog von Württemberg gewechselt wurden. Eifrig verteidigt er die kaiserlichen Erlasse gegen den Herzog, während er des letzteren Antworten als unberechtigt zurückweist. Es sind hier in deutscher Sprache die meisten Argumente des Prodromus wiederholt.

b. Schriften für das Kloster Salem gegen die Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg.

Als Pflaumern im Jahre 1627 in den Dienst des Cisterzienser-Klosters Salem trat, harrte seiner schon längst eine wichtige Aufgabe. Es war die Schlichtung eines Jahrhunderte hindurch dauernden Streites zwischen dem Kloster und den Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg. Schon 10 Jahre vor Pflaumerns Eintritt in den Klosterdienst war inbetreff dieses Prozesses eine anonyme Schrift erschienen, die ich nur deshalb anführe, weil ich durch eine Angabe Pflaumerns den bisher unbekannten Verfasser in der Person des damaligen Klosteradvokaten Mathaeus Klock gefunden habe.[3]) Gegen Ende des dritten

---

[1]) Pfls. Schr. I. Teil.

[2]) Günter a. a. O. Seite 309.

[3]) Die Schrift lautet: „Anticategoriae des Hayl. Röm. Reichs Ständen Hailgenberg und Salmansweyl wegen ihrer hinc inde habenden und prätendirten privilegien und verträgen" 1616. 200 Seiten. Die Schrift als solche war wohl bekannt, aber nicht ihr Verfasser. Vgl.

Jahrzehnts brachen die Streitigkeiten mit erneuter Schärfe wieder aus, in die nun Pflaumern als Verteidiger des Klosters gegen die Ansprüche der Grafen eintrat. Was ist nun das Streitobjekt? Hauptsächlich handelt es sich um die Kloster-Vogtei und die daran haftenden Rechte. Die Cisterzienser-Klöster kannten ursprünglich keine Vogtei.[1]) So war auch Salem der Cisterzienser-Regel entsprechend von jeder Vogtei befreit. Durch kaiserliche wie päpstliche Privilegien war dies festgesetzt. Noch am Beginn des 13. Jahrhunderts war die Vogteifreiheit der Cisterzienserklöster von den deutschen Königen anerkannt, aber von der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen königliche und andere Vogteien über den Gesamtbesitz der Cisterzienserklöster.[2]) Auch bei Salem war die Unvogtbarkeit praktisch unmöglich; es wählte den unmittelbaren Schutz des Kaisers, den dieser durch seine Offizialen ausüben ließ.[3]) Nach dem Untergang der Hohenstaufen ist die kaiserliche Vogtei vielfach wieder der territorialen Vogtei gewichen.[4]) Die Kaiser haben aber ihr Schutzrecht und die Vogteigewalt über Salem nicht aufgegeben. Trotzdem sind um diese Zeit nach 1250 die Grafen von Heiligenberg mit ihren Rechtsansprüchen über Salem ganz allmählich aufgetreten. Sie haben sich in die Klosterrechte eingemischt. In welcher

---

Kienitz und Wagner, „Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden". 1900. Seite 623. Pflaumern hat diese Abhandlung in den III. Teil seiner gesammelten Werke aufgenommen und im Index eigenhändig den Namen des Verfassers angegeben.

[1]) A. Heilmann, a. a. O. Seite 73ff. und 112. Die Unbevogtbarkeit der Cisterzienser-Klöster geht auf ihren speziellen Schutz des Papstes zurück. Vgl. die Bulle des Papstes Innocenz III. vom 17. Jan. 1140 in Weech's Codex diplomaticus Salemitanus I, 2 Nr. 2. Vgl. dazu die Bestätigungsurkunden von Konrad III. (19. März 1142), Friedrich I. 1155 und Heinrich VI.

[2]) A. Pischeck a. a. O. Seite 85.

[3]) Heilmann a. a. O. Seite 76 und 112, 113. Die kaiserliche Vogtei umfaßte den Schutz des Klosters und seiner Leute, die Gerichtsbarkeit bei Prozessen mit Auswärtigen und die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen. Verwaltet wurde diese Vogtei durch Reichsbeamte, kaiserliche Landvögte und Amtleute der naheliegenden Reichsstädte.

[4]) Heilmann a. a. O. Seite 115.

Weise dies geschah, bleibt einstweilen noch unentschieden. Entweder waren sie Vertreter des Kaisers, oder es hat sie Salem selbst zum Schutz herbeigerufen, oder sie haben sich die Rechte einfach angemaßt. Letztere Ansicht vertritt Pflaumern. Die Grafen begnügten sich nicht mit der Schirmvogtei, sondern dehnten ihre Rechte und ihre Macht immer mehr über das Kloster und dessen Güter aus. Sogar erblich machten sie ihre Rechte, sahen zuletzt den Klosterbesitz als Eigentum an und behandelten den Abt als ihren Administrator. Das Kloster war sich wohl bewußt, daß der Schirmvogt nur im Namen und an Stelle seines Klienten handeln dürfe und daß unter den Begriff der advocatia nicht das Dominium und die possessio falle. Daraus entstanden die seit Jahrhunderten zwischen Salem und Heiligenberg bestehenden äußerst verwickelten Differenzen. Pflaumern sollte sie schlichten. Von 1627 bis 1637 war er mit diesem Prozesse beschäftigt. Pflaumern machte es sich zur Aufgabe, den Grafen ihre angemaßten Rechte zu entreißen und das Kloster wieder in den alten Zustand zurückzuversetzen. Dies verursachte langwierige Verhandlungen mit Heiligenberg und dem kaiserlichen Hof. Am 25. Nov. 1627 kam unter dem Vorsitz von kaiserlichen Kommissaren in Überlingen ein Interimsvertrag zustande [1]), mit dem sich aber Salem nicht zufrieden gab. Als ihn im Jahr 1630 diese Angelegenheit nach Wien führte, veröffentlichte er dort drei anonyme Schriften [2]), die Ergebnisse langer historischer Untersuchungen:

a) Summarischer Bericht

Über die entzwischen dem Gottshauß Sallmansweyler und der Grafschafft Hailgenberg jetztmaln schwebenden Strittigkeiten. anno Domini 1630. 58 Seiten.

b) Salmansweylische nothwendige Erinnerung über den Gräflichen Hailigenbergischen genannten: Kurtz begründten Gegenbericht. In strittigen Rechts-Sachen

---

[1]) Überl. St.-Arch. K III L. 13 No. 1381. Kopie des Vertrages.

[2]) Pfls. Schr. III. Teil. No. 1 u. 2.

zwischen Gottshauß Sallmansweyler und Grafschafft Hailigenberg. anno 1630. 220 Seiten in 4°.

Dieser Abhandlung ist beigefügt:

c) Sallmansweylische exceptiones generales wider die Gräfliche Hailigenbergische angebene Possessorios actus ingemain. Übergeben dem hochlöblichen Kayßerlichen Reichs-Hoffrath den 24. Jan. 1630. 68 Seiten.

Der Verfasser dieser 3 Schriften war bis jetzt unbekannt.[1]) Der Inhalt erstreckt sich auf den Nachweis, daß die Schirmvogtei dem Kaiser und nicht dem Grafen von Heiligenberg zustehe. Nach den Untersuchungen von Pischeck und Heilmann unterstanden die ursprünglich vogteifreien Cisterzienser-Klöster später dem Schutz des Reiches. Erst nachträglich haben sich die lokalen Vogteien eingemischt. Pflaumern war also im Recht. In einer eingehenden, auf urkundlicher Grundlage laufenden Darstellung weist er die Privilegien und Hoheitsrechte des reichsunmittelbaren Klosters nach, wie sie einzeln von den Kaisern und Königen verliehen und immer wieder bestätigt wurden. In der zweiten, größten und zugleich besten Schrift[2]) hat Pflaumern nachgewiesen, daß die Cisterzienser-Klöster ursprünglich vogteifrei waren. Die Untersuchungen von Pischeck und Heilmann bringen also über diesen Punkt nichts Neues. Pflaumern hat 300 Jahre vor ihnen dieselben Resultate gezeitigt. Die ganze Abhandlung zeugt von großem Scharfsinn und gründlicher Arbeit. Form und Aufbau ist planmäßig überlegt. Klar ist das Rechtsverhältnis des Klosters Salem zu den Grafen von Heiligenberg seit dem 13. Jahrhundert vor Augen geführt.

Die ganze Art der Darstellung und Beweisführung zeigt eine gründliche historisch-juristische Bildung. Mit bewundernswertem Eifer hat Pflaumern das im Klosterarchiv befindliche Urkundenmaterial verwertet. Außer diesen drei Druckschriften sind eine Reihe von ausführ-

[1]) Kienitz und Wagner a. a. O. Seite 623.

[2]) In der vierten Frage, Seite 80—102.

lichen Deduktionen und Briefen im Konzept erhalten, die einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Klosters Salem und der Grafen von Heiligenberg liefern.[1])

Die in die Länge gezogenen Prozeßverhandlungen bewirkten 1630 eine Absendung Pflaumerns an den kaiserlichen Hof. Vermutlich führte ihn diese Angelegenheit auch an das Kammergericht in Speier. Mit der päpstlichen Kurie stand er in regem brieflichen Verkehr[2]). Zum Austrag der Sache kam es erst am 5. Juli 1637 auf dem Rathaus in Überlingen, wo die Grafschaft der Abtei die gräflichen Gerechtsame für den Klosterbesitz überließ, wogegen die Abtei der Grafschaft das ihr mit der Niedergerichtsbarkeit zugehörige Burgweiler und einige umliegende Ortschaften abtrat. Damit hatte Salem die ihr von altersher gehörige Landeshoheit wieder erlangt.[3])

Den Fürstenberg-Heiligenbergischen Standpunkt vertritt Tumbült in seiner Abhandlung „Die Grafschaft des Linzgaus". Er hält die Schlußfolgerungen in Pflaumerns Schrift „Summarischer Bericht", daß in den kaiserlichen Schutzbriefen eine volle Exemtion des Gotteshauses und seiner Besitzungen ausgesprochen sei, für unrichtig. Diese Schutzbriefe hätten nur die Bedeutung, erhöhte Sicherheit gegen Störung im Besitz und Genuß der Güter und im kirchlichen Leben zu gewähren. Wäre eine Exemtion von der Grafschaft beabsichtigt gewesen, so hätte doch mindestens gesagt werden müssen, wer mit der Wahrnehmung der staatlichen Funktionen, vornehmlich der hohen Justiz, beauftragt sei. Diesen Standpunkt kann ich nicht ganz teilen. Wie schon oben erwähnt, ist es eine feststehende

---

[1]) Überl. St.-Arch. K. III Ld. 13, No. 1381 u. 1378. Konzeptschreiben Pflaumerns aus den Jahren 1627—1634, oft bis zu 60 Folioseiten. — G. L. A. Salem Korrespondenzen No. 172. Pfl's. Briefe an seinen Agenten Lucas Stupan in Wien.

[2]) Überl. St.-Arch. K III, L 13, No. 1378. Briefkonzepte an Cardinal Palotta und an den Agenten Mathias della Valle in Rom.

[3]) v. Weech, Sebastian Bürsters Chronik. Seite 110. — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. Heft 37, 1908, Seite 23 ff. G. Tumbült „Die Grafschaft des Linzgaus".

Tatsache, daß alle Cisterzienser-Klöster ursprünglich vogteifrei und nur dem Schutze des Paptes unterstellt waren. Also auch Salem. Die Cisterzienser wollten eine Vogtei vermeiden. Ihr Leben war auch nicht auf die Beherrschung von Untertanen gerichtet. Beides ließ sich nicht halten. Sie bekamen ganze Dörfer, ja Herrschaften und nun kommt der Konflikt: Sie suchen den Schutz, die quasi Vogtei des Königs, die Grafen aber halten fest an der alten ihnen zustehenden Grafengewalt, sie anerkennen nicht die Exemtion. Das sind Dinge, wo Recht und Unrecht nicht leicht geschieden werden können. Pflaumern handelt als Jurist mit der Einseitigkeit eines Anwaltes, aber auch mit der Gründlichkeit eines Kenners des historischen Materials. Er nimmt die wissenschaftlichen Ergebnisse von Pischeck und Heilmann voraus. Aus praktischen Gründen hat Salem den unmittelbaren Schutz des Kaisers gewählt, der sich durch seine Offizialen vertreten ließ. Es waren dies Reichsbeamte, Grafen, kaiserliche Landvögte und Amtleute benachbarter Reichsstädte. Sehr wahrscheinlich ist es, daß der Kaiser in unserem Falle die benachbarten Grafen von Heiligenberg mit der Schirmvogtei beauftragt hat. Damit waren sie als Schirm- und Kastenvogt nur Bevollmächtigte des Kaisers, der aber dadurch seine Schutz- und Vogteigewalt über Salem nicht aufgegeben hat. Das Kloster war und blieb reichsunmittelbar. Noch im 17. Jahrhundert wandte sich Salem direkt an den Kaiser, als seinen Schutzherrn. Als Kastenvögte werden nun die Grafen von Heiligenberg entsprechend dem Streben der Vögte des 12. und 13. Jahrh. auch nach Aneignung der Rechte des Klosters getrachtet haben. Und sie haben sich tatsächlich im Laufe der Zeit zu Herren des Klosters gemacht. Auf welche Weise dies geschah, kann nur eine gründliche Untersuchung klarlegen.

In dem Salemer Streit steckt bereits der große Württembergische Kampf. Im wesentlichen sind es dieselben Gründe und Gedanken und Ziele. Ein Orden, der aus den Händeln der Welt sich nach seiner Regel fern halten sollte, hat dahin zielende päpstliche und kaiserliche

Schutzbriefe erhalten und nutzt sie aus, um darauf eine Herrschaft zu begründen.

Bei den Klöstern Schwabens und der Schweiz stand Pflaumern im Rufe eines geschickten Advokaten. Besonders solche nahmen ihn gern in Anspruch, deren Reichsstandschaft gefährdet oder deren Hoheitsrechte von weltlichen Großen entrissen worden. Im Prozeß des Klosters Salem gegen Heiligenberg verhalf er seinem Klienten zu einem günstigen Kompromiß. Im würt. Klosterstreit konnte er nur eine Verzögerung der öffentlich rechtlichen Zuerkennung der Klostergüter an den Herzog erwirken. Im Westfälischen Frieden wurde das Klostereigentum dem Herzog rechtlich zugesprochen. In den beiden folgenden Prozessen, „Einsiedeln gegen die Schwyzer, St. Georgen in Isny gegen den Truchseß von Waldburg" verhalf er seiner Partei zum Siege.

cc. Die „libertas Einsidlensis".

Zwischen dem freien Reichskloster Einsideln und den benachbarten Schwyzern bestanden seit Jahrhunderten Besitz- und Grenzstreitigkeiten. Der Kampf begann schon im 12. Jahrhundert zwischen den Gotteshausleuten unter Abt Gero 1101—1122 und den Schwyzern, südlich und westlich der Höhen, die nach der kaiserlichen Schenkungsurkunde „die Marchen der finsteren Walden" bildeten.[1]) Damit begann der sogenannte Marchen- oder Grenzstreit. Die Sache des reichsunmittelbaren Stiftes kam vor das kaiserliche Hofgericht, wo Heinrich V. 1114 zu Gunsten des Klosters entschied und die Reichsunmittelbarkeit von neuem bestätigte. Bei der Uneinigkeit, die der gewalttätige Vogt des Abtes Rudolf II. 1142—71 verursachte, hofften die Schwyzer leichtes Spiel zu haben und traten abermals mit ihren Ansprüchen hervor. Aber Konrad III. entschied ihn zu Gunsten von Einsideln.[2]) Den im Anfang

---

[1]) P. Odilo Ringholz, Geschichte des Fürstl. Benediktinerstiftes U. l. F. von Einsideln. Einsideln 1904. I. Band, Seite 69—71.

[2]) Ringholz a. a. O. I. Seite 79—80.

des 13. Jahrhunderts entbrennenden Konflikt entschied Rudolf der Alte von Habsburg als Landgraf im Jahre 1217.[1]) Den Höhepunkt erreichte der Streit unter dem Abte Johannes von Schwanden 1299—1327. Gleich nach dem Tode Rudolfs von Habsburg fielen die Schwyzer mit bewaffneter Macht in das Klostergebiet ein und plünderten das Kloster.[2]) Zu wirklicher Ruhe und Einigkeit zwischen den beiden Nachbaren kam es nie. Reibereien entstanden 1338, 1351, 1503, die im 17. Jahrhundert mit erneuter Schärfe wieder ausbrachen.[3]).

Der Grund war der Versuch der Schwyzer, das Klostergebiet mit einer Steuer zu belasten, eine Befugnis, die aber nur der Landeshoheit zusteht. Die Schwyzer besaßen aber nicht die Landeshoheit, wie Pflaumern in seiner Schrift nachweist. Im Streite gegen diese Anmaßung übernahm Pflaumern die Verteidigung des Klosters. Schon in den Jahren 1638, 1639 und 1640 hatte ihn der Abt in Anspruch genommen.[4]) Eifrig arbeitete er im Archiv des Klosters, um Material für seine Beweisführung zu sammeln. Das Ergebnis seiner Forschungen ist die im Jahre 1640 anonym erschienene Schrift:

Libertas Einsidlensis.[5])

Es ist dies eine musterhaft angelegte, historisch-kritische Untersuchung eines Advokaten. Der Verfasser war bis jetzt, wenn auch nicht völlig unbekannt, so doch zweifelhaft. Schon im 18. Jahrhundert vermutete man einen

---

[1]) Ringholz, I., Seite 87—88.

[2]) Ringholz, I., Seite 115—118 und 159—182.

[3]) Ringholz, I., Seite 220—327.

[4]) Tagebuch bei den betreffenden Jahren.

[5]) In Pfl.'s. Schr. I. Teil, No. 7. Der ausführliche Titel lautet: „Libertas Einsidlensis oder Begründter kurtzer Bericht und Beweiß daß das Fürstliche Gottshauß Einsideln in freyem Standt gestifftet: noch jemal einem Landtherrn unterworffen: sondern mit seinen selbst aigenen Gerichten, Regalien Ober- und Landtsherrlichkeit versehen geweßt und billig noch seyn solle.

Mit beygesetzten etlichen solchem Beweiß dienlichen Documenten. Auß etlichen besonderen zu und vermeldten Ursachen in offenen Truck gegeben.

Gedruckt nach der Gnadenreichen Geburt Christi anno 1640."

„Herrn von Pflaumern Schultheiß von Überlingen" als den Verfasser, jedoch ohne nähere Kenntnis dieses Mannes.[1]) Der Hauptkenner der Geschichte des Klosters Einsiedeln, Pater Odilo Ringholz, zitiert öfters die „libertas Einsidlensis", ohne auch nur mit einem Wort auf den Verfasser hinzuweisen.[2]) Demnach kennt man im Kloster Einsiedeln den Verfasser jetzt noch nicht. Durch die Aufnahme in Pflaumerns gesammelte Werke und durch Berichte in seinem Tagebuch ist diese Schrift ein für allemal als Pflaumerns Arbeit erwiesen. Nach Form und Inhalt ist die Abhandlung eine Musterleistung damaliger Zeit. Rühmend wird sie von dem Zeitgenossen Daniel Heider hervorgehoben.[3]) Ähnlich wie im Prodromus wird hier, jedoch mit mehr Berechtigung, die Reichsunmittelbarkeit und die daraus entspringenden Rechte und Befugnisse von Einsiedeln nachgewiesen. Bei Einsideln liegen eben wirkliche Exemtionsurkunden zu Grunde. Die Ansprüche der Schwyzer entbehren nach ihm jeder rechtlichen Grundlage. Überzeugend legt er dar, daß die Schwyzer keine Spur von Landeshoheit über das Kloster, sondern als Kastenvogt nur das Schutzrecht beanspruchen könnten.[4]) Und dies kraft eines Vergleiches mit Sigismund im Jahre 1433. Die tatsächliche Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, durch die Schwyzer setze nicht ihre Landeshoheit über Einsiedeln voraus, sondern nur eine Übertragung dieser Gewalt durch den Abt. Denn da ein Geistlicher keinen Blutbann ausüben dürfe — ecclesia horret sanguinem —, habe ihn der

---

[1]) G. Emanuel Haller, „Bibliothek der Schweizergeschichte", 5. Teil, Bern 1787, Seite 329 schreibt: Der Verfasser „soll" ein Herr von Pflaumern, Schultheiß von Überlingen sein.

[2]) Ringholz, a. a. O. Seite 233, 238, 239, 340—342, 344, 389.

[3]) Er tut dies in der zweiten Auflage seiner 1639 anonym erschienenen Schrift: „Kurtzer doch gründtlicher Discurs über die emporgehende Frag, ob die alten Reichsvogteyen dieser Zeit bey den Reichsstätten mit berechtigtem Fueg und deß Heiligen Römischen Reichs verhoffender Wohlfahrt wieder an und zu Werk gerichtet werden sollen oder nicht. 1643 in 4°. Seite 37, 38, 39, 48.

[4]) Vgl. dazu: Mitteilungen des hist. Vereins des Kantons Schwyz. 1882 Heft I. Kälin, „Die Schirm- und Kastenvogtei über Einsideln."

Abt von Einsiedeln zunächst auf die Herren von Österreich übertragen. Von diesen sei er auf die Schwyzer gekommen. Sehr interessant äußert sich Pflaumern in einem ausführlichen Artikel über die Vogtei des Klosters. Abgesehen von der logischen und schlagenden Beweisführung, die die Reichsunmittelbarkeit von Einsiedeln außer Zweifel stellt, behält diese Schrift allein durch ihr reiches, urkundliches Quellenmaterial Bedeutung für die Geschichte von Einsiedeln. Ist doch letzteres von einem ehrenwerten und glaubwürdigen Manne gesammelt. Das ganze Werk zerfällt in zwei Teile in eine Beweisführung von 200 Seiten und in die Urkundenbelege von 333 Seiten. Die ganze Geschichte des Klosters durchwandert Pflaumern. Den zweiten Teil kann man also als erste Urkundensammlung des Klosters Einsiedeln betrachten, der bis heute keine gleichumfassende Quellenedition gefolgt ist. In ähnlicher Weise verteidigte Pflaumern das Kloster Isny gegen den Truchseß von Waldburg.

dd. Kloster Isny gegen den Truchseß von Waldburg.

Um 1650 war das Benediktiner-Kloster St. Georgen in Isny fast ganz entvölkert und in so mißlichen Verhältnissen, daß seine Aufhebung bevorstand. Unter der Leitung des tüchtigen Abtes Dominikus Arzet 1650—1661 erholte es sich so rasch, daß es den Kampf mit dem Truchseß von Waldburg um die Reichsunmittelbarkeit aufnehmen konnte.[1]) Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das Kloster in der Reichsmatrikel als reichsunmittelbar geführt und zu Kreis- und Reichstagen geladen. 1591 wurde es aber vom Reichsgericht als reichsmittelbar erklärt. Damit kam St. Georgen unter die Landeshoheit von Waldburg. Im Jahre 1652 versuchte nun der Abt Dominikus auf Grund der genannten Einladungen seine Reichsunmittelbarkeit durchzusetzen. Daraus entstand ein heftiger Streit zwischen dem Kloster und dem Grafen von Waldburg[2]), in dem Pflaumern als Verteidiger

---

[1]) Baumann, a. a. O. III. Band, Seite 243.

[2]) Baumann, III. Band, Seite 243.

des Klosters auftrat. Gegen eine gehässige Schrift des Erbtruchseß von Waldburg im Jahre 1652[1]) richtete Pflaumern im Auftrag des Abtes folgende anonyme Abhandlung:

„Abgetrungene Apologia der Hoch- und Ehrwürdigen Herren, Herren Dominici Abbten und Konvents St. Georgen Gottshauß zu Isny." 57 Seiten.

Auf Wunsch des Abtes erfolgte die Veröffentlichung erst im Jahre 1659. Pflaumerns Autorschaft ist hier allein durch die Aufnahme in seine gesammelten Werke III. Teil Nr. 4 bezeugt. Die Forschung erstreckt sich auf die Rechte und Privilegien, die St. Georgen seit seinem Bestehen erlangt hatte. Das Ergebnis derselben war, daß das Kloster von Anfang an wirklich selbständig und reichsunmittelbar war und noch sei. Als Hauptstützpunkte gelten ihm besonders die Einladungen zu Kreis- und Reichstagen. Die oben erwähnte Erklärung des Reichstages vom Jahre 1591 bekämpft er selbstverständlich als unberechtigt. Die Wirkung dieser Abhandlung zeigte sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1693 durfte sich der Abt von St. Georgen als Reichsabt bezeichnen; 1720 gewann das Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit wieder zurück; 1711 endlich verzichtete der Truchseß auf die bis dahin beanspruchte Landeshoheit über das Kloster.[2])

b.
Schriften für einzelne Klassen.
Pflaumern als Nationalökonom.

a. Das Kipper- und Wipperwesen.

Das unlautere Mittel, das die Finanzkunst des angehenden 17. Jahrhunderts zur Deckung der Staatsbedürfnisse durchführte, war die in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges eintretende Münzverschlechterung. Bestimmt um

---

[1]) Gründlicher Bericht und notwendige Ehrenrettung der Hoch- und Wohlgebornen Graffen und Herren Christophen und Hans Ernsten Gebrüdern des hl. Röm. Reichs Erbtruchsässen wider den Hochwürdigen Herrn Dominicum Abbten St. Georgii zu Gottshauß zu Isny. anno 1652.

[2]) Baumann III. Seite 243.



die durch den Krieg erlittenen Geldverluste zu ersetzen, führte das schändliche Treiben einen Zustand herbei, der das wirtschaftliche Leben lähmte.[1]) Um 1620 nahm dieses sogen. Kipper- und Wipperwesen einen solchen Umfang an, daß die schrecklichsten Verwirrungen und Stockung der Geschäfte entstanden. Treue und Glauben mußte damit zu Grunde gerichtet werden. Ein gegenseitiges Mißtrauen nahm überhand. Allgemein war die Entrüstung über diese Mißstände. Man eiferte mit Wort und Schrift, von Kanzel und Katheder gegen das Unwesen.[2]) Satirische Lieder aller Art verdammten die Kipper und Wipper. Während dieser Zeit hat sich Pflaumern als Beamter des Bischofs von Konstanz, des ausschreibenden Fürsten im schwäbischen Kreis, auf den Kreistagen rege im Interesse einer Besserung des Münzwesens betätigt. Der Mangel an Material läßt uns aber über diese Zeit sehr im Dunkeln. Wahrscheinlich wurde Pflaumern durch die Verhandlungen auf den Kreistagen,[3]) vielleicht auch durch seinen Herrn angeregt, in dieser Angelegenheit eine größere Erörterung der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Diese Schrift erschien 1621 im Druck. Bis jetzt ist sie verschollen. Einige Anhaltspunkte für die Existenz dieser Abhandlung bietet die Vorrede der am 5. Jan. 1641 veröffentlichten Schrift: „Rechtliches Bedenken über die Zinsfrage."[4]) Es heißt da: „Weil ich (Pflaumern) auff anhalten etlicher guter Freunde anno 1621 als der Streit wegen des Kippergeltes eingefallen und viel Leut mit ablösung der ringhaltigen Sorten beschweret worden, ein „Rechtliches Bedenken" gestellt — Welches zwar ohne Vorwissen gedruckt, dannoch viel darinn zu endern und

---

[1]) Über die Münzverhältnisse vergl. M. Ritter „Gegenreformation II Seite 459—470; III. 202—207.

[2]) Inama Sternegg in Raumer's historischem Taschenbuch: „Die wirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges" 1864 Seite 79 ff.

Roscher: „Nationalökonomie an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts." Abhandl. der sächs. Gesellsch. hist. Klasse 1862.

[3]) Frhr. von Langwerth-Simmern: „Die Kreisverfassung unter Maximilian I. und der schwäbische Reichskreis bis 1648." Heidelberg 1896. S. 347 ff.

[4]) Pfl.'s Schr. II. Teil, Nr. 3.

hernach an ander orthen nachgedruckt worden — habe ich nicht unterlassen wollen in ebenmäßigem Streite (Zinsstreit) mein schlechtes und einfältiges Bedenken zu eröffnen." Darnach beschäftigte sich also die Schrift mit der Krisis der Zahlungsmittel infolge allgemeiner Verschlechterung der Währung, wie auch mit der Zins- und Kreditfrage. Wegen der Anonymität und des Mangels eines genaueren Titels war es nicht möglich, diese Schrift aufzufinden. Den zweiten Punkt der Zins- und Kreditfrage hat Pflaumern zwanzig Jahre später in seinen Werken wieder aufgenommen, zu denen wir jetzt übergehen.

bb. Zins- und Kreditverhältnisse.

Pflaumerns literarische Fehde mit dem Ingolstadter Professor Caspar Manz oder das sogen. „Zinsscharmützel."

Schon vor Beginn des dreißigjährigen Krieges waren die wirtschaftlichen Zustände des deutschen Reiches sehr mißlich.[1]) Die Verschuldung des Grundbesitzes nahm immer größeren Umfang an und steigerte sich während des Krieges immer mehr. Die Darleiher waren meist städtische Kapitalisten oder die Städte selbst, Reichs- und Landstädte, in katholischen Gegenden vielfach auch Kirchen und Klöster. Wenn schon in gewöhnlichen Zeiten Klagen laut wurden über die Schwierigkeit neben allen andern Lasten auch die Hypothekenzinsen aufzubringen, so wurden die Verhältnisse in der Folgezeit unerträglich durch die äußerst störend wirkende Krisis der Zahlungsmittel infolge allgemeiner Verschlechterung der Münzen in der sogen. Kipper- und Wipperzeit und durch den darauffolgenden langen Krieg. Neue Pfanddarleihen wurden nur unter schweren Bedingungen gewährt. Die Verschuldung der alten reichsritterschaftlichen Güter — solche gab es allein am Rhein, in Franken und in Schwaben, letzteres kommt in Pflaumerns Schriften besonders in Betracht — war ein alter Krebsschaden in

[1]) Lamprecht: „Deutsche Geschichte." VI. Seite 349.
J. Opel: „Deutsche Finanznot bei Beginn des 30jährigen Krieges." Historische Zeitschrift 1866.



Gegenden, wo das reichsstädtische Kapital leicht zur Hand und gern bereit war, die Geldverlegenheiten der Ritter zu vorteilhaften Anleihen zu benutzen. Dies war besonders in Schwaben der Fall, wo im Laufe des Krieges Edelmann und Bauer in immer größere Abhängigkeit von den städtischen Gläubigern gerieten. Die verschuldeten Grundbesitzer stellten bald ihre Zinszahlung ein, sei es, daß der Krieg sie wirklich zahlungsunfähig gemacht, oder daß sie die allgemeine Verwirrung zum Vorwand benutzten. Überall im Reiche spielte die Frage der Verschuldung des Grundbesitzes und der rückständigen Zinsen eine wichtige Rolle. In Landtags- und Kreisverhandlungen jener Zeit ist diese Angelegenheit ein immer wiederkehrender Punkt der Tagesordnung. In manchen Gebieten hatten die Regierungen durch Verfügung von Moratorien auf kürzere oder längere Zeit zu Gunsten der Schuldner eingegriffen. Auch die gelehrte Welt beschäftigte sich mit dieser aktuellen Frage. Namentlich in dem vielgespaltenen Schwaben, wo Reichsritter und Reichsstädte dicht nebeneinander saßen, wo der Bauer noch eine gewisse Selbständigkeit besaß, tritt der Gegensatz zwischen städtischen Gläubigern und verschuldeten Edelleuten und Bauern mit besonderer Schärfe hervor. So kam es, daß gerade in Schwaben die lebhafteste, öffentliche Diskussion hervorgerufen wurde. Eine ganze Streitschriftenliteratur entstand hierüber, deren eigentlicher Wert darin liegt, daß sie das beste Bild der damaligen Stimmung und der Ansichten über Kredit- und Zinsverhältnisse während und nach den Kriegszeiten gewährt,[1])

---

[1]) Über diese wirtschaftlichen Verhältnisse vergl.: Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte von 1648—1740, Band I, Seite 100 ff.

E. Gothein: Kreditv. Einleitung.

Gothein: Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I 1886. Seite 1 ff.

B. Haendcke: A. a. O. Seite 89 ff.

K. F. Hanser: Deutschland nach dem dreißigjährigen Krieg in politischer und sozialer Beziehung. Heidelberg 1862.

Inama Sternegg: Die wirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges. In Raumers historischem Taschenbuch 1864, Seite 1—105.

O. Kins: Statistische Mitteilungen aus Thüringen und dem an-

ferner, daß sie wenigstens vielfach maßgebend gewesen für das Vorgehen der Regierungen, wie ja damals auch die Gutachten der Juristenfakultäten für die Praxis eine Hauptrolle spielten.

Der Hauptzweck der folgenden Abhandlung ist, diese Literatur dem Dunkel der Vergessenheit zu entreißen und zu sammeln.[1]) Von einer erschöpfenden Behandlung kann hier schon deshalb nicht die Rede sein, weil ich mich nur auf zwei Publizisten beschränke. Aber auch hier soll es nur eine Vorarbeit sein für eine spätere Untersuchung von sachkundiger Hand, um ihr auf dem unsicheren und schwankenden Boden der undatierten, anonymen und pseudonymen Flugschriften eine etwas festere Grundlage zu bilden. Die chronologische Aneinanderreihung einiger Schriften bleibt aber immer noch unsicher.

Gothein behandelt in seinem vorzüglichen Buche die Zins- und Kreditverhältnisse mehr allgemein für ganz Deutschland, während ich nur zwei oberdeutsche Publizisten herausgreife und von diesen Pflaumern besonders ins Auge fasse.

Der ganze Zinsstreit erstreckt sich ungefähr über zwanzig Jahre hin, von 1636—1656. Die Kriegsereignisse verursachten größere Zwischenräume. In der ersten Hälfte, etwa bis 1653, hielten sich die Schriften der beiden Gegner, Pflaumern und Caspar Manz,[2]) in dem Rahmen einer ru-

---

grenzenden Franken aus dem dreißigjährigen Krieg. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1870. Seite 1—37 und 109—148.

Gustav Freytag: Bilder aus deutscher Vergangenheit. II, 1—232.

[1]) Erdmannsdörffer I Seite 112, Anmerkung, äußert sich bei Gelegenheit der Besprechung von Pflaumerns Colloquium: „Es würde eine lohnende Aufgabe sein, wenn diese ganze verschollene Literatur einmal von sachkundiger Hand gesammelt und besprochen würde."

[2]) Caspar Manz, 1606—1677, geb. zu Gundelfingen in Baiern als Sohn eines Wirtes. Seine Eltern waren lutherisch. 1617 trat er zur kath. Lehre über. Er studierte Rechtswissenschaft in Dillingen, Ingolstadt und auf französischen Universitäten, wo er zum Doktor beider Rechte promovierte. Im Jahre 1630 wurde er Rat des Bischofs Heinrich von Augsburg, 1635 Professor in Dillingen, 1636 in Ingolstadt, wo er als Kanonist und Lehrer des öffentlichen Rechts wirkte. Er zog



higen wissenschaftlichen Erörterung. Nachher arten sie zu groben Streit- und Schmähschriften aus. Mit einigen Ausnahmen sind sie nicht für das Volk, sondern nur für Gelehrte bestimmt, die dem Sprachgemisch folgen können, das lateinisch, deutsch, italienisch — nicht französisch — mischt, als ob es eine Sprache wäre.

Die Frage der Zinszahlung wurde erst nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 aktuell, als mit einem Male die Gläubiger zu den Gerichten drängten. Eine Fülle von Prozessen häufte sich an, die die Richter nicht bewältigen konnten. Es drohte eine allgemeine Zerrüttung der tieferschütterten Gesellschaft. Eine Lösung des Zinsproblemes versuchte zuerst Caspar Manz im Jahre 1636 mit einer umfangreichen Schrift „Patrocinium debitorum calamitate belli depauperatorum.[1]) Hier trat er zu Gunsten der

---

auch Volkswirtschaft in den Kreis seiner Studien und beschäftigte sich insbesondere mit dem Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern. 1653 berief ihn der Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg zur Ordnung seines zerrütteten Justizwesens als Kanzler zu sich. 1660 kehrte er wieder als Professor der Rechte nach Ingolstadt zurück. Durch seine zahlreichen Schriften erwarb er sich Ansehen bei den Juristen. Nach Gothein „Kreditverhältnisse" Seite XLVI ist „Manz unstreitig der bedeutendste Jurist, den das kath. Deutschland damals zählte, auf allen Gebieten des Rechts und der Philosophie gleichmäßig tätig, eifrig auf die Reform des juristischen Unterrichts bedacht." An Literatur über Manz und seine Schriften vergl.:

A. D. B. XX 281.

Jöcher: Gelehrtenlexikon III Seite 122, IV Seite 613.

Kobold: Bairisches Gelehrtenlexikon, Seite 425.

Stintzing-Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Seite 667, Note 3.

F. v. Holtzendorff: Rechtslexikon II Seite 707.

Mederer: Annales Ingolstadienses academiae II 279, 318, 328, 334, III 25 ff.

Prantl: Geschichte der Ludwig-Maximilian-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, I 415, 424, 486, 511, II 500.

Widerhall wider des Dr. Pflaumers Vermessenheit, 1654 § 6.

[1]) A. D. B. XX 281 und Holtzendorff: Rechtslexikon II Seite 707 und Jöcher IV 614 nehmen irrtümlicherweise das Jahr 1639 als Erscheinungsjahr an. Im Trophaeum Manzianum 1655 heißt es in der Vorrede: „Als ich (Manz) nun solches (Patrocinium) anno 1636 schon fertig gehabt." Damit ist gemeint, daß es 1636 schon herausgegeben war. Der ganze Zusammenhang verlangt eine solche Auffassung.



Schuldner auf. Im ersten Buche, in dem Manz die Frage der Exekution gegen die Schuldner behandelt, hat er sein Bestes geleistet. Er verlangt die größte Milde gegen die Schuldner, zunächst Einstellung der Prozesse, dann Abwendung der harten Exekutionsmaßregeln. Der Schuldner darf nicht durch Schuldturm und Gefängnis zur Bezahlung getrieben, noch vom Gläubiger zu Frondienst und Handarbeit angestrengt werden. Ferner soll er nicht zur Abtretung und Vergantung seiner Güter genötigt, noch ad dationem in solutum oder Einräumung der liegenden Güter anstatt der Bezahlung bei augenblicklichem schlechten Wert angehalten werden. Es soll ihm vielmehr das ius competentiae zugewilligt, d. h. der nötige, ehrliche Unterhalt gelassen und ergiebige Aufschiebung zur Bezahlung erlaubt werden. Der Schuldner darf also unter keinen Umständen über Vermögen getrieben werden. Der letzte Teil dieser Schrift ist den dem Schuldner zustehenden Rechtsmitteln gewidmet. Bezeichnend für Manz' Tendenzen ist das Titelkupfer der zweiten Auflage seines Patrociniums vom Jahre 1640. Auf der einen Seite die gequälten Schuldner, auf der andern die grausamen Gläubiger. Manz als patronus pauperum ist in den Vordergrund gestellt, ihm gegenüber die rigorosi creditores. Auf einer Wage mit der Unterschrift aequitas praeferenda zieht die eine Schale mit aequitas die andere mit rigor in die Höhe. Manz beabsichtigte, auf die Richter Einfluß auszuüben und ihnen seine Ansicht von der Milde aufzudrängen. Durch Manz' Schrift angeregt, entstanden in den nächsten Jahren einige Schriften ähnlicher Tendenz, von Zorer,[1]) Assum[2]) und Bohs.[3]) Manz hatte aber in manchen Punkten die Schuldner einseitig in Schutz genommen, während er den Gläubigern vielfach ungerecht wurde. Eine Gegenschrift aus dem

---

[1]) In der Vorrede des Trophaeum Manzianum ist der Verlauf des Zinsstreites kurz geschildert.
Philipp Zorer: „Bedenken und unvorgreifliche Vorschläge." 1638.

[2]) Joh. Christoph Assum telum necessitatis paupertatis et impossibilitatis. 1640.

[3]) Bohs (Hallischer Syndikus) Consultatio censualis.

Lager der Gläubiger konnte nicht ausbleiben. „Merkwürdig bleibt es", schreibt Gothein,[1]) „daß für die Sache der Gläubiger, die doch bei den höheren Gerichten noch durchaus die Oberhand hatte, gerade aus den Kreisen der Juristen kein Vertreter erstand. Es war vielmehr ein vielgewandter Politiker und praktischer Verwaltungsbeamter, der Überlinger Bürgermeister Joh. Heinrich von Pflaumer(n), ein echter Typus der reichsstädtischen Geschlechteraristokratie, voll Hingabe an die Sache städtischer Autonomie, weit entfernt, ein religiöser Eiferer zu sein, aber um so energischer als Vertreter der kath. Politik in Oberdeutschland und zugleich als Vertreter des städtischen Patriziats und Vertreter des Leihkapitals. An Feinheit, Bildung und schriftstellerischer Gewandtheit ist er den rein juristischen Gegnern entschieden überlegen." In dem sich entspinnenden literarischen Streite haben wir zwei Parteien zu unterscheiden, eine größere, die der Schuldner, mit Manz an der Spitze, und die der Gläubiger, mit Pflaumern als Hauptvertreter. Dieser hatte sich genügend Erfahrung und Sachkenntnis verschafft als bischöflicher Beamter auf den Kreistagen zu Ulm, wo des öfteren die Zinsfrage verhandelt wurde,[2]) sowie durch seine Privatpraxis als Advokat und Kapitalist und durch sein städtisches Verwaltungsamt. Nicht aus reiner Fehdelust trat er der Schuldnerpartei entgegen. Neben seinem eigenen Hauptinteresse als Kapitalist tat er es auch aus innerer Überzeugung, daß Manz — denn von all den Gegnern hat sich Pflaumern doch nur an seinen oberdeutschen Landsmann gehalten — in seinen Erörterungen zu Gunsten der Schuldner zu sehr ins Extreme verfallen, die Gläubiger völlig unberücksichtigt, ja sogar zurückgesetzt habe. Er tritt also für seine und seiner Standesgenossen Interessen und Existenz ein, für eine Volksklasse, die ebenso wie die Schuldner einer Schonung und Berücksichtigung bedürftig ist. Gerade die Pflaumernsche Familie konnte als Beispiel dafür dienen, wie durch

---

[1]) Gothein: Kreditv. Seite XLVII.

[2]) Frhr. Langwerth v. Simmern: A. a. O. Seite 347 ff.

das Ausbleiben der Zinsen selbst wohlhabende Patrizierfamilien in die bitterste Not gerieten.[1]) Kein Rentner und Kapitalist konnte die Unzuverlässigkeit der Zinsen härter empfunden haben als Pflaumern. Seine Haupteinnahmen bestanden in Renten und Zinsen. Versiegten diese Quellen, was öfters geschah, so war er mit seiner zahlreichen Familie brotlos. Mit Recht sagt er im Colloquium Seite 20: „Verderben die Schuldner durch das Zahlen, so verderben die Gläubiger durch das Mangeln." Pflaumern verlangt Gerechtigkeit, läßt auch in gewissen Fällen Billigkeit gelten, aber keine einseitige Anwendung derselben. Zum richtigen Verständnis der beiden Gegner dient vielleicht eine Zusammenstellung ihrer charakteristischen Unterschiede, die den Kern allen Streites bilden. Pflaumern ist wie Manz ein Jurist von trefflicher Bildung und Schulung, wie seine Schriften zeigen, aber ein Mann von weiterem Blick und zugleich kein Parvenü, sondern der echte Sproß der alten von Zinsen und Gülten lebenden Patrizierfamilien. Er ist der starre Vertreter des ius decisum per legem des geschriebenen Gesetzes, daher der konsequente Jurist. Fiat iustitia pereat mundus schreibt er in seinem Colloquium Seite 20 und Verum Patrocinium Seite 63. Manz ist der Mann der aequitas, sein Grundprinzip ist aequitas praeferenda rigori; obwohl Professor, ist er ein Utilitarist, ein adelsfreundlicher Emporkömmling, ein Höfling, liebäugelnd nach oben. Hat er doch in der zweiten Auflage seines Patrociniums die einzelnen vier Bücher Adeligen und hohen bairischen Beamten gewidmet. Pflaumern ist der Verteidiger der alten städtischen Geschlechteraristokratie, die Jahrhunderte von Renten und Zinsen gelebt haben; bei ihm findet der ruhige Geschäftsmann einen Protektor; Manz deckt den windigen Adeligen. Dem Pflaumern ist der deutsche Patrizier besten Schlages das Ideal, dem andern der spanische Kavalier. Pflaumern ist objektiver, freier, er tadelt die Mißstände ohne Rücksicht auf die Person;

[1]) Colloquium Seite 34; Pflaumerns Tagebuch an verschiedenen Stellen, besonders in der Zeit seines Wiener und Regensburger Aufenthaltes, 1636 und 1637.



sein kath. Glaube hindert ihn nicht, gegen die Mängel im Klerus und gegen die veraltete kirchliche Zinstheorie vorzugehen. Manz ist in dieser Hinsicht zurückhaltender, ängstlicher. Pflaumern ist der ruhige, klar und weit blikkende Nationalökonom, der mit der Zukunft rechnet, während Manz mehr für den Augenblick bedacht ist. Gegenüber Manz' Schriften zeichnen sich die von Pflaumern durch historische Forschung und Begründung der vorgebrachten Ansichten aus. Pflaumern stützt sich eben auf das hergebrachte Recht. Dadurch schafft er sich einen festen Boden für seine Behauptungen. Manz beruft sich auf die Billigkeit, auf den Geist des Rechtes. Pflaumern ist auch theologisch gebildet; durch alle seine Schriften zieht sich ein moralisch-kirchenrechtlicher Zug. Er ist der Mann reicher Erfahrung, kennt Stadt und Land in gleicher Weise. Seine Advokatenpraxis wie sein Beruf als Verwaltungsbeamter brachten ihn mit dem Volk in Berührung. Seine Stellung als Rentner und Kapitalist gibt ihm seinen nationalökonomischen Standpunkt. Seine Stellung als Bürgermeister einer freien Reichsstadt, die selbst mehr Schuldner als Gläubiger ist, nötigt ihm Anonymität in seinen Schriften auf. Diese für Pflaumern charakteristischen Züge finden sich besonders in seinen Hauptschriften: Colloquium, Postcolloquium, Censura Anticolloquii und Discurs über Discurs. Was Pflaumern auf Kreis- und Reichstagen mit Worten und beim Kaiser durch Bittschriften nicht erreichen konnte, suchte er durch öffentliche Schriften zu erwirken. Gegen Manz trat er nicht gleich beim Erscheinen seines Patrociniums auf. Erst als Manz durch die zweite Auflage des Patrociniums den bevorstehenden Regensburger Reichstag von 1640—41 zu Ungunsten der Gläubiger zu beeinflussen schien, rückte Pflaumern 1641 mit einer pseudonymen Gegenschrift hervor:

„Verum Patrocinium pauperum."[1])

Damit suchte er seinerseits auf dem Reichstag An-

[1]) Pfl.'s Schr. II. Teil Nr. 2. Der ganze Titel lautet: Verum Patrocinium pauperum. Das ist: Recht und Billichmäßiger Discurs Über die bey gegenwärtigem Teutschen Krieg entstandene Frag: Ob ein



hänger zu gewinnen. Die Ausführung, der 169 Thesen vorangestellt sind, bietet einen tiefen Einblick in die zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse. Mit eiserner Zähigkeit vertritt er das geschriebene Recht. Er fordert, daß unerachtet des Krieges jeder Schuldner, wes Standes und Berufes er auch sei, seine Zinsen zahlen müsse, oder vermöge der Exekution zur Herausgabe der Hypothek anzuhalten sei. Unter keinen Umständen gestattet er völligen Nachlaß der Zinsen. Nachlaß der Schulden und Kapitalien gilt ihm als ein schweres Unrecht, als eine Verletzung des Gesetzes. Seine wissenschaftlich gehaltene Beweisführung geht von dem Grundsatz aus: furti species est, non solvere aut restituere debito tempore quod debetur.[1]) Der Kredit muß erhalten bleiben, weil er eine der unentbehrlichsten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft bildet. Fides nulla sit, nisi sit necessaria solutio rerum creditarum.[2]) Seinen Standpunkt, dessen harte Folgen ihm nicht verborgen sind, begründet er weiter mit dem Verhalten vieler Schuldner, von denen die einen die Zinszahlung absichtlich hinauszögerten, die andern eine durch den Krieg verursachte gänzliche Zahlungsunfähigkeit vorschützten. Ein solches Vorgehen der Schuldner, das Manz durch seine Schrift wenn nicht hervorgerufen, so doch begünstigt, mußte die kapitalfähige Klasse und auch den Kredit zu Grunde richten. Unter den Schuldnern hatte Pflaumern besonders

---

Zinßverkäuffer oder anderer Schuldner die unter dessen verfallene Zinß und Interesse seinem Gläubiger jetzt oder in's künfftig zu besseren Zeiten und Möglichkeit zu bezahlen schuldig seye? Darmit zumal auch etliche andere bey jetzigem Gelt- und Zinswesen Täglich fürfallende Fragen eingeführt und erledigt werden. Autore Ivone Renato. olim Cive, nunc exule Veronensi. Tübingen 1641 bei Philbert Brunnen. in 4°.

Eine zweite vermehrte Auflage des Verum Patrocinium erschien im Jahre 1644, der am Schluß ein „Rechtliches Bedenken de simili materia Anonymi cuiusdam I. I." angehängt ist. Ich habe bei meiner Arbeit diese zweite Auflage benutzt. Irrigerweise ist von Bohotta und Holtzmann a. a. O. Seite 145 Ivo Renatus mit Philipp Pflaumer identifiziert auf Grund der Angaben bei Vicentii Placii Theatrum anonymorum et pseudonymorum, Hamburg 1708.

[1]) Verum Patrocinium Seite 4.

[2]) Censura Anticolloquii; vergl. Cicero de officiis II. Seite 9.

den Adel und die Reichsritterschaft im Auge, die auf Kosten ihrer Gläubiger flott lebten und sich um Zinszahlung nicht kümmerten.[1]) Unter dem Vorwand der Insolvenz hielten sie sich die Gläubiger vom Halse, oder erwirkten sich in Wien kaiserliche Moratorien, die ihnen der Kaiser gern gewährte, um sich Anhänger zu verschaffen, oder solche fester an sich zu ketten und zu belohnen. Gerade dies machte die Moratorien unpopulär. Ihrerseits aber gingen sie rücksichtslos gegen ihre Untertanen vor und erpreßten sich mit Gewalt die grundherrlichen Abgaben. Den Bauern, die sich der Gewalt der Herren fügen mußten, blieb für die Gläubiger nichts mehr übrig. Mit Recht sagt sich Pflaumern, daß die Abgabenpflicht vor der Zinszahlung keinen Vorzug besitze. Diesen Schuldnern gegenüber war der Gläubiger machtlos; er war außer Stande die Zinszahlung zu erzwingen. Vor keinem der unteren weltlichen und geistlichen Gerichtshöfe fanden die Gläubiger im Kriege Gehör, oder wo sie ein Urteil zu ihren Gunsten erstritten, da blieb die Exekution suspendiert.[2]) Von solchen Schuldnern verlangt Pflaumern mit Recht, daß sie ihr Hauswesen einschränken, einfacher und sparsamer führen, um den Gläubigern gerecht werden zu können. Wo die Billigkeit am Platze ist, da läßt sie auch Pflaumern gelten. So soll kein Gläubiger wider Billigkeit und christlicher Liebe gegen den vorgehen, der mit bestem Willen der Zinszahlung nicht nachkommen kann. Gern gibt er zu, daß die durch den Krieg herbeigeführte Zerrüttung der Volkswirtschaft tatsächlich die pünktliche Erfüllung der in friedlichen und wohlhabenden Zeiten eingegangenen Verpflichtungen teils verzögere, teils unmöglich mache. In diesen Fällen sei eine Begünstigung der Schuldner nötig. Bei der Frage, wem ein Vorrecht gebühre: der Verpflichtung gegenüber dem Grundherrn und Landesherrn, die sich in Abgaben und Kontributionen u. a. bekundet, oder der Verpflichtung gegenüber dem Privatmann z. B. bei der Zinszahlung,

[1]) Wen Pflaumern persönlich damit gemeint hat, läßt sich nicht feststellen.

[2]) Verum Patrocinium zweite Auflage Seite 91.

kommt er zum Resultat, daß moralisch beide in gleichem Maße gehalten werden müssen. „Der Kontributionsteufel preßt den Schuldnern das noch habende Geld aus dem Säckel, der Gläubiger wird vertröstet, weil Gewalt vorgehe." So werde es in Wirklichkeit gehandhabt.

Außer der Realobligation, der Verschreibung bestimmter Güter als Haftung für das Zinskapital, verlangt Pflaumern auch die Personalobligation, die Haftung mit seiner ganzen Person d. h. mit allen seinen Gütern. Bei der ersteren kann sich der Schuldner darauf berufen, das betreffende Gut habe ihm nichts eingebracht, also brauche er auch keinen Zins zu zahlen. Die persönliche Verpflichtung ist ihm daher für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen besonders wertvoll. Denn er schließt daraus, daß dieselbe bestehen bleibe, solange noch Arbeitskraft vorhanden sei. „Wie der Vogel zum Fluge, wie der Fisch zum Schwimmen, also ist ein jeder Mensch zur Arbeit erschaffen; und wird sich selbst niemand sogar gering schätzen, daß er nicht auch mit Kopf und Händen sein Brot und wohl noch darüber was gewinnen möge." [1])

Unter den Vorschlägen, die zu Gunsten der Schuldner gemacht wurden, spielt besonders ein Schutzmittel die Bewilligung des ius competentiae d. h. das, was wir heute als Existenzminimum bezeichnen, eine Hauptrolle im Zinsstreit. Über diesen Punkt existieren eine Menge von Abhandlungen aus jener Zeit.[2]) Besonders Manz tritt für eine möglichst weite Ausdehnung des Kompetenzrechtes ein. Jeder durch den Krieg ruinierte Schuldner habe Anspruch auf dasselbe; er sei nur zu soviel verpflichtet, als er vermag. Ohne Scheu sprach sich Manz sogar dahin aus, daß auch durch die Bedürftigkeit des Gläubigers das Kompetenzrecht des Schuldners keine Einschränkung erleiden dürfe. Gegen diese unterschiedslose Ausdehnung des ius competentiae protestiert Pflaumern energisch. Ihm stimmte bei der spätere Tübinger Professor Wolfgang

---

[1]) Verum Patrocinium, Seite 25 und 26.

[2]) Gothein, Kreditv., Seite LXXVI—LXXVIII.

Adam Lauterbach in seiner Promotionsschrift vom Jahre 1647.[1]) Lebhaft wendet er sich gegen die Verwischung der Grenzen non aequitas und ius. Abgesehen von vielen andern Punkten kann Pflaumern seinem Gegner besonders vorwerfen, daß er für seine Behauptungen keine Belege aus Rechtsbüchern anführe, sondern sich nur auf den Geist des Rechts berufe. Dadurch, daß Manz zu verstehen gibt, das Kompetenzrecht liege hauptsächlich im Interesse der höheren Stände, bot er seinem Gegner eine willkommene Blöße.[2]) Und Pflaumern hat es sich nicht entgehen lassen, diese Liebdienerei mit Ironie zu geißeln.[3]) Pflaumerns Polemik hat Manz veranlaßt, in seiner späteren Schrift „conflictus creditorum" sich in dieser Hinsicht vorsichtiger auszudrücken, wo er in Übereinstimmung mit Pflaumern gegen den zunehmenden Luxus und die Verschwendung des Adels scharfe Worte richtet. Und die späteren Schriften sind alle nach dieser Seite hin umgeändert. Wenn auch Pflaumern die Stellung Manz' zum Kompetenzrecht etwas einseitig darstellt — das Anticolloquium hat ihm den Spott reichlich wiedergegeben — so behielt er doch insofern Recht, als nie das Kompetenzrecht durch einen Reichstags- oder auch nur Landtagsbeschluß ausdrücklich anerkannt wurde.

Ein wichtiger Punkt ist auch die durch den ganzen Zinsstreit hindurchgehende Frage, ob für die Zinsangelegenheit eine allgemeine Reichskonstitution erfolgen soll. Manz bejahte sie, während Pflaumern eine reichsgesetzliche Ord-

---

[1]) Gothein, Kreditv., Seite LXXVIII.
A. D. B. XVIII, Seite 75.
Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 2. Abt. Seite 139 ff.

[2]) Im Patrocinium III_3, No. 37 sagt Manz: Der Bauer braucht nicht Weißbrot und Hühneressen: während er die vornehmen Schuldner für das ihnen zustehende standesgemäße Leben auf die Aufwandsordnungen des Reichs hinwies.

[3]) Colloquium Seite 12, 18, 19, 48 wendet sich Pflaumern gegen Manz „aequitas", indem er sie als „equitas vel asinitas" verspottet. Und an diesen bedenklichen Witz knüpft sich die spätere Polemik zwischen Pflaumern und Manz's Schülern.



nung der Zinsfrage als überflüssig und schädlich bekämpfte. Pflaumern hat sein „Verum Patrocinium“ zu diesem Zwecke geschrieben, um von einem allgemein geltenden Reichstagsbeschluß abzumahnen. Die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse verbiete aus Gerechtigkeitsgründen einen für alle Gegenden gleichmäßig festbindenden Erlaß inbetreff der Zinsfrage. Viele Gegenden Ober-Deutschlands seien schon wieder seit längerer Zeit gesichert, andere hätten nur die Last der Winterquartiere erduldet. Wo nur befreundete Heere gewesen, seien die Kammergüter wenig berührt, alle Last dem Volke aufgebürdert worden, oder wie Pflaumern wörtlich sagt: „Das Kriegsungewitter zieht sich nicht nach den hohen Bergen, sondern nur in die niederen Thäler“.[1]) Wie soll man alle diese Fälle in einer allen Landesteilen gerecht werdenden Reichsordnung berücksichtigen? Das Colloquium führt diese Schwierigkeiten noch näher und lebhafter aus.[2]) Es ist nach Pflaumern eine genaue Untersuchung der lokalen Verhältnisse notwendig. Den einzelnen Fall könne niemand besser untersuchen als der Richter, eine Ansicht, die auch Zorer und Carpzow vertreten. Es können auch in jedem Kreis Kommissare aufgestellt werden, die einen kurzen summarischen Prozeß anstellen und sich allein über das Zins- und Schuldwesen informieren. Erst auf Grund dieser lokalen Untersuchungen könne der Reichstag mit einem allgemeinen Erlaß eingreifen.[3])

Inbetreff der kanonistischen Zinstheorien ist Pflaumern seiner ganzen Geistesrichtung nach freier als Manz, der in seiner Zinslehre[4]) prinzipiell auf dem Boden des kanonischen Rechts steht. Mit dieser Frage beschäftigte sich Pflaumern in der ersten Hälfte des „Verum Patrocinium“ und in dem 1641 erschienenen „Rechtlichen Bedenken“.[5])

---

[1]) Verum Patrocinium, Seite 46.

[2]) Pflaumerns Colloquium 1653, Seite 53 ff.

[3]) Colloquium Seite 56 und 57.

[4]) Im „praeludium belli civilis“, I. Teil; und in der „disquisitio V.

[5]) In Pfl.'s. Schr., I. Teil, No. 2 ist diese Abhandlung der zweiten Auflage des „Verum Patrocinium“ von 1644 angehängt. Im Drucke er-

In die Reihe der literarischen Opposition gegen die kanonistische Zinslehre von Calvin, Molinäus, Camerarius, Bornitz, Besold, Hugo Grotius und Salmasius kann mit vollem Recht auch Pflaumern eingereiht werden.[1]. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Pflaumern von dem ihm gut bekannten Christoph Besold, der auch die Unfruchtbarkeit des Geldes leugnete, besonders beeinflußt wurde. Zudem brach um 1640 eine Flut von Schriften los, in denen mit größter Entschiedenheit das Zinsnehmen verteidigt wurde.[2] In den Lehren der genannten Juristen war Pflaumern sehr bewandert, wie er überhaupt in der juristischen Literatur große Belesenheit zeigt. Den vorhandenen Stoff verarbeitet er in glücklicher Form. Geschickt polemisiert er gegen die Wucherlehre. Historisch sucht er nachzuweisen, daß das Zinsnehmen berechtigt sei. Interessanter entwickelt er die Lehre im Colloquium Seite 25 ff. Die Art, wie der Zins gerechtfertigt wird, ist sehr verschieden. Daß Pflaumern als eifriger Katholik eine solch moderne Stellung in dieser Frage einnehmen konnte, beweist deutlich, wie völlig abgestorben die kanonistische Zinstheorie in jener Zeit war.[3] Nach Pflaumerns literarischer Fehde mit Manz war die Überzeugung von der prinzipiellen Statthaftigkeit des Zinses in der Theorie allgemein geworden. Noch bis 1571 wurde das eigentliche Darlehen gegen Zins vom

---

schien sie aber schon vor der ersten Auflage des „Verum Patrocinium" am 5. Jan. 1641. Der Titel lautet vollständig: „Über die Frag ob man in wärender Unruh und Kriegsempörungen schuldig seye die versprochene Zins zu entrichten? Ob man den Schuldner mit Recht dahin anhalten könne? Und ob die in selbiger Zeit auffgeschwollene Zinß in das künfftige müssen entricht und nachgetragen werden oder ob sie für verlohren zu schetzen? Und ob nicht solches durch einen allgemeinen Reichsschluß, weil insonderheit den Ständen viel daran gelegen, köndte geordnet werden?"

[1]) v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, Seite 30 ff., 39 ff.

Boscher, Geschichte der Nationalökonomie, Seite 54, 188.

[2]) v. Böhm-Bawerk, Seite 39 ff.

[3]) A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1902, I., Seite 132 ff.

Reichskammergericht als Wucher behandelt. Als rechtlich statthaft erschienen bis dahin nur Verzugszinsen von 5% nach dem Verfallstermin oder ein persönlicher Anspruch von 5%.[1])

Dieses „Rechtliche Bedenken" bietet inhaltlich in kurzer Zusammenfassung dieselben Gedanken, die nachher im Verum Patrocinium weiter ausgeführt und wissenschaftlich begründet wurden. Der Kredit darf nach ihm in keiner Weise geschädigt werden. Die Billigkeit führt es mit sich, daß nur überhaupt der Bedürftige, der ohne eigene Schuld in die Notlage versetzt worden, eine Begünstigung erfahre. Die Schädigung durch den Krieg, auf die sich die Schuldner bei ihrem Streben nach Begünstigung und Zinsnachlaß besonders stützten, trifft auch bei den Gläubigern zu. Denn haben etwa die Gläubiger unter der Kriegslast nicht eben so schwer gelitten wie die Schuldner! So betont Pflaumern, „daß man dem bedürftigen Schuldner helfe, erfordert die natürliche und christliche Liebe, daß dem nicht minder dürftigen Gläubiger geholfen werde, erheischt sowohl die caritas als die iustitia".[2])

Mit den folgenden Schriften beginnt die Fehde heftiger zu werden. Auf das „Verum Patrocinium" antwortet Manz mit dem:

„Tractatus de praeludio belli civilis"
im Jahre 1642.[3]) Bei dieser Widerlegung der Pflaumern-

---

[1]) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 1908. Seite 129. (In Meisters Grundriß.)

[2]) Verum Patrocinium, Seite 72.

[3]) Der Titel lautet weiter: „Inter rigorosos creditores calamitosos debitores conflictus primarius super censibus et pensionibus praeteritorum annorum. auctore Casparo Manzio. Ingolstadt 266 Seiten. Diese und noch andere Schriften von Manz (vgl. Gothein XLIX) übersetzte Balthasar Langen im Jahre 1645, nach andern Angaben erst 1677, unter dem Titel „Zinsscharmützel" ins Deutsche. Damit wollte Manz auch dem Volke seine Ideen zugänglich machen und vielleicht auf den Deputationstag einwirken. Diese Übersetzung ist mir nur dem Namen nach bekannt. Vgl. dazu:

A. D. B., XX, Seite 281.

Jöcher, a. a. O. IX, Seite 614.



schen Ausführungen sind scharfe persönliche Angriffe unterlaufen. Ohne auf diese Manzische Schrift Bezug zu nehmen, veröffentlichte Pflaumern im Jahre 1645 eine kleine anonyme Schrift:

„Veritas invicta" [1]).

Trotzdem sie nicht in die gesammelten Werke Pflaumerns aufgenommen ist, ist an seiner Autorschaft kein Zweifel. Schon der mit dem „Verum Patrocinium" übereinstimmende Inhalt und die Tendenz sprechen für Pflaumern, ebenso die Art der Begründung, Beweisführung und Sprache. Pflaumern selbst spricht sich anerkennend über sie aus, nennt sie ein „leswürdiges Traktätlein". [2]) Seine Gegner behandeln sie allgemein als eine Arbeit Pflaumerns [3]);

Holtzendorff, Rechtslexikon, II, Seite 707.

Prantl, a. a. O., 1872, I. Teil, Seite 425.

Pflaumerns Apophtegmata vom Jahre 1655, Seite 25.

[1]) Der ganze Titel heißt:

„Veritas invicta. Das ist Gründtliche Wahrhaffte und außführliche beständige, unüberwündtliche und keineswegs hindertreibliche anzeig, motiven und ursachen, warumb davor zu halten, das ein debitor, Cuiuscunque etiam status vel conditionis in Imperio sit, seinem Creditori nicht gar nichts zu bezahlen verbunden, ob gleich im Reich Teutscher Nation die Kriegsonera noch so herb und schwer weren, derowegen auch einer oder der andere saumselige, und welcher vermeinet, er seye niemand nichts zu geben schuldig, biß zwar alles widerumb in fridlichen ruhigen Stand gesetzt, oder hierüber von Ihr Kay. Maj. oder insgesamt ein Verordnung gemacht, omni iure et aequitate ad solvendum vel dimitendum hypothecas bey allen hoch und nidern tribunalibus et dicasteris ernstlich zu vermahen et simoretur aut tergiversetur executione anzuhalten sei.

Gestellt und in Truck gefertiget durch einen Liebhaber der Wahrheit und Gerechtigkeit auch allen bedrängten und selbst Mangel leydenden Creditoribus jetziger Zeit zu wissen ganz nötig und nutzlich Augsburg 1645. bei Christoph Schmid.

Ein Exemplar besitzt die Berliner Bibliothek.

[2]) Colloquium Seite 20.

[3]) Manz erwähnt sie wiederholt in seinen Schriften: „Anticolloquium, epistola prima" und „Trophaeum Manzianum".



er läßt sich dies ruhig gefallen.[1]) Auch Jöcher[2]) und die allgemeine deutsche Biographie[3]) nehmen ihn als Verfasser an. Damit ist also Gothein's Vermutung bestätigt.[4])

Pflaumern wendet sich in dieser strengjuristischen und philosophisch angehauchten Deduktion an die Gelehrtenwelt. Er betrachtet die Zins- und Schuldenverhältnisse vom moralischen und rechtlichen Standpunkt aus und kommt zum Ergebnis, daß ein Nachlaß und Verweigerung auch der infolge des Krieges angeschwollenen Zinsen als sittlich schlecht, als ein Treubruch gegen Recht und Gesetz zu verwerfen sei. Wie kann man denn, sagte er sich, zugeben, durch eine sittlich verwerfliche Handlung dazu noch zum Schaden einer Partei der anderen einen Vorteil zu verschaffen! Dem fast ausschließlich von Zinsen und Renten lebenden Gläubiger darf ebensowenig wie einer anderen Volksklasse der Lebensunterhalt entzogen werden. Mit Recht sieht er eine große Inkonsequenz darin, daß weltliche wie geistliche Herren gewaltsam von ihren Untertanen die Abgaben verlangen, sich aber von der Verpflichtung gegen die Gläubiger enthoben glauben. Mit demselben Recht könnten auch die Gläubiger dem Landesherrn und dem Staate ihre Abgaben verweigern, wie die Schuldner die Zinsen. Schon hier schimmert es leise durch, daß Pflaumern die adeligen Schuldner aufs Korn nimmt, ein

---

[1]) Im Postcolloquium gesteht der Doktor, unter dessen Maske Pflaumern selbst steckt, die Autorschaft zu, wenn auch stillschweigend, indem er die Äußerung von Manz, Pflaumern habe die Veritas invicta geschrieben, unangefochten läßt.

[2]) Jöcher, Gelehrtenlexikon, versetzt sie irrtümlicher Weise in das Jahr 1654; wahrscheinlich nur ein Versehen für 1645.

[3]) Eisenhart im Artikel „Manz" der A. D. B., XX, Seite 281 ff. verlegt sie ins Jahr 1641.

Von Bohotta und Holtzmann, a. a. O., IV, Seite 291 ist sie irrtümlicher Weise einem Philipp Pflaumer zugeschrieben und ins Jahr 1654 versetzt; gestützt auf Vicentii Placii Theatrum anonymorum et pseudonymorum. Hamburg 1708. Denselben Irrtum bringt Bohotta u. Holtzmann I, 334; 306 für zwei andere Schriften Pflaumerns: Das Colloquium und Roberti Weissi Rechtliches Bedenken.

[4]) Gothein, Kreditv. XLVIII.

Zug, der sich in seinen späteren Schriften noch deutlicher zeigt. Manchmal tritt er aber den Adeligen doch zu nahe. Wenn der Krieg je einen Zinsnachlaß entschuldigen sollte, so muß nach seiner Ansicht die Einschränkung derart gemacht werden, daß eine Zinsreduktion nur für solche Gegenden und Zeiten Geltung hat, in denen der Krieg wirklich gewütet hat. Was Pflaumern in dieser Schrift oft nur angedeutet, wird in den späteren Abhandlungen näher ausgeführt. Auch einige kulturhistorisch interessante Stellen enthält diese Schrift z. B. über die Opferwilligkeit der Bevölkerung, über Mode, Putzsucht u. a.[1] Eine Streitschrift kann man diese nicht nennen; sie ist in ruhigem Ton gehalten. Auf Manz und andere Gegner[2] geht sie gar nicht ein.

Während der Jahre 1645 bis 1653 hielt sich Pflaumern vom literarischen Schauplatz fern. Nur einmal 1650 tritt er mit einer Schrift an die Öffentlichkeit, die aber besser in dem Abschnitt über das Steuerwesen behandelt wird. Seine neue Amtsstellung als Bürgermeister von Überlingen gewährte ihm nicht die nötige Muße. Es waren damals Schreckensjahre für ihn und Überlingen. Gerade sie waren es, die ihn die Mißstände im Zins- und Steuerwesen am schmerzlichsten fühlen ließen. Sie boten ihm reichlichen Stoff zu Reformgedanken und auch den Ansporn, mit seinen Klagen und Forderungen zum Wohl der Gesamtheit an die Öffentlichkeit zu treten. Auf dem Westfälischen Friedenskongreß kam die Zinsfrage auch zur Sprache. Nach vielen Verhandlungen einigte man sich schließlich, die Bedürfnisfrage anzuerkennen. Zu einem allgemeinen

---

[1]) Auf Seite 18 heißt es z. B.:

„Niemand kennt sich selbst, niemand bessert sich; Haß, Neyd, Mißgunst, Hurerei, Ehr- und Geltgeitz, Verleumdung, stolz, Hoffart, liegen und betriegen gehn so nach so vor in vollem schwung, die discurs seyn von buhlen, spilen, unerbaulichen Erzählungen, Narrendand und Kinderbossen, neuwen Liedern und Mustern rei vestiariae, was hat er für Hosen an, fragt die Dame, und der Cavalier ist er auch von guthen Leuten" usw.

[2]) J. U. Rümelin „de praesidiis et palladiis debitorum". 1644.

Beschluß und Resultat kam es nicht. Im Friedensinstrument V, § de indaganda wurde neben Ermahnung zur Milde und Mäßigung („moderatio") die ganze Angelegenheit auf den nächsten Reichstag verschoben. Für die dortigen Beratungen sollten die inzwischen zu veranlassenden Gutachten des Reichshofrates und des Kammergerichts zu Grunde gelegt werden. Aber da der Reichstag sechs Jahre auf sich warten ließ, dauerte auch der Zinsstreit weiter. Es handelte sich darum, wie das Wort „moderatio" zu interpretieren sei. Je nachdem der Interpret der Gläubiger- oder Schuldnerpartei angehörte, verstand man darunter: Nachlaß der Zinsen, oder Zahlung der Zinsen unter möglichst milden Bedingungen. Eine milde Behandlung der Schuldner hatte niemand bestritten. Es handelte sich nicht um das ob, sondern um das wie. Manz konnte bedeutende Juristen wie Carpzow[1]), Mevius[2]), Tabor[3]) u. a. als seine Anhänger aufweisen. Aber in einem Punkte waren fast alle Juristen für Pflaumern und gegen Manz. Die willkürliche Ausdehnung des Kompetenzrechtes widerstrebte diesen Juristen.

In dieser Zeit, besonders in den Jahren 1650, 1651 und 1652 wandte sich Pflaumern selbst schriftlich an den Kaiser, um ihn zu Reformen auf dem Zins- und Steuerwesen zu bewegen. In ausführlichen Schreiben legt er ihm seine Reformvorschläge dar.[4]) Aber seine Be-

[1]) Vgl. Trophaeum Manzianum 1655. Vorrede.
Widerhall wider Pflaumerns Vermessenheit § 5.
Gothein, Kreditv. Seite XLIX-LI.
Benedikt Carpzow, Kursächsischer Rat und Professor in Leipzig ist mit seinem „Asylum generale" 1651 neben Manz's Schriften die bedeutendste Kundgebung von der den Schuldnern günstigen Seite. Vgl. A. D. B. XXI, Seite 544.

[2]) David Mevius (Syndikus von Stralsund) discussio levaminum inopiae debitorum. 1653. Vgl. A. D. B. IV, Seite 11.

[3]) J. O. Tabor, consultatio de praesidiis debitorum egentium. 1646. Andere Juristen, die sich damals mit der Zinsfrage beschäftigten, sind: Franz Stypmann von Greifswald; G. Christ. Walter; Wolfgang Hiller u. a.

[4]) Die Konzepte sind zum Teil noch erhalten im Überl. St.-Arch. K. IV, Ld. 22, No. 1892. Die Gedanken sind fast alle im Colloquium wieder verwertet.



strebungen waren vergebens. Deshalb trat er an die Öffentlichkeit mit einer Schrift, die frei von dem gelehrten Beiwerk, abstechend von der steifen Form der juristischen Deduktionen, durch ihren gediegenen Inhalt und populären Ton in weite Kreise dringen sollte. Unmittelbar vor der Entscheidung auf dem Regensburger Reichstag von 1653 bis 1654 war eine Wirkung in weitere Kreise doppelt angebracht.[1]) Sie sollte den Reichsständen Stoff zum Nachdenken bieten und ihnen als Vorbereitung für die Reichstagsberatungen dienen. In dieser Absicht erschien Pflaumerns Hauptwerk, von dem uns jetzt ein von Gothein besorgter Neudruck vorliegt[2]):

Ein New- Nutzlich- und Lustigs
Colloquium
von etlichen Reichstagsakten
Insonderheit
Die Reformation der Zöllen Zinßzahlung
Und Verbesserung der Matrikul betreffend.
Colloquenten seyn
Doktor, Edelmann, Bürger, Bauer.[3])

Es ist dies wohl die geistreichste und originellste Parteischrift, wenn sie auch im Laufe der Erörterung sich manchmal zu sehr in die Widerlegung der einzelnen juristischen Argumente verliert und einige von seinem Gegner ihm mit Recht vorgeworfene Unkorrektheiten aufweist. Dementsprechend war ihre Verbreitung eine große. Besonders während des Reichstags von 1653—54 wurde sie viel ge-

---

[1]) Im Rebeff Seite 4 spricht Pflaumern offen diese Absicht aus.

[2]) G. Gothein, Kreditv. Der erste Teil ist eine allgemeine, vorzügliche Erörterung, auf die ich hier hauptsächlich verweisen will. Seite 52 ff. Der zweite Teil bringt den Neudruck des Colloquiums.

[3]) In Pfl.'s. Schr. II. Teil, No. 4. 220 Quartseiten, ohne Nennung des Verfassers, Druckortes und Erscheinungsjahres. Es ist aber kein Zweifel vorhanden, daß Pflaumern der Verfasser ist. Vor dem 1. Aug. 1653 muß sie im Druck erschienen sein, weil zu dieser Zeit schon eine Gegenschrift von Manz auf sie Bezug nimmt.

Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, Seite 111.

lesen, wozu nicht wenig die Neugierde antrieb, den Verfasser der Aufsehen erregenden Schrift zu entdecken.[1]) Der Autor tritt für das kapitalfähige Bürgertum ein, in dessen Händen hauptsächlich das Wirtschaftsleben beruhte. Die gleich zu Anfang ausgedrückten Wünsche und Befürchtungen gewähren ein gutes Bild der zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Reichstag von 1653 herrschenden Stimmungen und Verhältnisse. Die noch heute genießbare Schrift legt den Hauptwert auf praktische, wirtschaftliche Erörterungen. Sie zeichnet sich aus durch Klarheit und Durchsichtigkeit des Aufbaues und durch Schärfe der Schlußfolgerungen. Sie umfaßt von Seite 5—9 die Zollverhältnisse, 9—66 die Behandlung der Schuldner- und Gläubigerinteressen, 66—120 (Schluß) das Steuerwesen. Gothein hält die Parteien für die besten, in denen Pflaumern für die Notwendigkeit des Kredits als der Grundlage der Gesellschaft eintritt.[2]) Es sind hier nur Gedanken und Pläne zum Ausdruck gebracht, die nicht dem Augenblick entsprungen, sondern schon seit Jahren Pflaumerns Geist beschäftigten. Angewandt ist die besonders im 16. Jahrhundert und auch später beliebte Form des Streitgespräches, das seine Wirkung nicht verfehlt hat. Von den Inhabern der gut verteilten und frei durchgeführten Rollen tritt jeder für seine Interessen ein. In der Person des Doktors, der das Gespräch berherrscht, führt Pflaumern selbst das Wort.

Als praktischer Wirtschaftspolitiker erkennt er deut-

---

[1]) Vgl. die später zu besprechenden Flugschriften: Widerhall wider Pflaumerns Vermessenheit § 5, ferner die Vorrede zum Anticolloquium. Im „Rebuff" Seite 4 und 5 heißt es unter anderem: „daß das Colloquium bishero von allen des Reichs Wohlständs Liebhabern germane, sincere et benevole auffgenommen und deßwegen an mehr Orten durch unterschiedliche Nachdruck divulgiert worden."

Auch eine Stelle der Censura Anticolloquii Seite 2 deutet auf eine große Verbreitung der Schrift hin. Es heißt da: „daß es zu Frankfurt und seines Vernemmens an andern mehr Orten nachgedruckt worden."

[2]) Gothein, Kreditv., Seite LII.

lich die Haupthemmnisse für ein Wiederaufleben von Handel und Verkehr. Besonders hat er die Zollmißstände im Auge. Er verlangt Abschaffung der während und nach dem Kriege widerrechtlich neu errichteten Zollstätten und die Herabsetzung der erhöhten Zölle. Eine nicht minder wichtige Forderung zu Gunsten der privilegierten Märkte ist die Abschaffung der unrechtmäßig erstandenen Nebenmärkte. Durch die vielen Zollstationen verteuerten sich die Waren z. B. Getreide und Wein vom Oberrhein bis zur Mündung fast um das Dreifache.[1]) Mit Recht bezeichnet dies Pflaumern als ein „Schinderwerk". Auf dem Westfälischen Frieden war diese Angelegenheit wohl verhandelt, aber keine Einigung erzielt worden.

Zur Regelung der Zins- und Schuldenverhältnisse hält Pflaumern einen allgemeinen Reichsbeschluß, der alle Schuldner ohne Unterschied einschließt, für unangebracht und schädlich. Er drückt dabei gleich die Befürchtung aus, daß seine Warnung doch kein Gehör finden werde. Für einen eventuellen Reichstagsbeschluß macht er eine Reihe von annehmbaren Vorschlägen. Besonders empfiehlt er infolge der Verschiedenheit der Verhältnisse weitgehende Ausnahmebestimmungen. Werde dies nicht befolgt, so sei das Heilmittel ebenso schlimm als die Krankheit selbst. Einen gänzlichen Nachlaß der ausständigen Zinsen verwirft er als höchstes Maß der Ungerechtigkeit. Er verlangt aber keine sofortige und einmalige Nachzahlung, sondern gestattet den bedrängten Schuldnern eine jährliche Ratenzahlung.[2]) Pflaumern sucht beiden Parteien

---

[1]) E. Gothein, Rhein. Zollkongresse und Handelsprojekte des 17. Jahrhunderts. 1895. Seite 361.

[2]) Seine Forderung spricht er deutlich im Colloquium Seite 58 und 59 aus: „Wann aber ich zu Rath gezogen werden sollte, könnte Ich einmal secundum scientiam et conscientiam meam anders nicht rathen, als daß man Brieff und Sigel und die Schuldner zu dem, was Sie versprochen und verschrieben, halten sollen. Jedoch weilen der Außstand so groß, daß vielen denselben auff einmal oder in kurtzer Zeit zu bezahlen schwer fallen müßte, könnte Ihnen zu der Dilation, welche Sie nun soviel Jahr genossen, noch diese weitere gestattet und

gerecht zu werden, während seine Gegner vielfach einseitig ihre Klienten vertreten. Wir werden sehen, daß Pflaumern unmittelbar vor dem Reichstagsschluß zur Nachgiebigkeit gedrängt wird. Doch blieben seine Vorschläge nicht ohne Erfolg; denn sie haben das bald darauf erfolgte Gutachten des Kammergerichts stark beeinflußt. Gegen den adeligen Schuldner geht er sehr scharf vor. Gerade in Oberdeutschland schöpfte die Erbitterung gegen den Adel vor allem in dem Luxus, auf den die verschuldeten Edelleute Anspruch machten, Nahrung. Wenn er auch in seiner Ansicht von der Zahlungsfähigkeit des Adels und des Grundbesitzers zu weit geht, betont er doch mit Recht, daß die großen Herren von seiten der Gläubiger keine Milde verdienten, weil sie an ihren Untertanen und Bauern selbst keine üben. Ähnlich wie im Verum Patrocinium beruft sich der strenge Jurist auf das überlieferte, geschriebene Recht. Sein Grundsatz ist eben: fiat iustitia pereat mundus.[1]) Daher tadelt er Manz' Billigkeitstheorie wie auch sein Liebäugeln mit den höheren Ständen und Adel. Er wirft ihm vor, daß er die Ketzerei von der Berechtigung der Zinstilgung durch den Krieg eingeführt und damit bei den Adeligen den Glauben erweckt habe, als seien sie durch den Krieg von Schuld und Zinsen wie durch die Taufe von den Sünden absolviert worden, als brauchen sie nur zu bezahlen, wenn es ohne Beeinträchtigung ihres standesgemäßen Lebens geschehen könne.[2]) Die sich immer mehr vergrößernde Ungeduld und das Drängen der Gläubiger seien eine folgerichtige Wirkung dieser Ansichten. Zum Schluß appelliert er an das Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl des Einzelnen, sein gegebenes Wort zu halten.

Eigentlich müßte jetzt der dritte und letzte Teil des Colloquiums über das Steuerwesen behandelt werden. Da es aber in die Zinsangelegenheit nicht gut herein paßt,

---

zugelassen werden, daß Sie jährlich neben fürter gefallenden Zinsen von denen bereitt verfallenen wenigst einen nachzahlen sollen."

[1]) Colloquium Seite 20.

[2]) Colloquium Seite 27.



habe ich es hier ausgeschaltet und in einem eigenen Abschnitt besprochen.

Wir sehen, daß all diese Pflaumernschen Pläne über ein hohes Streben nicht hinausgekommen sind. Trotz mancher Schwächen, wie die einer öfters nicht ganz einwandfreien Behandlung seines Gegners, blieb diese Schrift doch die beste des ganzen Streites, originell in Form und Inhalt. Die witzige Behandlung des Stoffes gereicht der Arbeit sehr zum Vorteil. Überhaupt hat es Pflaumern verstanden, das trockene Material als ein lebendiges und genießbares Ganzes darzustellen.

Die nun folgenden Schriften geben uns ein treues Bild von der Fehdelust des 17. Jahrhunderts, wo in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten viele erbitterte Kämpfe ausgefochten wurden. Dem Geschmack der damaligen Zeit entsprechend, in der Grobheit, schwulstige Ausdrücke, höfliche, besonders unhöfliche Wendungen sozusagen Mode waren, herrscht auch in unserem Streite ein derber Ton. Gar bald war Pflaumern als der Verfasser des vielgelesenen Colloquiums erkannt. Sein Gegner Manz, der eben als Kanzler nach Pfalz Neuburg berufen war, ließ diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne ihm einen kräftigen Hieb zu versetzen. Damit nahm der Kampf einen ganz persönlichen Charakter an. Beschimpfungen und Beleidigungen gröbster Art scheuen die Gegner nicht. Manz machte den Anfang mit einer kurzen aber groben:

Epistola responsaria ad amicum[1])

als Antwort auf das Colloquium. Manz konnte mit Recht über Entstellung seiner Ansichten klagen. Mehr noch reizten ihn sonstige Unkorrektheiten, wie die Verspottung seines Prinzips der aequitas als equitas sive asinitas zur Veröffentlichung seiner Epistel, die den Doktor als Asinius-

---

[1]) Caspari Mantzii J. C. Consiliarii Neo-Palatini „Epistola responsaria ad amicum. 1. August 1656. Neuburg an der Donau.

Manz konnte wegen dringender Geschäfte keine größere Gegenschrift anfertigen (vergleiche Widerhall wider Pflaumerns Vermessenheit Seite 1). Die Ausarbeitung eines Anticolloquiums überließ er seinem Schüler Conrad Burkart.



Asininus einführt. Zu Schmähreden hatte ihm aber Pflaumern keinen Anlaß gegeben. Trotzdem traktiert er seinen Gegner mit schwer beleidigenden Ausdrücken und beschimpft sein ganzes Geschlecht. Aus der Art und Weise, wie sie sich im Laufe des Streites mit Spöttereien zu überbieten suchen, mit Bezugnahme auf ihr äußeres Aussehen, wäre eine persönliche Bekanntschaft wohl zu schließen, sogar sehr wahrscheinlich. Es sprechen auch andere Zeugnisse dafür. [1])

Außer dem Colloquium kritisiert Manz in seiner Epistel das Verum Patrocinium, die veritas invicta und des Roberti Weissii Rechtliches Bedenken. Als eigentliche Widerlegung Pflaumerns erschien bald auf die Epistel eine zwar nicht von Manz verfaßte, aber doch aus seinem Lager stammende Parodie auf das Colloquium:

Ein new-nutzlich lustigs widerholtes verbessertes und mit zweyen Personen vermehrtes
Anticolloquium
von etlichen Reichstagspunkten. Insonderheit die Bezahlung der Zinsen und Schulden betreffend.
anno 1653.

Mit großem Geschick wird hier Pflaumerns Dialogform nachgeahmt. Die Vorteile einer witzigen Behandlung des Stoffes waren zu ersichtlich. Die Nachahmung ist dem äußerst humorvollen, dialektisch gewandten, jungen Komiker vortrefflich gelungen. Doch dürfte wohl Gothein etwas zu weit gegangen sein, wenn er sie für eine der besten Streitschriften des 17. Jahrhunderts hält. Ist ihr doch von vornherein die Originalität abzusprechen. Die Zeit ihres Erscheinens läßt sich ziemlich genau bestimmen. Die Anführung des am 26. August 1653 vom Kammergericht

[1]) Abt Gaisser von St. Georgen berichtet in seinem Tagebuch, herausgegeben von Mone: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte II Seite 385, daß Pflaumern anfangs Oktober des Jahres 1641 auf seiner Rückreise vom Reichstag nach Ingolstadt, wo Manz Professor war, kam. Ferner in den Apophtegmata des Conrad Burkart 1655 Seite 7 und 13 heißt es, daß Pflaumern anno 1641 mit dem Abt von Adelsberg in der Wohnung von Manz gewesen ist.



eingereichte Gutachten beweist, daß sie erst nach diesem Zeitpunkte erschienen sein kann.[1]) Als der Reichstag in Regensburg 1653 zusammentrat, war sie schon veröffentlicht.[2]) Mit Rücksicht auf die noch folgenden Schriften bleiben die Monate September bis Dezember für ihr Erscheinen übrig.[3]) Auch der Verfasser läßt sich feststellen. In der Vorrede gibt sich der streitlustige Anonymus als Student der Rechte aus Ingolstadt, und zwar als Schüler von Manz zu erkennen. Sein Name ist Conrad Burkart.[4]) Näheres ist über ihn nicht bekannt. Das wissenschaftliche Material wird wohl Manz seinem Schüler zur Verfügung gestellt haben. Zu den vier vorhandenen Personen, Edelmann, Doktor, Bürger und Bauer, führt er noch zwei neue ein: den Ingolstadter Studenten mit seinem Diener, dem Stiefelfuchs oder Trossulus. Ein Hieb auf Pflaumern ist die Umwandlung des Doktors, unter dessen Maske Pflaumern steckt, in den Doktor Zani, den Hanswurst der italienischen Komödie.[5]) Der Schauplatz ist eine Kneipe zu Konstanz, wo Doktor, Edelmann, Bürger und Bauer zusammensitzen. Unterdessen kommt ein Student mit seinem Stiefelfuchs, setzt sich in eine Ecke und spitzt die Ohren, um sich bei günstiger Gelegenheit in die Unterhaltung einzumischen. In dem mit gutem Humor angelegten Dialog werden Pflaumerns Schriften fortlaufend widerlegt. Die komischen Rollen spielen der lustige Trossulus und der einfältige Bauer.[6]) Wohl zur Komik des Stückes

---

[1]) Anticolloquium Seite 84. [2]) Anticolloquium Seite 1.

[3]) Der Verfasser sagt selbst in einer späteren Schrift: Conradi Trossuli Triumph 1655 in der Vorrede, daß das Anticolloquium kurz vor 1654 entstanden sei.

[4]) A. D. B. XX Seite 281.

Widerhall wider Pflaumerns Vermessenheit.

Apophtegmata Sapientis Acroniani.

[5]) Zani, italienisch sannio oder wahrscheinlich Giovanni in der Mundart von Bergamo. Zanni also = Hans, Hanswurst, Possenreißer auf dem italienischen Theater. Gerade damals wurde die deutsche Literatur von der italienischen beeinflußt, z. B. durch den sogen. Marinismus.

[6]) Heinrich Müller: Die Bauern in der deutschen Literatur des 16. Jahrhunderts. Diss. Berlin 1902.



gehört es, daß der Student vom Wirt die Reichstagsabschiede verlangt. Ein Hauptfehler des jugendlichen Verfassers ist es, daß er gleichsam auf seines Lehrers Ansichten eingeschworen, keine Abweichung und keinen Widerspruch von anderer Seite gelten läßt. Was er von Pflaumerns Ansichten für gut findet, das hat eigentümlicherweise auch sein Meister immer schon vor ihm irgendwo angedeutet. Solche Parallelstellen zieht er oft mit den Haaren herbei. Seltsam klingt es, wenn Manz den Schuldnern zugesteht, zuerst an sich zu denken und dann erst an die Gläubiger nach dem Grundsatz caritas incipit a se ipsa. Besonders ist der Edelmann erfreut über Manz' Lehre, die ihm seinen standesgemäßen Lebenswandel, seine Güter und sein Schloß sichert. Es wird ihm ja ein ausgedehntes Kompetenzrecht zugestanden. Er kann nicht gezwungen werden, seine Güter nach dem jetzigen schlechten Preis zu verkaufen. Er kann bessere Zeiten und höhere Preise abwarten.[1]) Ganz richtig bemerkt der Bauer, daß Manz eigentlich nur für die adeligen Schuldner spreche.[2]) Allerdings erwähnt er, daß Manz schon einen Traktat zu Gunsten der Bauernschaft fertig auf seinem Schreibtisch liegen habe. Zur Veröffentlichung kam er aber nie. Schon deshalb müsse man die Schuldner begünstigen, weil sie einen größeren Teil der Bevölkerung ausmachen als die Gläubiger. Mit ihrem Ruin entstehe dem deutschen Reiche ein größerer Verlust als mit der Schuldigung der weniger zahlreichen Gläubiger.[3]) Dem größeren Unheil müsse vorgebeugt werden. Mit der Behauptung, daß man die Gesetze nach den Zeitverhältnissen temperieren d. h. ändern dürfe, mußte.

---

[1]) Anticolloquium Seite 21 sagt der Edelmann: „Nun kann ich sicher bei adeligem Sitz bleiben, dann ich wohl vergewißt, daß sich so bald kein Käuffer herfür thun werde, der mir umb mein Schloß bezahlen werde, was es meinem Junkern Vattern seelig gekostet, hab Dank noch einmal Herr Doktor Manz, daß nach ewrer Lehr ich und mancher ehrlicher vom Adel seinen Stand fortführen und die Güter darneben behalten kann."

[2]) Anticolloquium Seite 22.

[3]) Anticolloquium Seite 42.

Manz natürlich auf heftigen Widerstand stoßen bei dem starren Vertreter des geschriebenen Rechts.[1]) Mehr Mitleid müsse man mit den arbeitenden Klassen haben, als mit den müßigen Gläubigern, den Faulenzern, die nur auf ihre Zinsen zu warten haben. Die Armut der Gläubiger sei nur als Strafe Gottes anzusehen.[2]) Manz will nicht nur Nachlaß der Zinsen während des Krieges, sondern auch solange nach dem Kriege, bis sich der Schuldner völlig erholt habe.[3]) Über die Art und Weise einer Zinsnachlassung äußert sich Manz nicht. Den Forderungen des Reiches, der Landesherrn und Herrschaften an ihre Untertanen gibt er den Vorrang gegenüber den Verpflichtungen an die Gläubiger. Dagegen wohl berechtigt sind die Einwände gegen Pflaumern, daß er sich die Verhältnisse des Adels zu glänzend vorstelle, ferner daß ihn hauptsächlich sein eigenes Interesse als Kapitalist zu solch schroffer Vertretung des Gläubigerstandpunktes veranlasse. Ungerecht sind aber die Äußerungen über Pflaumerns Stellung als Bürgermeister und über die Reichsstadt Überlingen selbst.[4]) Der Ton der ganzen Schrift ist derb und grob. Der Verfasser spricht Pflaumern den Doktorgrad ab, wirft ihm Trunksucht, Narrheit u. a. vor. Doch klingt das Stück aus in friedlichem Einvernehmen der Collo-

---

[1]) Anticoll. Seite 86.

[2]) Anticoll. Seite 46.

[3]) Anticoll. Seite 45 und 50.

[4]) Anticoll. Seite 85.

Härt ihr Klaiber und Schreiber
Hie kann mit alten Weibern
Die Zinsbezahlung leisten
Bey diesem Burgermeister
O ihr glückselige Männer
Möcht ihr ewere Weiber nimmer
Zahlt damit ewere Schulden
Gwints Bürgermaisters Hulden
Der weyse kluge Simpel
Gibt euch ein gut Exempel
Dem köndt ihr kecklich folgen
Oder man müßt euch länger borgen.



quenten und in wechselseitigen Ehrenerklärungen. In der Vorrede bittet der Verfasser im voraus um Verzeihung, wenn harte Worte gebraucht werden. Am Schluß bittet er, alles als Scherz aufzufassen, da das ganze nur eine Komödie sei, und spricht obendrein seine Hochachtung vor Pflaumern aus. Auf den Wunsch des Bauern reichen sich alle die Hände, über die der Edelmann ein Glas Wein schüttet mit den Worten:

Ein Schelm ist der da in der That
Dem andern was für übel hat.

Das Sprüchwort: „Wie man in den Wald ruefft, so ruefft der Wald hinwiderumb" [1]) hat sich Pflaumern zum Motto gemacht und auch getreulich befolgt, indem er auf Manz' epistola oder Eselsepistel, wie er sie tituliert, nicht minder grob antwortet mit dem:

P o s t c o l l o q u i u m [2])

Aus äußeren und inneren Gründen ist Pflaumern als Verfasser erkennbar. Der beste Beweis ist die Aufnahme in seine gesammelten Werke, II. Teil, No. 5. Dann schreiben sie ihm seine Gegner zu. Auch die Form der Abfassung und die Sprache stimmen mit den übrigen Schriften Pflaumerns überein. Ebenso ist die Zeit des Druckes fast sicher festzustellen, nämlich zwischen dem 16. August und 5. November 1653. An diesen Tagen wurde das Gutachten des Kammergerichtes und das des Reichshofrates veröffentlicht. Ersteres führt Pflaumern als seinen Bundesgenossen an, letzteres kennt er noch nicht. Das frühere Gespräch wird hier mit derselben Scenerie wie im Colloquium wieder aufgenommen. Die Unterredner: Edelmann, Bürger und Bauer bringen die Angriffe und Vorwürfe von Manz vor. Er selbst als Doktor weist sie in gelungener Satire und heiterer Ironie zurück. Besonders interessant äußert sich Pflaumern über das Verhältnis von Ritter-

---

[1]) Postcolloquium, Seite 8.

[2]) Der volle Titel der anonymen Schrift lautet: „Postcolloquium über D. Caspar Mantzen Neuen New-pfältzischen Cantzlers Epistolam ad fictitium amicum, ubi Asinus larvatus detracta larva spectandus."
In Pfl.'s. Schr. II, No. 5.

schaft und Patriziat[1]), das er im letzten Teil seines Colloquiums berührt hat. Manz hatte ihn nämlich beschuldigt, daß er ein Feind und Verleumder des Adels und Freund der Städte sei. Seinen Stand setzt er dem Adel völlig gleich, der nach ihm aus den Städten stammt. Ungern sieht er die bevorzugte Stellung der Ritterschaft bei der Besetzung von einträglichen, geistlichen Ämtern. Das Patriziat scheint ihm ebenso berechtigt und noch befähigter dazu. Die im Colloquium vorgebrachten Ansichten behauptet und verteidigt er hier, ohne auch nur eine aufzugeben. Zur Bekräftigung seiner Ansichten kann er das Gutachten des Kammergerichtes anführen, das von seinen Schriften stark beeinflußt ist.[2]) Dadurch hatte Pflaumern einen einflußreichen Anhänger gewonnen, der seine Hoffnung auf Erfolg im Reichstag bestärken konnte. Allerdings neigte das Gutachten des Reichshofrates mehr auf die Seite der Gegenpartei.[3]) Wie wir später sehen werden,

---

[1]) Postcolloquium, Seite 25—31.

[2]) Am Schluß des Postcolloquium ist es mitgeteilt. Vgl. dazu v. Meiern, Regensburgische Reichstagsverhandlungen und Geschichte. Leipzig 1738. I. Band, Seite 434 ff., u. Gothein, Seite 83 und 106. Während des ganzen Krieges verharrte das Kammergericht als die unerschütterliche Bewahrerin des geschriebenen Gesetzes und der verbrieften Verträge. Es ist von der Überzeugung erfüllt, daß die von Manz gepredigte Billigkeit immer dem positiven Rechte untergeordnet sein müsse. Werde der Gläubiger schwer geschädigt, so sei das Heilmittel gefährlicher als die Krankheit. An dem Kapital dürfe nicht das geringste nachgelassen werden. Eine Erleichterung könne sich nur auf die versessenen Zinsen beziehen, aber auch eine solche könne niemals einen eigentlichen Erlaß in sich schließen. Es bleibe eine Verteilung der aufgeschwollenen Last auf längere Zeit übrig. Eine Begünstigung muß versagt werden, sobald sich auch der Gläubiger in einer Notlage befindet. Alles dem Ermessen des Richters zu überlassen hält es für bedenklicher als einen Generalbeschluß.

[3]) v. Meiern I, Seite 622 ff., ferner in Pflaumerns discurs über discurs am Schlusse mitgeteilt. Gothein, Seite LXXXIV behandelt es eingehend. Es gibt zwar zu, daß nach dem Recht dem Schuldner kein Anspruch auf Begünstigung und Nachlaß zukomme. Man müsse aber mehr auf den statum reipublicae als auf das ius commune sehen. Nur dürftige Schuldner sollen begünstigt werden. Versuchsweise macht

gab Pflaumern als praktischer und weitblickender Jurist unmittelbar vor dem Reichstagsschluß von 1654 etwas nach und nahm eine vermittelnde Stellung ein. Jetzt 1653 vertritt er noch extreme Ansichten. Einen allgemeinen Reichsbeschluß wie einen völligen Zinsnachlaß verwirft er und versteht sich nur zu einer mäßigen Moderation. Für den Fall, daß man dem einzelnen Richter allein die Untersuchung und Beurteilung der verschiedenen Verhältnisse von Schuldner und Gläubiger überläßt, befürchtet er zu große Willkür. Es müssen daher für die verschiedenartigen und komplizierten Fälle bestimmte Normen festgesetzt werden. Sehr anschaulich malt er aus, wie es gehen würde, wenn Manz' Vorschläge über die Liquidation Gesetz würden [1]: „Wird der Schuldner belangt und hat nicht Lust zu zahlen, so sagt er zuerst, er stehe in der Klasse der unschuldig verdorbenen und brauche nicht mehr zu bezahlen als soviel er ohne Ungelegenheit und Abbruch seines und der Seinigen standesgemäßen Unterhalts vermöge. Erwidert der Gläubiger, die Zahlungsmittel seien bei der Hand, benennt er dies und jenes Gut, das ohnehin um die Schuld verschrieben sei, gibt er zu verstehen, ihm könnte in seiner Not geholfen werden, wenn nur eines versilbert werde, und der Schuldner könne nichtsdestoweniger von seinen andern Gütern stattlich leben, so

---

er fünf Vorschläge: 1. Zunächst gütlichen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger. 2. Eingreifen des Kaisers durch Moratorien. 3. Bestimmte Termine für Bezahlung und datio in solutum. 4. Herabsetzung der versessenen Zinsen auf 3 oder 4%. 5. Verringerung des Schuldkapitals bei ganz ruinierten Schuldnern. Gläubiger wie Kirchen, Klöster, Spitäler, Witwen, Waisen und Heiratsgelder sollen keine Einbuße erleiden. Die Bestimmung soll nicht auf schon bezahlte und neue Zinsen gehen. Über die abgefundene Summe soll dem Gläubiger staatliche Exekution zugesichert werden. In der Abneigung gegen unbegrenzte Befugnis des Richters stimmen beide Gutachten miteinander überein. Bei diesen Maßregeln handle es sich hauptsächlich um die halbwegs Zahlungsfähigen, die durch eine Exekution zu Grunde gerichtet würden.

[1]) Postcolloquium, Seite 36—37 u. Gothein, S. LXXIV. Über Manz, Liquidationslehre vergleiche Anticolloquium, Seite 24 und 25.



antwortet dieser, kein Gut sei ihm in dieser Zeit feil, er sei auch keines der Schulden wegen zu verkaufen verpflichtet. Endlich auf des armen Gläubigers Jammern und Bitten entschließt er sich, eines feil zu tun, nicht anders aber, als daß ihm ein Käufer gestellt werde, der ungefähr soviel, als das Gut wert gewesen, bezahle.[1]) Und da ein solcher niemals kommt, meint er seiner Schuldigkeit genug getan zu haben. Wird er aber wirklich zur Zahlung verurteilt, so begehrt er, der Richter solle subtil nach dem alten Werte das Gut schätzen, wie er nach Doktor Manz schuldig sei." So werde die Zinszahlung nicht nur verzögert, sondern auch ein Verlust am Kapital selbst verursacht. Jedoch werden wohl die Voraussetzungen: Wohlstand des Schuldners und völlige Armut des Gläubigers selten zusammengetroffen haben. Pflaumern zeigt sich als ruhig denkender, klar- und weitblickender Nationalökonom gegenüber dem zu wenig mit der Wirklichkeit rechnenden Theoretiker Manz. Neben diesen sachlich guten Ausführungen enthält diese Schrift auch derbes Beiwerk. Bezeichnend sind die beschimpfenden Titulaturen für Manz wie: Schwarzer Kessel, junge Hofkatze, bellender Hund, Lästermaul u. a. Der Doktor läßt sogar Manz seine epistola im Bierrausch geschrieben haben.

Mit dem Folgenden kommen wir in den Anfang des Jahres 1654.

Aus verschiedenen Zitaten ist zu entnehmen, daß Manz dem Postcolloquium eine epistola secunda entgegengestellt hat, die mir aber nur dem Namen nach bekannt ist.[2]) Zugleich folgte aus demselben Lager eine äußerst grobe und plumpe Schmähschrift:

---

[1]) Lamprecht, Deutsche Geschichte, VI, Seite 346 ff. Das ganze 17. Jahrhundert ist durch eine starke, durch den Dreißigjährigen Krieg ungemein verschärfte Entwertung aller Güter gekennzeichnet.

[2]) Rebuff, Seite 48, Widerhall § 6, Apophtegmata des Conrad Burkart, Seite 10, 28.



„Widerhall wider des D. Pflaumers Vermessenheit, welche er in seinem Colloquio und Mostcolloquio[1]) erzaigt."

anno 1654. 36 Seiten. Vermutlich ist sie von Manz selbst nicht verfaßt, aber jedenfalls veranlaßt. Die Widerlegung des Postcolloquium übertrug Manz seinem „guten Freunde" [2]). Dieser ist wahrscheinlich niemand anders als ein Schüler von Manz, vermutlich der schon erwähnte Conrad Burkart. Ich folgere dies aus der Einleitung und dem Schluß, in denen sich der Verfasser in kriechenden Lobhudeleien auf den ehemaligen Professor Manz ergeht, das nur aus der Feder eines seiner Schüler geflossen sein kann.[3]) Pflaumern selbst bezeichnet den Verfasser des Anticolloquiums und des Widerhall's als einen „unartigen Schüler von Manz."[4]) In ermüdenden Paragraphen werden die Pflaumern vorgeworfenen Beleidigungen gegen Kaiser, Fürsten und Herren und besonders gegen Manz abgedroschen. Dagegen wird Manz' Verhalten in jeder Weise in Schutz genommen. Gar übel wird es Pflaumern aufgefaßt, daß er so offen und streng an dem Klerus, besonders an den reichen Domherren und Pfründenbesitzern Kritik übt. Es ist meist eine ganz haltlose Beweisführung. Auch Pflaumerns äußere Erscheinung setzt der Verfasser zur Zielscheibe seiner Schmähungen. Dadurch macht die ganze Schrift einen widerwärtigen Eindruck auf den Leser.

Die nun folgenden Streitschriften, richtiger Schmähschriften genannt, waren mit Ausnahme des Trophaeum Mantzianum bis jetzt fast gar nicht oder nur wenig bekannt. Nur mit Hülfe von Zitaten und einigen anderen Andeutungen gelang es mir die anonymen Flugschriften aufzufinden und sie in dem fortlaufenden Streite einzuordnen.

---

[1]) Mostcolloquium = Postcolloquium, das Pflaumern in einem Mostrausch zur Zeit der Weinlese geschrieben haben soll.

[2]) Widerhall § 5. Vielleicht ist alles von Manz fingiert.

[3]) Hervorhebung seines glänzenden Rektorats, Preis auf seine philos. Schriften. Weitschweifige Aufzählung der von Manz verfaßten und noch zu verfassenden Werke.

[4]) Apophtegmata Seite 1.

Die unedle Behandlung, die Pflaumern im Anticolloquium durch Verzerrung und Verspottung seiner im Colloquium vorgebrachten Ansichten zuteil wurde, konnte er nicht ungesühnt lassen. Diese Verteidigung erfolgte in einem umfangreichen anonymen Traktat:

Censura Anticolloquii Mantziani
1. Jan. anno 1654.[1])

Ich halte diese Schrift für eine der besten nach Inhalt, Aufbau und Darstellung. Pflaumern verzichtet hier auf den Vorteil der Dialogform, erreicht aber in der Kunstform logischen Aufbaues, juristischer Klarheit und Genauigkeit wie durch lebendige Darstellung eine wuchtige Wirkung. Freilich nur für Gelehrte geschrieben, die diesem Sprachgemisch von Lateinisch und Deutsch folgen können. Gerade in dieser Erörterung treten am deutlichsten die charakteristischen Unterschiede der streitenden Parteien hervor, die wir schon im einleitenden Kapitel hervorgehoben haben. Sie bilden hauptsächlich den Kern des Streites. Pflaumern, der starre, konsequente Vertreter des ius decisum per legem, mußte mit dem utilitaristisch angehauchten Professor Manz, dessen Gedanken nur von Billigkeits- und Nützlichkeitsgründen geleitet sind, in Kon-

---

[1]) In Pfl's. Schr. II. Band, No. 6. Das Datum ist jedenfalls fingiert. Die Schrift war vor Schluß des Reichstages von 1654 schon ausgearbeitet; denn auf Seite 80 und 110 drückt Pflaumern seine spannende Erwartung auf den Reichstagsabschied aus. Da der Druck nicht mehr rechtzeitig fertig wurde, hat Pflaumern einen „Extrakt auß der Censura Anticolloquii Mantziani 1654" anfertigen lassen, um die von Manz verletzte Ehre seiner Stadt Überlingen vor dem versammelten Reichstag wiederherzustellen. Dieses Flugblatt ließ er unter die Reichstagsmitglieder verteilen. Ein Exemplar befindet sich in Pflaumerns gesammelten Werken, II. Teil. In den Apophtegmata Sapientis Acroniani, Seite 33 hat Pflaumern selbst den Grund dieses Auszuges angegeben, nämlich Manz als Lügner und Verleumder vor dem damals noch versammelten Reichstag hinzustellen. Auch Conrad Burkart in seiner Flugschrift „Trossuli Triumph" Seite 4 hält das Datum für fingiert. Pflaumern habe nur deshalb das Datum vorgesetzt, damit es den Anschein gewinne, als ob er seine Schrift nicht nach dem Manzischen Sieg d. h. nicht nach dem Reichstagsschluß ausgebrütet habe.



flikt geraten. Pflaumern nennt sich ausdrücklich den „devotus iustitiae sacerdos“.[1]) Nachdem die persönlichen Sachen ausgefochten, wird noch einmal sämtliches Material der vorangegangenen Schriften und Gegenschriften verarbeitet und kritisiert. Die cessio bonorum, datio in solutum, das ius competentiae, die Frage über die Zahlung nach altem oder neuem Wert, und über den Kredit, unterzieht er einer sorgfältigen Untersuchung. Zu harten Auseinandersetzungen kommt es inbetreff des Kompetenzrechtes. Die Anwendung desselben auf die durch den Krieg geschädigten Schuldner ist kein origineller Gedanke von Manz, sondern vor ihm hat es schon Johann Faber angeraten.[2]) Die einseitige Begünstigung der Schuldner, seiner adeligen Schützlinge, verschärft Manz noch dadurch, daß er unter den Begriff des Kompetenzrechtes nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt, sondern auch einen gewissen standesgemäßen Überfluß rechnet. Ohne Rücksicht auf die Gläubigerinteressen erlaubt sich Manz die Äußerung: Die Schuldner sollen zuerst an sich und ihr Leben und dann erst an die Gläubiger denken.

Weshalb hat es Pflaumern besonders auf den Adel abgesehen? Weil die Herren von der Ritterschaft am kaiserlichen Hofe sehr begünstigt und unterstützt wurden. Aus politischen Gründen lieh der Kaiser diesem Elemente seine Hilfe. Durch die Verleihung der sogen. „eisernen Briefe“ gewann er treue, ergebene Anhänger.[3]) Diese hatten die Kraft eines Moratoriums gewöhnlich auf 5 Jahre, auch Quinquenel oder Umstandsbrief genannt. Sie hemmten für diese Frist den Gang der Justiz und stellten den reichsritterlichen Schuldner gegen jede gerichtliche Verfolgung sicher. Schon im Colloquium pocht der Edelmann für alle Fälle auf diese kaiserlichen Gnadenbriefe, die ihn gegen gerichtliche Angriffe schützen. Spöttisch weist er die vom Reiche aufgestellten Aufwandsordnungen zurück. Er ap-

---

[1]) Censura, Seite 44.

[2]) Censura, Seite 64.

[3]) Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte I Seite 110.

pelliert an die altdeutsche Einfachheit und Sparsamkeit, an germanische Treue und Ehre. „Was nützt einem von Adel", schreibt er,[1] „Diener, Kutscher, Pferde und Ketten an dem Hals, der vorher mit Schulden, wie ein Jakobsbruder[2] mit Muscheln behängt ist. Wenn des Manz' Junker in schmutzigen Leder-Buxen käme und dabei sein Wort hielte, wäre sein Aufzug vielmehr ehrlich als schimpflich." Zuerst soll man dem Gläubiger sein Versprechen einlösen und dann erst an sich selbst denken. Die Einwände von Manz widerlegt er mit Hülfe des römischen Rechts. Auch Stellen aus der Bibel führt er an; beruft sich auf Beispiele aus der Geschichte der Griechen und Römer, Juden, Türken, Russen und Franzosen, bei denen man mit strengstem Recht gegen die Schuldner vorging. Auch im deutschen Reiche habe man von jeher streng gegen die Schuldner verfahren. In der ganzen deutschen Geschichte sei keine Spur von Nachlaß der Zinsen, geschweige des Kapitals zu finden. Das Gutachten des Kammergerichtes nimmt er gegen Manz sehr in Schutz. Die Begründung, daß der Krieg die Saumseligkeit der Schuldner entschuldige und rechtfertige, ist nach ihm durchaus nicht stichhaltig; denn die Gläubiger sind ebenso wie die Schuldner durch die Kriegsunfälle geschädigt worden, dazu noch durch die Einstellung der Zinszahlungen. Manche sind dadurch finanziell völlig ruiniert worden. Hier konnte Pflaumern mit vollem Recht an sich selbst denken. Der einst so reich begüterte Patrizier und Kapitalist ist im Jahre 1643 in so mißlichen Verhältnissen, daß er in einem Briefe schreibt: „Sein eigener Kredit vermöge nichts mehr, weil er selbst halb nackend gehe, auch vermöge er nicht mehr seine Kinder bei den studiis zu erhalten."[3] Seine Tagebücher bieten noch charakteristischere Zeugnisse. Aus den Klagen seiner Frau geht hervor, daß seine Kinder oft nicht genug Brot zu essen bekamen. Und dies von einem

[1] Censura, Seite 47.

[2] Vgl. Germanistische Abhandlungen von Weinhold und Vogt. Heft 16; K. Euling, „Die Jakobsbrüder von Kunz Kistener."

[3] Wider's Chronik zum Jahre 1643.

Manne, der in Überlingen einer der reichsten gewesen war. Der Schuldner soll bezahlen mit Geld, mit liegenden oder fahrenden Gütern. Er ist unter Umständen auch zur Abtretung seiner Güter verpflichtet. Die Behauptung von Manz, daß auf Grund der Bulle von Pius V. von den geschädigten und unfruchtbar gewordenen Zinsgütern die Zinsen auszulöschen seien, widerlegt Pflaumern schlagend mit dem Nachweis, daß diese päpstliche Bulle in Deutschland gar nicht angenommen wurde. Gleich wie die Zahlungsmittel allmählich wieder steigen,[1]) also soll auch der Schuldner allmählich mit der Zahlung folgen. Sein Vorschlag auf jährliche Abzahlung, den auch das Kammergericht billigt, ist völlig berechtigt. Eine gänzliche Zinsnachlassung erscheint ihm ganz unerhört und neu. Nur im Altertum seien einzelne Fälle vorgekommen. Die von Manz als seine Gewährsmänner und Anhänger zitierten Juristen, wie Carpzow, Mevius, Laymann u. a. stimmen öfters in ihren Ansichten mehr mit Pflaumern als mit Manz überein. An vielen Stellen weist er die Haltlosigkeit der Manzischen Behauptungen nach, ertappt ihn öfters bei Inkonsequenzen — Manz nunquam sibi constans[2]) —, bei falscher Interpretation des römischen Rechts und bei Verzerrungen seiner Ansichten. Es zeigt sich in der Tat bei den Erörterungen von Manz viel Konfusion. Die Verteidigung Überlingens gegen die Verleumdungen von Manz ist ganz vortrefflich.[3]) Über die Herbheit seines Gegners äußert sich Pflaumern:[4]) „Es wäre wohl leidenlich, wenn Er nur schwäbelte, Er beyerlet aber so grob, als kein Bauer im andern Land." Mit den Forderungen auf Beobachtung des geschriebenen

---

[1]) Censura Seite 75 schreibt Pflaumern: „Wir sehen täglich vor Augen, wie verwachsene Felder gesäubert, öde Hofgüter besetzt, die Zahl der Unterthanen und Zinsleute sich mehrt und ein jeder fleißige Haushalter sein Einkommen von Jahr zu Jahr verbessern kann." Nach dieser 1654 getanen Äußerung hätte sich das durch Krieg verwüstete Schwabenland rasch wieder erholt.

[2]) Censura Seite 62.

[3]) Censura Seite 60 und 81 ff. vergl. Anticolloquium Seite 85.

[4]) Censura Seite 62.

Gesetzes, Erhaltung des Kredits, Einlösung des gegebenen Versprechens und somit Zahlung der Zinsen, wobei aber eine Bedrängung des wirklich notleidenden Schuldners ausgeschlossen sein soll, glaubt er seine Pflicht getan zu haben. Den maßgebenden Politikern stellt er die Entscheidung über das iustum, honestum und utile anheim. Dabei drückt er aber die berechtigte Befürchtung aus, daß auf dem Reichstag die kleinere Partei der Gläubiger durch die an Zahl und Ansehen überlegenen Schuldner überstimmt würden. Er appelliert an das Gerechtigkeitsgefühl des Kaisers, der den letzten Ausschlag zu geben habe. Mit allem Ernste macht er ihn auf die Folgen eines für die Gläubiger ungünstigen Beschlusses des Reichstages aufmerksam. Sehr anerkennend lautet ein zeitgenössisches Urteil über die viel geschmähte Censura Anticolloquii. Dr. Frischmann nennt sie eine iustissima laudati cuiusdam Censura.[1]) Aus verschiedenen Stellen wie Censura Seite 48 und Anticolloquium Seite 41 könnte man entnehmen, daß ein Nürnberger Kupferstecher diesen Streit gestochen habe. Es handelt sich aber nach meiner Ansicht nur um den Titelkupfer der 1640 zu Nürnberg erschienenen zweiten Auflage des Patrociniums von Manz.

Die epistola secunda und der Widerhall waren zu provozierend, als daß sie Pflaumern hätte mit Stillschweigen übergehen können. Seiner Mißstimmung und Erregung über die darin enthaltenen Schmähungen entspricht auch die gereizte Tonart in seinem:

„Rebuff auff den Mantzischen plumppen Widerhall."[2])

---

[1]) Frischmann. Collegium reliquorum Imperii Deputatorum ad Collegium Electorale 1658 Seite 79.

[2]) Befindet sich in Pfl.'s Schr. Band II Nr. 8. Der Titel lautet weiter: Klare Beweisung, daß, daß alles was D. Caspar Mantz dem Herrn D. von Pflaumern vermessentlich zugemessen sein (Mantzen) aigen falsch boß- und lasterhafftes Gedicht: Er auch wegen berait im Busen tragender Retorsion nicht genug seye einem Ehrlichen Mann was zu retorquirn. Item daß die Edle von Pflaumern sich dieser Titulatur vor etlich hundert Jahren Rechtmässig gebraucht und billich fürohin gebrauchen mögen und sollen.



Die Datierung dieser Flugschrift ist sehr schwierig. Auf Seite 13 spricht der Verfasser von dem „jetzigen Reichstag". Das heißt doch, der Reichstag war noch in Tätigkeit, als diese Schrift geschrieben wurde. Von einem Reichstagsabschied ist dem Verfasser noch nichts bekannt; er erwähnt wenigstens nichts davon. Demnach wäre diese Abhandlung noch vor Schluß des Reichstages, also vor Mai 1654 anzusetzen. Nach einer Bemerkung auf Seite 15 ist die Censura Anticolloquii vorausgesetzt. Darnach fällt die Veröffentlichung unseres Traktates zwischen das Erscheinen der Censura und den Reichstagsschluß. Gegen diese Annahme spricht aber ein schwerwiegender Grund. In der Vorrede der im Jahr 1655 erschienenen Gegenschrift „Apophtegmata des Conrad Burkart" wird der Rebuff als eine im Jahr 1655 veröffentlichte Schrift behandelt. Dies entspricht vielleicht mehr der Wirklichkeit, zumal in dem Jahre 1654 an und für sich viele Flugschriften unterzubringen sind. Die Datierung bleibt also zweifelhaft. Der Inhalt ist ganz interessant. Die Pflaumern vorgeworfenen Beleidigungen gegen Kaiser, Fürsten und Adel kann er als völlig unbegründet zurückweisen. Die Matrikel-, Zins- und Zollfrage wird noch einmal behandelt. Besonders dem letzten Punkt, den Mißbräuchen bei Wege-, Brücken- und Schiffsgeldern ist eine ausführliche, sachliche Erörterung gewidmet.[1] Überzeugend rechtfertigt er seine Ansicht, daß das Wohl des gesamten Reiches und Volkes über den Sonderinteressen eines kleinen, eigennützigen Territorialherrn stehe. Eifrig tritt er auch hier für das Patriziat, für sein adeliges Geschlecht ein. Sein Ahnen- und Patrizierstolz bekundet sich in einer auf urkundlichem Material beruhenden Darstellung der Geschichte der von Pflaumern.[2] Er stellt sich dem übrigen Adel gleich und ebenbürtig. Gerade diese Partie macht unsere Schrift besonders wichtig und interessant. Auf ihr beruhen sämtliche spätere Abhandlungen aus dem 18. Jahrhundert über das Pflaumernsche

[1] Seite 17—34.
[2] Rebuff Seite 57—70.

Geschlecht.[1]) Pflaumern läßt sich zu nicht minder groben Äußerungen hinreißen als sein Gegner.[2]) Manz und Pflaumern sind beide Kinder ihrer Zeit. Der Vorwurf, Manz sei ein „ungewanderter Kanzler", ist eben Übertreibung. Manz hat verschiedene außerdeutsche Universitäten besucht. Unnötiger Weise sucht Pflaumern jetzt noch seine Autorschaft des Colloquiums im Zweifel zu halten. Schon längst war er als dessen Verfasser erkannt.

Mit größter Spannung sah man überall im Reiche der Tätigkeit des Reichstages entgegen, der so vieles ordnen und schlichten sollte.[3]) Als nun die Reichstagsverhandlungen den Erwartungen Pflaumerns nicht zu entsprechen schienen, gab er in seinen Forderungen etwas nach und suchte durch eine anonyme Flugschrift:

Discurs über Discurs
das ist
Zwei widerwertige Bedenken, das eine von Nachlaß, das andere von Zahlung der Zinsen[4])

auf den Reichstag wenigstens insofern einzuwirken, daß die gefürchtete und gefährliche Zinsmoderation doch in etwa annehmbaren Bedingungen für die Gläubiger durchgeführt werde. Die Zeit der Veröffentlichung läßt sich ziemlich genau bestimmen. Die äußersten Grenzen des post quem und ante quem sind Nov. 1653 und Mai 1654. Am 5. Nov. 1653 wurde das Gutachten des Reichshofrates, auf das Pflaumern Bezug nimmt, dem Kaiser und Reichs-

---

[1]) Solche Beschreibungen befinden sich im Stuttg. St.-Arch. unter den Handschriften No. 183 I, II, III und No. 184. Aber alle sind mit Vorsicht zu gebrauchen.

[2]) Auf Seite 52 vergleicht er Manz' Glatzkopf mit einem Kalbskopf, den hungrige Hunde und Katzen beim Anblick anfallen möchten.

[3]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I, Seite 152. Am 30. Juni 1653 erfolgte die feierliche Eröffnung des Reichstages, der bis Mai 1654 dauerte.

[4]) Die bis jetzt unbekannte Schrift — Gothein, LIV kennt sie nur dem Namen nach — befindet sich in Pfl.s Schr. Band II, No. 3. 38 Seiten umfassend.



tag übergeben.[1]) Und im Mai 1654 war der Schluß des Reichstages. Die Grenzen lassen sich noch enger ziehen. Die eigentlichen Verhandlungen über die Zins- und Schuldsachen begannen im März 1654 und kamen Ende April zum Abschluß.[2]) Da diese Flugschrift die Beratungen im Reichstag zu beeinflussen sucht, muß sie vor März, etwa Januar oder Februar 1654 im Druck erschienen sein. Es zeigt sich hier ein plötzlicher Umschwung zur Nachgiebigkeit. Pflaumern sucht eine vermittelnde Stellung zwischen Gläubigern und Schuldnern einzunehmen, einen Standpunkt, der gegenüber seinen früheren Forderungen auffallend erscheint. Er ist einem Kompromiß mit seinem Gegner nicht mehr abhold. Der Grund dieser Gesinnungsänderung ist ziemlich dunkel. Vielleicht ist das Gutachten des Reichshofrates eine Hauptursache gewesen. Ihm schließt er sich jetzt eng an und macht es zur Grundlage seiner jetzigen Schrift. Er fügt sogar einen Abdruck desselben seiner Abhandlung bei. Es mag ihn vielleicht auch die schwere Schuldenlast seines städtischen Gemeinwesens und das Drängen der eidgenössischen Gläubiger etwas milder und nachgiebiger gemacht haben. Auch seine Befürchtung, daß seine streng rechtlichen Forderungen auf dem Reichstag doch nicht durchdringen möchten, mag dazu beigetragen haben. Wie dem auch sei, eigenartig bleibt diese Wendung doch. Zweifel an der Autorschaft Pflaumerns sind nicht vorhanden. Zu der Streitschriftenliteratur gehört diese Arbeit eigentlich nicht. Keine der früheren Streitschriften wird zitiert, auf keine Bezug genommen. Es ist eine ganz andere Tonart, von Polemik keine Spur, nachgiebig zeigt er sich in vielen Punkten. Der Verfasser steht gleichsam über oder außerhalb der Fehde. In ruhiger, sachlicher Weise erörtert er Gründe für und wider. Dem Leser überläßt er, das facit daraus zu ziehen. Ganz leise klingt es durch, daß er doch nur ungern seinen ursprünglichen Standpunkt ver-

---

[1]) v. Meiern, Regensburgische Reichstagsverhandlungen. I. 622.

[2]) A. v. Ruville, Die Kaiserliche Politik auf dem Reichstag 1653—54. Berlin 1896. Seite 100 und 110.

lassen habe. Der erste Teil behandelt die Gründe für eine weitgehende Zinserleichterung. Es ist dies zunächst die völlige Armut des Schuldners. Durch den Zwang, alte und neue Zinsen abzuzahlen, wird dem Schuldner Lust und Liebe genommen, ein geregeltes Hauswesen zu führen, die Güter wieder anzubauen, zerfallene Häuser wieder herzurichten. Dagegen Milde und Erleichterung wird das Gegenteil erreichen. Der Gläubiger wird sich auf keinen gütlichen Vergleich einlassen. Die Untersuchung durch den Richter ist kaum oder sehr schwer durchführbar. Der Zinsnachlaß muß sich auf die Jahre 1618—1652 erstrecken, innerhalb deren alle ausstehenden Zinsen aufgehoben sein sollen. Dieser Beschluß komme auch den Gläubigern zugute, weil die meisten von ihnen zugleich auch Schuldner sind. Nächstenliebe und Milde erfordern Erleichterung. Die Bibel sagt: mutuum dantes nihil inde sperantes. (Paulus.) Während der Kriegsjahre konnten die meisten Güter nicht ergiebig ausgenutzt werden, was davon einkam, fiel dem Raub und der Kontribution zum Opfer. Für solche Güter darf billigerweise kein Zins erhoben werden. Der Kredit und das wirtschaftliche Leben werde durch den Zinsnachlaß keineswegs gefährdet. Auf die Klagen eines eifrigen Schuldners, der seine Zinsen schon bezahlt hat, wird geantwortet: „Was bezahlt ist, ist bezahlt; giebt kein Pfaff kein Opfer wieder." Nur durch Zinsnachlaß kann Ruh und Frieden im Reiche geschaffen werden. Dagegen hat aber Pflaumern wichtige Bedenken. Sein Grundprinzip ist: ius et iustitia est firmamentum superiorum, das weder politischen noch wirtschaftlichen Interessen weichen darf. Denn divinum et naturae ius semper sibi constans et immutabile debet esse. Ehre des Volkes, Recht des Staates und Kredit des Landes muß gewahrt bleiben. Die deutschen Politiker sehen zu schwarz und halten die Krankheit des Reiches für zu gefährlich. Die Lage der Schuldner ist gar nicht so schlimm. Der Deutsche hat sich schon aus vielen Kriegen erholt, er wird sich auch aus diesem erheben. Pflaumern weist auf die durch ähnliche Kriege heimgesuchten Niederlande

hin, deren zerrüttetes Geldwesen König Philipp 1587 nicht durch Zinsnachlaß, sondern durch erträgliche Zahlungsfristen wieder in geordnete Bahnen gelenkt hat. Dem § de indaganda des Westfälischen Friedens entspricht auch eine erträgliche Abzahlungsart. Dies ist auch eine milde Behandlung der Schuldner und verstößt zugleich nicht gegen das ius per legem decisum. Allgemeiner Zinsnachlaß ist wider Recht und Gesetz, zerrüttet den Kredit und vernichtet Treue und Glauben im Reich. Eifrige Zinszahler werden von den lässigen Schuldnern verlacht und zum Besten gehalten, wenn das „Gnaden- und Jubeljahr" d. h. Zinsnachlaß von Staatswegen kommen wird. Wenn nun einmal der Krieg Hauptgrund sein soll, so ist der Termin post quem 1652 nicht berechtigt, da sich auch nachher die Folgen des Krieges noch schwer zeigen in den Kreis- und Reichssteuern. Mit der Hinausschiebung der Schlußgrenze beabsichtigt Pflaumern auch seiner Stadt Überlingen die Vorteile einer eventuellen Zinsreduktion zukommen zu lassen. War doch Überlingen durch Kapitalaufnahme für die Friedensgelder in schwere Schulden geraten. Durch einen allgemeinen Zinsnachlaß werden die vom Reichshofrat und Kammergericht in Zinssachen gefällten Urteile hinfällig. Nur schwer könnten sie rückgängig gemacht werden. Einmal würde es viele unnötige Kosten und dann auch viel böses Blut verursachen. Ein sehr wichtiges Bedenken liegt in der Befürchtung, daß die Eidgenossen, die mit ihren Kapitalien ganz Schwaben in Händen haben, sich um einen Zinsnachlaß durch den deutschen Reichstag nicht werden kümmern. Ein Teil des Reiches ginge damit der Vorteile eines solchen Beschlusses verlustig. Auch der Geldverkehr wird nachteilig beeinflußt werden. Die Kapitalisten werden nur noch unter den günstigsten Aussichten und sichersten Pfandgaben ihre Gelder ausleihen. Die Prozesse werden keineswegs abnehmen. Es wird viele Schuldner, besonders adelige, geben, die ihre Zahlungsunfähigkeit nur zum Vorwand nehmen. Dagegen werden sich die Gläubiger mit Recht bei den Gerichten Hülfe suchen. Untersuchungen in solchen Fällen werden für

beide Parteien höchst peinlich werden. Die nicht haushälterischen Schuldner, und solche bilden die Mehrzahl, werden durch Zahlungszwang eher als durch Milde zu einer geordneten, sparsameren Haushaltung angehalten. Trotz dieser Gegengründe zeigt er sich zur Nachgiebigkeit geneigt. Die Verhältnisse waren stärker als sein Wille. Ruhe und Frieden im Reiche soll durch seine Forderungen nicht gestört werden. Wenn nun einmal ein Reichsbeschluß in dieser Angelegenheit gefaßt werden müsse, so soll er auch möglichst praktisch und gerecht ausfallen. Dazu ist in erster Linie eine Differenzierung der Schuldner nach ihrer Zahlungsfähigkeit nötig, d. h. die Schuldner müssen in verschiedene Klassen eingeteilt werden. Der gut Situierte bezahle sämtliche Zinsen. Der weniger Zahlungsfähige, soviel er vermag. Den gänzlich Verarmten sollen alle Zinsen nachgelassen werden; denn, wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Aber wie die Vermögensverhältnisse des einzelnen Schuldners, müssen auch die des Gläubigers berücksichtigt werden. Ist der Gläubiger verarmt, so kann von einem Zinsnachlaß nicht die Rede sein. Ein Generalbeschluß hat alle möglichen Fälle zu berücksichtigen und in sich aufzunehmen. Allerdings eine labor plus quam Herculeus, aber sie ist die Bedingung und Grundlage eines beiden Parteien gerecht werdenden Beschlusses. Hinsichtlich der Zahlungstermine übe man große Nachsicht. Pflaumerns Klassifizierung und Vorschläge für die Abzahlungsart ins einzelne zu verfolgen, würde zu weit führen. Die Bewohner von Gebieten, die vom Krieg wenig oder garnicht berührt wurden, müssen dementsprechend behandelt werden. Von den Vorrechten des Adels will Pflaumern nichts wissen. Sie sollen nicht etwa durch Majorate, Erbpachte und Fideikommisse einer eventuellen richterlichen Exekution und Vergantung entgehen. Hier gilt kein Vorrecht. Die Reichsstädte sahen sich oft zum Verkauf von Gütern genötigt, um Schulden und Zinsen zu bezahlen. Mit dem Adel soll keine Ausnahme gemacht werden. Den Reichstag ermahnt Pflaumern das ius und aequum gleichmäßig zu berücksichtigen. Pflaumern ist also

einer Begünstigung der Schuldner nicht mehr abhold. Der Kern dieser Schrift ist also: Gütlicher Ausgleich, Zahlungsmoratorien und beschränkte Zinsreduktionen. Gerade hier zeigt sich Pflaumern als klarer, ruhiger, objektiver Denker und Politiker. Er empfindet, daß sein schroffer Standpunkt nicht mehr haltbar sei. Mit diplomatischer Klugheit hat er hier einen Mittelweg gefunden, der diese Schriften zu den besten und vernünftigsten des ganzen Streites stempelt. Inhaltlich wie formell reiht sie sich den besten an.

Welchen Verlauf nahm der Reichstag? Und nach welcher Richtung entschied er? Bis März 1654 war noch nichts zur Sprache gekommen. Die bevorstehende Abreise des Kaisers drängte zur schnelleren Beratung der noch übrigen Punkte.[1] Der Kaiser selbst empfiehlt Milde und schließt sich im allgemeinen dem Gutachten des Reichshofrates an.[2] Zur Behandlung der schwierigen Frage, die schon im Westfälischen Frieden VIII § 5 de indaganda besprochen und verschoben wurde, hielt es der Reichstag für angebracht, eine eigene Deputation, die „deputati ad § 5 de indaganda" einzusetzen.[3] Die von der Kommission als Gesetzentwurf ausgearbeiteten Präliminarien wurden am 13. (23.) April den Ständen vorgelegt.[4] Die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse machten der Kommission Schwierigkeiten. Pflaumern hatte das geahnt und auch öfters in seinen Schriften ausgedrückt. Der vorsitzende Reichsstand äußerte sich einmal, mit lauter Partikularwünschen und Bedenken komme man zu keinem Konklusum. Der Entwurf wurde von den Kollegien mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Er gab Anlaß zu erregten Disputationen.[5] Auch innerhalb der einzelnen Kollegien herrschten große Meinungsverschiedenheiten. Für die Interessen der Gläubiger traten besonders ein: Bayern,

---

[1]) Meiern I, S. 959.
[2]) Meiern I, S. 1059.
[3]) Meiern I, S. 1092.
[4]) Meiern I, S. 1093.
[5]) Meiern I, S. 1093—1106; ferner Urk. und Akt. VI, 448.

Bamberg, Österreich, Speyer und der Deutschmeister.[1]) Die Städte vertraten eine gemäßigte Richtung. Sie stimmten für den Nachlaß der Hälfte der Zinsen und zwar für die Jahre 1636—1654. Andere verlangten größeren Nachlaß und auf weitere Jahre ausgedehnt. Die von Pflaumern vorgebrachten Ansichten und Bedenken haben bei den Verhandlungen eine ersichtliche Rolle gespielt. Eigentümlich ist es, daß gerade der oberrheinische, schwäbische und fränkische Kreis einen völligen Zinsnachlaß verlangten. Wie aus der Vorrede des Trophaeum Manzianum hervorgeht, haben der schwäbische Kreis, der Herzog Eberhard von Württemberg und Bischof Marquard von Eichstädt eigene Gutachten dem Reichstag übersandt. Über das Verhältnis Pflaumerns zu den schwäbischen Kreistagen läßt sich wegen Mangel an Publikationen nichts Näheres für diese Jahre beibringen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Pflaumern im Widerspruch zu der allgemeinen Ansicht auf den Kreistagen stand. Vielleicht hat er gerade gegen ihre Abmachungen seine Schriften ausgesandt. Im Trossuli Triumph Seite 4 heißt es, daß Pflaumern gegen den Wunsch des schwäbischen Kreises gehandelt habe. Auf Grund des genannten Entwurfes kam, nachdem die Kollegien vielfach Änderungen getroffen hatten, am 24. April (4. Mai) 1654 ein Reichsgutachten zustande.[2]) Im allgemeinen hatte der Reichstag mehr für eine Begünstigung der Schuldner als der Gläubiger gestimmt. Man war den Schuldnern weiter entgegengekommen, als das Kammergericht, der Reichshofrat vorgeschlagen und Pflaumern beabsichtigt hatte.[3]) Man glaubte nämlich ohne außerordentliche, das strikte Recht beugende Zwangsmittel und Maßregeln die allgemeine Notlage nicht überwinden zu können. Und man wagte dies auf Kosten einer Volksklasse, der Gläubiger zu tun, die eine Verringerung und Schädigung ihres Vermögens am wenigsten stark empfinden würden. Der Reichstagsbe-

---

[1]) Meiern I, 1093 ff. Protokoll der Sitzungen.

[2]) Meiern I, 1106—1109.

[3]) Gothein, Kreditverh. LXXXV ff.

schluß umfaßt ungefähr folgende Punkte.[1]) Die Begünstigung soll nur den durch Krieg und übermäßiges Anwachsen der Zinsen beschwerten Schuldnern zugute kommen. Die von Kurfürsten und Fürsten in ihren Landen erlassenen Anordnungen wurden anerkannt. Als erste Maßregel wurde allemal der Weg der Güte vorgeschrieben. Komme es aber zur Rechtsentscheidung, so sollten die Kapitalien der Gläubiger unversehrt bleiben, doch ihrerseits nicht vor drei Jahren gekündigt werden. Nachher solle für diese gekündigten Kapitalien eine Abzahlungsfrist von 7 Jahren, und wenn keine baren Mittel vorhanden, die datio in solutum d. h. Übergabe der beweglichen und unbeweglichen Güter gelten. Über den wichtigsten Punkt, den Zinsnachlaß, hatte sich die eingesetzte Kommission nicht einigen können. Doch man war sich einig, daß ein solcher stattfinden soll. Die Ansichten schwankten vom Erlaß des ganzen Rückstandes bis zu dem eines Viertels. Ebenso ging es mit den Arten der Abzahlung. Eine Masse von Ausnahmen wurde vorgeschlagen. Im Fürstenrate einigte man sich, daß alle von 1618 bis 1650 aufgeschwollenen Zinsen bis auf ein Viertel aufgehoben werden sollten. Das übrige Viertel sollten die Schuldner außerdem erst in zehnjährigen Raten neben den laufenden Zinsen zu bezahlen verpflichtet sein. Eine Zinsermäßigung für die Zukunft, wie sie Manz verlangt hatte, wurde abgelehnt. Für die Durchführung dieser Maßregeln wurde scharfe Exekution zugesichert. Die Juristen waren der Überzeugung, daß dieser Reichsschluß eine weise Mittelstraße innehalte.[2]) Doch bald sollten sie die schädlichen Folgen erfahren. Auf dem Felde der literarischen Fehde setzte sich das frühere Geplänkel fort, das sich schließlich in ein leeres Gezänk verlief. Die Niederlage Pflaumerns wurde von Manz und seinen Anhängern sehr ausgenutzt. Manz' Schüler als particeps

---

[1]) Meiern I Seite 1109 ff.
Gothein Seite LXXXVIII ff.
Erdmannsdörffer I Seite 148 ff.
A. v. Ruville: a. a. O. Seite 110.

[2]) Gothein LXXXVII.



victoriae war in seinem stolzen Siegesbewußtsein sofort dabei, in einer Triumphschrift über den unterlegenen Gegner herzufallen:

Conradi Trossuli Triumph.[1])

Der Verfasser ist der schon früher erwähnte Conrad Burkart, Schüler von Manz. Getrieben von Ruhm- und Prahlsucht erweist er sich hier als tüchtiger Polemiker und Satiriker. In Pflaumerns Schriften sieht er nicht nur eine Beleidigung gegen sich, sondern gegen die ganze Studentenschaft in Ingolstadt. Den alten Doktor und Bürgermeister nennt er einen „leichtfertigen Lotterbuben". Hauptsächlich wendet er sich gegen die Censura. Doch nach dem Siege hält er eine weitere Widerlegung für überflüssig und sucht durch ein Gedicht auf Pflaumern seiner Siegesfreude Ausdruck zu verleihen:

I. Katholische Melodey.

1) O du armer Pflaumer
Waß hast du gethan
Daß du so heiß der Zinsen
Dich hast genommen an.

2) Waß anders hast erhalten
Alß lautter Hohn und Spott
Hast ehrlich Leutt gescholten
Verzeihe Dir solches Gott.

3) Hör auff hiefüro schreiben
Und halt Dein Maul wol zue
Laß schänden und schmähen bleiben
Und thue Dich fein zue ruh.

4) Sonst wärst in allen Jahren
Mit ungelegenheit

---

[1]) Der Titel lautet weiter: Wegen erhaltener victori wider den doctor Burgernmeister Pflaumer zu Überlingen. In Verthädigung der Erarmbten und das laidige kriegswesen verderbten Schuldnern. Mit angehenckter Retorsion deren in der Pflaumerischen Censur von newen außgestoßenen Schmach- und Nachreden. anno 1654.



Groß ungemach erfahren
Vil widerwärtigkeit.

5) O Ivo Renegate
Dein Patrocinium
Leidt not in hac aestate
Ist niemand mehr willkom.

6) Dein Coll- und Mostcolloquium
Ist nichts dan blawer Dunst
In Deiner Censur und discurs
Ist je gar wenig kunst.

7) Ey alter Mann, ey alter Mann
Thue Dich allgmach zue ruh
Und leg ein warmen Küttel an
Deck Dich damit wol zue.

8) Dom Deine kahle Bossen
Seindt ja zue kalt und kühl
Ein jeder ist verdrossen
Ob Deinem Gaukelspiel.

9) Du hast den Schuldnern genommen
Ein Zeit lang Mueth und Hertz
An jetzo bistu worden
Den Geltern selbst zum schertz.

10) Hinweck mit Dir o Pflaumer
Dein Kunst die ist versehrt
Du bist ein schlechter Kramer
Dein Wahr die ist nichts werth.

11) Deß Reichsschluß wollen wir geniessen
Und zahlen allgemach
Wanß Dich schon thut verdrießen
Die schulden nach und nach.

II. Lutherische Melodey.

1) Erhalt unß Herr den Docktor Mantz
Und stürtz des Dokters Pflaumers Schantz



Welcher kurz umb alle schulden will
Bezahlt haben bey Butz und Stil.

2) Nach dem wir sovil glitten han
Strengt er unß zur Bezahlung an
Will haben alle Gült und Zinß
Es kost gleich Endten oder Genß.

3) Wür solten eh von Hoff und Hauß
Und gar ins bitter Elend nauß
Ja schlagen alles auff die Gantt
Erdulden alle Spott und Schand.

4) Eh daß man unß die Guetthat hat
Von Zinsen waß nachgelassen hat
Die sollen gantz bezahlet sein
Gott geb waß gieng von Früchten ein.

5) O Strengheit und o Grausamkeit
Solst Du unß anthun solches Laid
Nach dem wir sovil Angst und Noth
Und außgestanden schier den Todt.

6) Nach dem der Krieg hinweck genommen
Und wir fast sein umb alles kommen
So sollen wir erst gantz und gar
Die Zinß bezahlen bey ein Haar.

7) Das ist mir wol ein grausam Ding
Von eim Doktor zu Überling
Mann kan wol sagen o Weh, o Weh
Wie gnappet doch der Bodensee.

8) Kein Wellen in dem See und Meer
So grausam ist als Pflaumers Lehr
Hingegen aber grossen Trost
Herr Docktor Mantz unß hinterloßt.

9) Hinweg o Pflaumer in Calecut
Du nimbst unß allen Trost und Mueth
Vil anders nit ohn Dein Verdruß
Ist außgeschlagen der Reichsschluß.



10) Hingegen kombt Herr Docktor Mantz
Habt euch da diesen Ehren Krantz
Den euch das gantze Reich beschert
Ewer Lehr ist aller ihren wert.
Alleluia.

Die am Schluß angekündigte Triumphschrift erschien im nächsten Jahre 1655. Nachdem sich allmählich die Reichstagsstimmung gedämpft hatte, trat auch Manz mit einer prahlerischen Triumphschrift, die ihn als Sieger feiert, an die Öffentlichkeit.

Trophaeum Mantzianum
oder
Herrliches Sigzaichen Caspari Manzii J. C.
Fürstl. Pfaltz. Newburg. Raths und Hoffkantzlers.
anno 1655.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man Manz selbst als den Autor betrachten. Die ganze Schrift ist nichts anders als eine Wiedergabe des Reichstagsbeschlusses. Nach kurzer Schilderung des Verlaufes der Fehde sucht er an der Hand des Reichstagsabschiedes nachzuweisen, daß er Recht behalten, der Reichstag seine Ansichten gutgeheißen und Pflaumern unterlegen sei. Wenn er auch im allgemeinen Recht hat, so bleibt seine Darstellung doch einseitig. Seine Schilderungen des Sieges entsprechen nicht der Wirklichkeit; zumal wenn man Pflaumerns gemäßigte Ansichten im Discurs in Betracht zieht. Die Bedenken, die Pflaumern im Discurs äußert, wurden bei den Reichstagsverhandlungen sehr wohl berücksichtigt. Die Gegenschriften waren in ihren Erörterungen viel vorsichtiger als Pflaumern. Keine einzige derselben hat einen bestimmt lautenden Vorschlag über Zinsnachlaß gemacht. Selbst Manz in seiner Hauptschrift Praeludium belli, die er eigens zu diesem Zweck schrieb, hat sich wohl gehütet, über Umfang und Art eines allgemeinen Zinsnachlasses sich auszusprechen. Erst Pflaumern in seinem Colloquium Seite 54—63 und hauptsächlich im Discurs über Discurs hat sich ausführlich darüber geäußert. Pflaumern ist allerdings mit seiner Ansicht auf dem Reichstag nicht durchgedrungen. Er hat

aber doch soviel erreicht, daß nicht allen Schuldnern ohne Unterschied die Begünstigung zuteil wurde, sondern daß dabei bestimmte Grenzen, Ausnahmen und Bedingungen gemacht wurden. Und insofern hat er die Gläubiger noch vor größerem Unheil und Schaden bewahrt. Mit seinen Schriften hat er den Boden für die Reichstagsverhandlungen geebnet.

Der Zeit nach würde sich vielleicht die schon oben behandelte Flugschrift „Rebuff" an dieser Stelle anreihen. Die Datierung bleibt zweifelhaft. Auf Grund der vorhandenen Kriterien ist eine genaue Fixierung nicht möglich. Gegen sie zog nun im Jahre 1655 Manz' Schüler, Conrad Burkard in ganz unedler Art los, in seinen:

Apophtegmata Sapientis Acroniani[1]).

Mit großem Fleiß und Geschick hat der Verfasser eine Blumenlese aus Pflaumerns Schriften veranstaltet, besonders aus dem Rebuff, den er als „eine Scarthec ein schinderisch Ehrabschneiderisch scriptum" bezeichnet. Die drastische Art der Zusammenstellung sämtlicher Schimpf- und Spottreden gibt ein wenig angenehmes Bild von Pflaumerns Wortschatz und Redewendungen. Pflaumern wird dargestellt und geschildert als ein Mensch jeden Anstandes, jeder Ehre, Wahrhaftigkeit und Vernunft bar, unwürdig seines Berufes als Advokat und Bürgermeister. Man muß aber wohl bedenken, daß eine ähnliche Durchmusterung von Manz' Schriften denselben in keinem besseren Lichte erscheinen ließe. Wenn auch Pflaumerns Verhalten öfters mit Recht gegeißelt wird, so ist doch der scharfen Satire und beißenden Ironie gegen den siebzigjährigen Gegner des Guten zu viel getan. Das Thema des eigentlichen Streites wird fast garnicht mehr berührt. Für den Ursprung und den Verlauf des Streites gibt die auf Seite 27 und 29 gemachte

[1]) Der ganze Titel lautet weiter: „Sinnreiche und Weise Sprüch des Wol Edlen Gestrengen, Hochweisen und Hochgelehrten Herrn Doctor Pflaumers von Pflaumern Bürgermeister des Hl. Reichs Statt Überlingen. Meniglich zum unterricht für die Augen gestellt. In locos communes zusammengetragen durch Conradum Burkardum J. U. Canditatum. anno 1655."



Zusammenstellung der Flugschriften einige Anhaltspunkte. Auch über Manz, dessen Ahnen und Verwandtschaft bietet der jugendliche Verfasser auf Seite 13 und 18 einige Aufschlüsse.

Der gemeinen Schmähungen war Pflaumern endlich satt. Er will mit seinem Gegner von nun an nichts mehr zu schaffen haben. Den Unwillen über den unerquicklichen Streit äußert er noch einmal in der folgenden und letzten Schrift:

Apophtegmata Sapientis Acroniani de Insipiente Philosopho Istrico.[1])

In kurzen Zügen wird hier noch einmal der ganze Streit gestreift, dabei Manz wegen der persönlichen Angriffe als Urheber des widrigen Kampfes bezeichnet. Aus einer ziemlich objektiv gehaltenen Besprechung des Reichstagsbeschlusses erhellt, daß Manz' Sieg keineswegs so glänzend war, wie er in der Triumphschrift geschildert ist. Manz werden seine adeligen Schützlinge wohl nicht recht dankbar sein für die Ergebnisse. Denn, da der gütliche Ausgleich meist fehl schlägt, wird mancher der adeligen Schuldner bei gerichtlicher Untersuchung der possibilitas solvendi die Probe nicht bestehen. Es werden daraus schwierige und unangenehme Prozesse entstehen. Es handelt sich dann um die Frage, ob solche betrügerische Schuldner zum nachträglichen Schadenersatz der Gläubiger gezwungen werden können. Die Äußerungen über das luxuriöse und rücksichtslose Leben der Reichsritterschaft in

---

[1]) Die Überschrift heißt vollständig: „Idem Philosophus Retortus. Das ist Anzeig der Ursachen Warumb Herr D. Johann Heinrich von Pflaumern mit dem Hochweysen Ertz Philosopho an der Thonaw D. Caspar Mantzen, allweilen Er die Ihme rechtmässig angeworffene Retorsion und Mentiten im Busen trägt, weiter nichts zu schaffen haben wolle noch solle. Darmit werden alle bißher außgeflogene Mantzischen Scartecken über einen hauffen abgefertiget. Und dann auch per Discursum der jüngst in Zinß- und Schuldsachen ergangene Reichsschluß seinem rechten waaren und fundamental Verstand nach etlicher massen erklärt.

Gedruckt im Jahr 1655. 39 Seiten in 4°.



Schwaben wird wohl Pflaumern nicht aus der Luft gegriffen haben. Sie werden der Wirklichkeit entsprechen, sonst hätte er sich nicht immer und immer wieder darauf berufen.[1]) Der Luxus und die Putzsucht war ein allgemeines Zeichen jener Zeit. Wir erfahren aus dieser Schrift, daß Pflaumern, wie auch einige Stände mit dem Reichstagsbeschluß von 1654 nicht zufrieden waren. Letztere reichten Protestschriften an die Kurmainzische Reichskanzlei ein, um vom Kaiser für das Jahr 1655 eine andere Entscheidung zu erwirken. Die persönlichen Sachen dieser Schrift übergehe ich. Sichtlich erregt ist Pflaumern über die Beschimpfungen der Reichsstadt Überlingen und besonders über den Punkt, daß Manz die Rechtmäßigkeit seiner Wahl zum Bürgermeister dieser Stadt bezweifelt. Mit wenig glimpflichen Ausdrücken fertigt er Manz ab. Mit ihm will er in Zukunft nichts mehr zu schaffen haben. Gegen jede weitere Schrift von der Gegenpartei protestiert er energisch. Es scheint aber nicht viel genützt zu haben. Manz ließ sich nicht einschüchtern. Noch im gleichen Jahre 1655 erwiderte man von gegnerischer Seite mit einer anonymen Flugschrift:

Roberti Weissi Judicium.[2])

Von derselben ist mir aber nur das Titelblatt und Vorwort bekannt. Der Verfasser läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht ist es Manz selbst. Der Inhalt dreht sich um die Fragen,

---

[1]) Bestätigt werden die Klagen bei:
Erdmannsdörffer, I, Seite 121 ff.
Lamprecht, Deutsche Geschichte. VI, Seite 356.
Philander von Sittewald sagt:
Tugend hin, Tugend her
Spielen, Prassen, Hunde und Vögel ziehn, Kauderwelschen
Pochen, Poltern, Fluchen, Alfänzen, Bauernschinden, Rauben, Sengen
Das macht der Junker.

[2]) Roberti Weissi Iudicium Über die Pflaumersche verschine zwey Jahr über in Truck ausgelassene Schrifften. Mit gründlicher Anzaig wer der Anfänger dieses Krieges und wegen erlittener vilen retorsionen der Retortus seyn? anno 1655.



wer den Kampf begonnen und wer darin unterlegen sei. Aus der Vorrede ist zu entnehmen, daß Manz auch eine epistola tertia gegen Pflaumern veröffentlicht hat. Ich konnte sie aber nirgends auftreiben. Ob damit der Streit beendet ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Ich nehme es mit großer Wahrscheinlichkeit an. Pflaumern hat sich jedenfalls auf nichts mehr eingelassen. Es sind mir auch keine weiteren Flugschriften bekannt.

Diese in ihren Anfängen streng wissenschaftlich gehaltene Fehde war also allmählich in eine unerquickliche Schmährederei ausgeartet. Die Hauptschriften der Gläubigerpartei sind: Verum Patrocinium, Colloquium, Censura Anticolloquii und der Discurs über Discurs; die bedeutenderen der Gegenpartei sind das: Patrocinium, conflictus belli Civilis und das Anticolloquium. Die kleineren Schriften sind meist persönlicher Natur. So ganz isoliert, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, war Pflaumern doch nicht. Er hatte auch seine Anhänger, wenn auch in geringerer Zahl und von weniger ins Gewicht fallender Bedeutung, als sie Manz aufzuweisen hatte. Zunächst ist es eine Schrift des Freiburger Professors Dr. Erasmus Pascha „disputatio de censibus" 1639. Dann kommt der Tübinger A. W. Lauterbach, der mit Pflaumern die Verwischung der Grenzen von aequum und ius eifrig bekämpft, und auch verlangt, daß die während des Krieges angelaufenen Zinsen, wenn nicht sofort, so doch in Zukunft bezahlt werden müssen. Das Kammergericht hat sich in seinem Gutachten von 1653 ganz den Ansichten Pflaumerns angeschlossen. Auch nach 1654 nahm es sich in Prozessen sehr der verarmten Gläubiger an. Der Kurfürst von Brandenburg befürchtete gleich Pflaumern eine Erschütterung des gesamten Staatskredits und des öffentlichen Vertrauens. Er vertrat auch den Standpunkt, daß bei der großen Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse das Eingreifen der Reichsgesetzgebung nicht angebracht sei. Es müsse einem jeden Reichsstand freigelassen werden, in dieser Angelegenheit Maßregeln und Verordnungen zu treffen, welche den lokalen Bedürfnissen

am besten entsprechen.[1]) Er selbst fuhr fort ohne Rücksicht auf das Reichsgesetz die Zinsverhältnisse durch Territorialgesetzgebung zu regeln. Im Reichsabschied von 1654 wurden die Verordnungen der Territorialherren als rechtlich anerkannt. Die Bedeutung, die Manz hauptsächlich wegen seines Sieges dem Reichstagsbeschluß beilegt, hat er für das Reich nicht gehabt. Vielfach blieb er völlig wirkungslos. Die meisten Territorialherren warteten ihn gar nicht ab, oder kümmerten sich nicht weiter um ihn, sondern suchten sich selbst durch eigene Erlasse Hülfe, wie Baiern, Brandenburg, Württemberg u. a.[2]) Die Aufgabe war also dem Reiche aus der Hand geglitten und den Territorien zugefallen. Pflaumern hatte richtig die Schwierigkeit und Wirkungslosigkeit eines Reichsbeschlusses vorausgesehen. Vom damaligen wie vom heutigen Standpunkt aus betrachtet muß man ihn als äußerst radikal, ja sogar als revolutionär bezeichnen.[3]) Die radikale Zinsreduktion mußte ganz natürlich auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen; denn wie sollte man die Gläubiger zwingen, diese ganz tief einschneidende Vermögensschädigung anzunehmen. War denn überhaupt der Reichstag zu einer solchen Maßregel befugt? Pflaumern und Brandenburg haben es mit vollem Recht verneint. Es durfte doch niemals der Reichstag durch ein Gesetz bestimmen, das Vermögen einer Volksklasse zu Gunsten einer anderen zu schädigen. Was war denn die Zinsreduktion anders als eine Begünstigung der Schuldner zum Nachteil ihrer Gläubiger! Ein solcher Beschlüß war gar nicht notwendig. Mit dem wirtschaftlichen Untergang der Schuldner war es gar nicht so schlimm, wie damals vielfach angenommen wurde. In den stark ver-

---

[1]) Colloquium Seite 39.
Erdmannsdörffer, I, Seite 114.
Urkunden und Akten, VI, Seite 295. Schreiben des großen Kurf. an den Reichstag vom 1. Okt. 1653; Seite 394 Relation vom Reichstag 26. Jan. 1654; Seite 449.

[2]) Erdmannsdörffer, I, 113 ff.

[3]) Erdmannsdörffer, I, 114.
Lamprecht, Deutsche Geschichte, VI, S. 348 ff.

schuldeten Landesteilen waren die Schuldner vornehmlich Reichsritter, also kleine Souveräne; und gegen sie konnte man vor Gericht nichts ausrichten. Das gefürchtete Verlassenmüssen der Güter wegen Nichtzahlung der Zinsen wäre nicht eingetreten. Das Reich würde dieses Recht der Gläubiger auch nicht anerkannt haben. Der Reichstagsbeschluß von 1654 war an und für sich eine Gefährdung der wichtigsten Gesellschaftsklasse. Als Folge dieses „Schuldenjubeljahres", wie es nicht mit Unrecht Pflaumern nennt, stellte sich die merkwürdige Tatsache heraus, daß die praktische Schuldenentlastung in den nächsten Jahren weit über die Grenzen hinausging, die ihr Manz und der Reichstag hatte stecken wollen. Dies geschah besonders in Brandenburg, Württemberg und Pfalz, wo nicht nur völlige Zinsreduktion eintrat, sondern auch die Kapitalien angegriffen und nach dem Beispiel der Alten sogar tabulae novae gemacht wurden.[1]) Die Gläubiger des oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreises konnten sich noch glücklich schätzen, wenn sie überhaupt den halben Betrag der Kapitalien wiederbekamen. Damit war Pflaumerns Befürchtung wirklich eingetreten. Pflaumern selbst griff nicht mehr publizistisch ein. Aber in der juristischen Literatur trat bald nach 1654 ein Umschwung zu Gunsten Pflaumerns und seiner Gläubiger ein. Die drohende Gefahr für die kapitalfähige Klasse war zu ersichtlich. Besonders deutlich tritt der Mißmut hervor über die geschädigte Gläubigerpartei in einer 1657 anonym erschienenen Schrift: „Collegium reliquorum Imperii Deputatorum ad Collegium Electorale de praesenti statu Imperii usw. Der Verfasser ist nach einer Bemerkung von Pflaumern im Index des zweiten Bandes seiner gesammelten Werke ein Doktor Fleischmann, nach späteren Angaben Joh. Frischmann.[2]) Der Verfasser dieser Schrift bezeichnet eine solche Schädigung der Gläubiger als eine Verletzung des Rechtes, der kaiser-

---

[1]) Gothein, Kreditv. Seite 94 und 95.

[2]) Bohotta u. Holtzmann, a. a. O., I. Seite 333. Jedenfalls ist der Angabe Pflaumerns als Zeitgenossen mehr Gewicht beizulegen.

lichen Autorität, der Reichsverfassung und des Gewissens, überhaupt als eine Schande der deutschen Nation. Er verurteilt Manz' Lehren und erwähnt rühmend Pflaumerns Schriften, besonders die Censura Anticolloquii.[1]) Ähnlich wie Pflaumern tritt auch er für die Erhaltung des allgemeinen Kredits ein. Die merkwürdigste und überraschendste Tatsache aber ist, daß auch der streitbare Manz sofort bereit ist, seine Waffen umzuwenden und als defensor creditorum aufzutreten.[2]) Seine erste Schrift in dieser Richtung war:

„Dissertatio an defectus fructuum et redituum, iactura bonorum et diminutio patrimonii praestet debitori excusationem et vel dilationem vel liberationem."
Augsburg 1657 in 8⁰.

Überraschender ist es aber, daß Manz seine alten Schriften in ihren neuen Auflagen als Schutzschriften der Gläubiger auftreten läßt, allerdings unter andern Titeln. Tatsächlich sind es die alten Bücher geblieben. Ab und

[1]) Im dritten Abschnitt von Fleischmanns Schrift, § V und VI, Seite 20—27 heißt es unter anderm:

Eligende Imperator et Electores
Sublatis manibus et loculis
Recurrimus, concurrimus
Toto Romano iure creditores fovendi
Nec Manziano debitorum patrocinio plane explosi
Concilio aulae imperialis et Camerae distincti
Nupera comitiali sanctione definiti.
Iterum, sed inique
A quibusdam omnes sub uno, ut ayunt Mycone veluti reiecti
bono fuco publici
Compendio infinitarum finiendarum sine iudice litium
Contra iuris ordinem
Reverentiam
Imperatoris, imperialis constitutionis Conscientiae
Summo nationis Germanicae dedecore
Imperii praeiudicio
Iterum aequissime
Justissima laudati cuiusdam Censura vindicati
Plane refoti
Nunc strictim huc referenda. etc.

[2]) Gothein LVI.



zu sind kleine Wendungen verändert und harte Ausfälle gemildert oder weggelassen. So erschien das Praeludium belli civilis als disquisitio utrum debitor censuum et usurarum a solutione excusatur. Aug. Vind. 1658 (1667) in 8°; ferner das Patrocinium und der conflictus debitorum zusammen als Praesidium creditorum. Ingolstadt 1665; und endlich: Aequi libri partes III super defectus fructuum, censuum et usurarum cum repertorio quaestionum militarium. Ingolstadt 1771.

„Mit dieser seltsamen Wendung", schreibt Gothein[1]), „ist diese Episode deutscher Rechtswissenschaft mit ihren ökonomischen Seitenausblicken abgeschlossen. Alles lenkt wieder in die Bahnen normaler Behandlung des römischen Rechts ein, die man doch nur notgedrungen verlassen hatte. Wirkungslos ist aber der Anstoß, den der Zinsstreit, für die Entwicklung der Rechtswissenschaft nicht geblieben. Es waren hiermit die juristischen Großtaten eines Conring und Christian Thomasius eingeleitet worden. Der eigentliche Wert dieser Literatur liegt darin, daß sie das beste Bild der Ansichten über den Kredit und die Verhältnisse desselben während und nach der Kriegszeit gewährt."

cc. Das Steuerwesen.

Pflaumern beschäftigte sich neben der Zinsfrage zugleich auch mit den Steuerverhältnissen. Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt. Die einzige stehende Reichssteuer waren die 1548 eingeführten sogenannten Kammerzieler für den Unterhalt des Reichskammergerichtes. Sonst kamen nur außerordentliche Reichssteuern vor. Die ältere Form einer direkten Reichssteuer war der sogenannte „gemeine Pfennig", der von landsässigen ebenso wie von reichsunmittelbaren, von geistlichen wie von weltlichen Personen erhoben wurde. Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den „Anschlag", eine Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Ma-

[1]) Gothein, Kreditv. Seite LVI u. LVII.

trikel von 1521, verdrängt. Da die damals erfolgte Veranlagung ohne Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Gebiets- und Besitzveränderungen beibehalten wurde, entstanden vielfach Ungerechtigkeiten. Wiederholt wurde eine Neuveranlagung beantragt, die aber nicht zustande kam. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges trat dann gänzliche Zerrüttung im Steuerwesen ein. Willkür und Gewalt war überall maßgebend. Es ist zu bemerken, daß überall in allen Kreisen für die „Peräquation" — wie der schöne Ausdruck lautete — gekämpft wurde, Steuerbeschwerden füllen die Gerichte aller Tage an. Pflaumern ist nur einer in dem großen Chore. Auf Kreistagen drang er auf Abschaffung der Mißstände. Als er dort keinen Erfolg hatte, wandte er sich direkt an den Kaiser. In umfangreichen Schreiben schilderte er ganz offen die kläglichen Verhältnisse im Reiche und legte ihm die Notwendigkeit einer Steuerreform dar, wozu er ihm verschiedene Vorschläge machte.[1]) Dies tat er besonders nach dem Westfälischen Frieden in den Jahren 1650, 1651 u. 1652. Auch diese Bestrebungen waren vergebens. Durch diese Mißerfolge ließ er sich aber nicht einschüchtern. Was er durch Worte und Bittschreiben nicht erreichen konnte, suchte er durch öffentliche Schriften zu erwirken. Während der Jahre 1645 bis 1653 war in dem Zinsstreit eine Pause eingetreten, in der er sich besonders mit dem Steuerwesen beschäftigte. Zunächst behandelte er einige juristische Streitfragen in einer pseudonymen Schrift:

Roberti Weissii „Rechtliches Bedenken über einen wegen der Kriegsanlagen zwischen zweyen Ständen sich erhaltenden Recht-Stritt."
anno 1650.[2])

Wahrscheinlich stammt aus seiner Praxis als Rechtsanwalt das Material. Die beiden auftretenden Parteien Graf von Castell-Aurbach und Kloster St. Paul sind jedenfalls fingiert.

---

[1]) Überl. St.-Arch. K IV, Ld. 22 No. 1892 enthält viele Konceptschreiben Pflaumerns über diesen Punkt.

[2]) In Pfl.s. Schr. II. No. 1.



Caspar Manz, der diese Abhandlung mehrmals in seinen Schriften über das Zinsproblem berührt und bekämpft,[1]) glaubt in diesem vorliegenden Fall einen Prozeß zwischen Rheinau und St. Blasien zu erkennen, in dem Pflaumern Anwalt war. Jedoch Pflaumern hat diese Vermutung als unrichtig zurückgewiesen. Der Inhalt beschäftigt sich mit dem Rechtshandel zweier Stände wegen Steuern. Zunächst mit der Frage, ob die Güter in loco domicilii vel rei sitae zu versteuern seien, und dann, ob geistliche Güter und Kammergüter von Steuern und Kontributionen befreit sein sollen. Er kommt zum Ergebnis, daß keines dieser Güter verschont bleiben dürfe.

Seine Ansichten über das Steuerwesen äußert er am deutlichsten im zweiten Teil des oben erwähnten Colloquium vom Jahre 1653.[2]) Wie er im Zinsstreit für die benachteiligten Gläubiger eintritt, so zeigt er sich hier als Protektor der ungerecht Belasteten. Auch hier sucht er den Reichstag von 1653—54 für seine Pläne zu gewinnen, besonders für eine Steuerreform. Zunächst galt es, die veraltete, ungerechte Matrikel, nach der die Stände veranlagt wurden, abzuändern und den augenblicklichen Verhältnissen anzupassen. Schon auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts wurde beständig über die Matrikularsteuer geklagt. Bei den Kontributionen und Einquartierungen während des dreißigjährigen Krieges hatten die einzelnen Stände am schwersten die Unzulänglichkeit der veralteten Matrikel empfunden. Die von den süddeutschen Bischöfen auf dem Reichstag von 1640—41 vorgebrachten Klagen fanden wenig Gehör, ebenso erfolglos waren die Beschwerdeschriften auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Steuerfrage wurde wohl besprochen. Es kam aber zu keinem Resultat. Die Stände wurden auf den folgenden Reichstag vertröstet.

---

[1]) Widerhall wider Pflaumers Vermessenheit § 5; epistola ad amicum. Vergl. dazu Postcolloquium Seite 11 und Colloquium Seite 69—70.

[2]) Colloquium Seite 66 bis Schluß. Die hier vorgebrachten Gedanken und Ideen hat Pflaumern schon 1650 und 1651 dem Kaiser mitgeteilt, vergl. die Konzeptschreiben im Überl. St.-Arch. K. IV Ld. 22, Nr. 1892.

Bei der Verteilung der Satisfaktionsgelder zeigte sich die Ungerechtigkeit der alten Matrikel besonders stark. Einzelne Stände wurden auf Grund von Gütern veranlagt, die sie schon seit Jahren nicht mehr besaßen. Als typisches Beispiel kann dafür die Reichsstadt Überlingen gelten. Interessant sind die von Pflaumern gemachten Zusammenstellungen sämtlicher Unkosten während des Krieges, des städtischen Besitzes und der Schulden.[1]) Fast alle städtischen Besitzungen waren verkauft oder verpfändet. Trotzdem war die Stadt die siebenthöchst besteuerte unter den schwäbischen Kreisständen. Die Bürgerzahl betrug ungefähr 360, von denen nicht über 27 aus eigenen Mitteln leben konnten. Die andern waren meist arme Rebleute, Handwerker und Bauern. In den beiden Vogteien besaß Überlingen nicht mehr als 33 Bauern und 27 Taglöhner. Dabei mußte Überlingen von den 5 Millionen Friedensgeldern 44200 fl. bezahlen. Andere Stände, wie der Markgraf von Baden hatte nur 15000 fl. mehr, die Stadt Augsburg ungefähr doppelt so viel als Überlingen.[2]) Im Jahre 1654 hatte Überlingen eine Schuldsumme von 244000 fl. Auf die Klagen der Stände wurde geantwortet, daß das, was sie am ersten Termin der Satisfaktionsgelder zuviel bezahlt, bei den folgenden Terminen wieder gut gemacht werden sollte. Aber das Versprechen wurde nie gehalten. Vergebens wandte sich Pflaumern im Interesse von Überlingen und Salem an den Kaiser. Aus dieser Stimmung heraus entstand der zweite Teil des Colloquium. Um die Unzulänglichkeit der alten Matrikel für die damaligen Verhältnisse klar vor Augen zu führen, gibt er eine ausführliche historische Entwicklung derselben. Ferner weist er auf die seit dem 16. Jahrhundert auf den Reichstagen immer wiederkehrenden Klagen hin. In der Beibehaltung der alten Matrikel, die so viele Ungerechtigkeiten mit sich bringe, sieht er den Ruin vieler Stände. Daher ist eine

---

[1]) Überl. St.-Arch. K. IV Ld. 22 Nr. 1892. Vergleich Überlingens mit andern Ständen.

[2]) Dumont, Corps universel diplomatique VI, 558.

Reform derselben nötig. Mit einer gewissen Unzufriedenheit und innerer Erbitterung weist er auf seine erfolglosen Beschwerdeschriften an den Kaiser hin, der ihn unter dem Vorwand, daß diese Sache vor einen Reichstag gehöre, abgewiesen habe. Nun stand der erhoffte Reichstag von 1653 bevor. Es handelte sich nach Pflaumerns Ansicht nicht nur um eine Abänderung der Matrikel, sondern um eine Reform des Steuerwesens überhaupt. Wie schon 1647 der brandenburgische Geheime Rat von Pfuel den Gedanken einer allgemeinen Vermögenssteuer aussprach, so suchte ihn Pflaumern 6 Jahre später populär zu machen. Pflaumerns Hauptbestreben war die Erreichung einer gleichmäßigen, gerechten Verteilung der Lasten.[1]) Niemand weder hohen noch niederen Standes soll verschont werden. Jeder soll seinem Vermögen entsprechend besteuert werden. Sein Gerechtigkeitsgefühl duldet es nicht, daß nur die unteren Schichten mit Steuern belastet werden. Gegen die Steuerfreiheit des Adels protestiert er ganz energisch. Absichtlich läßt er den Edelmann eine lächerliche Verteidigung halten.[2]) Besonders die Vorrechte der unmittelbaren Reichsritterschaft waren ihm ein Dorn im Auge. Die Ritter-

---

[1]) Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Pflaumern der Verfasser einer 1644 erschienenen kleinen Flugschrift ist: „Kurtze Erinnerung von Notwendiger Gleichheit der ietzigen Anlagen und Kriegs-Kontributionen", sie befindet sich in einem Sammelband von Flugschriften des 17. Jahrhunderts in der Bonner Universitätsbibliothek. Der Druckort ist nicht angegeben. Diese kurze, populär gehaltene, wirtschaftsgeschichtlich interessante Schrift ist ihren Ideen nach eine Vorläuferin des Colloquiums. Die Gedanken stimmen mit denen Pflaumerns völlig überein. Sprache, Art der Abfassung, nichts spricht gegen Pflaumerns Autorschaft.

[2]) Colloquium Seite 74: Der Edelmann, stolz auf seinen Adel, betrachtet von oben herab die unter der Matrikel Leidenden, indem er sagt: „Wir seyn nicht wie die Andern, lassen uns an kein gewisses binden .... Diß Doktor- und Schreiberwerk (-Matrikel) geht uns nichts an; Wir sehen und warten mit Leib und Gut allein auff den Kayser; Wann es ab um recht Heroische Außgaben zu thun, da sein wir mit Seckel ziehen gleich wie im Feld mit Schwerdt zukken — die Ersten. Unser Gewissen ist die allerbeste Richtschnur, nach derselben muß sich ein jeder von uns reguliren usw."

schaft beanspruchte für sich unter Berufung auf die Ritterdienste möglichste Steuerfreiheit und ließ sich nur dazu herbei, ihre Hintersassen, Bauern und Mediatstädte, zur Landsteuer heranzuziehen. Da sie keinen Sitz auf dem Reichstag hatten, wurde ihr Gebiet als nicht zu den Reichskreisen gehörig betrachtet. Dafür waren sie von den Reichssteuern befreit. Sie zahlten weder die bewilligten Römermonate, lieferten nichts zum Unterhalt des Kammergerichts, noch trugen sie bei zum Unterhalt der Kreisverwaltung. Die bei ihnen sonst übliche freiwillige Beisteuer (subsidium caritativum) blieb auch aus. In Gegenden, wo viele Reichsritter saßen, kamen deshalb die Reichsstädte um so schlechter weg. Dies fiel besonders scharf in Schwaben auf. Zahlreiche Belege aus Pflaumerns Tagebuch beweisen, daß sich die Reichsritter während des Krieges an allen Lasten vorbei zu drücken wußten. Zwischen den Städten und der Reichsritterschaft kam es vielfach zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Damit kommt Pflaumern auf die alte Zwistigkeit der Reichsritterschaft und Städte zu sprechen,[1]) eine Erörterung, die nach Gothein „eine der bestbeschriebenen und durchschlagendsten Abschnitte" des Colloquiums ist. Den Ursprung des Adels und der Reichsritterschaft führt Pflaumern in die Städte zurück. Eifrig tritt er für seinen Stand, das Patriziat ein. Interessant ist der Abschnitt im Colloquium Seite 14—15, wo er die Rittermäßigkeit des Patriziats behandelt.[2]) Ebenso wie er der Steuerfreiheit des Adels abhold ist, bekämpft er auch heftig die der hohen Geistlichkeit, besonders der reichen Domherren, die nach Pflaumerns Ausspruch weder

[1]) Colloquium Seite 79 ff.

Erdmannsdörffer Seite 79.

Perthes: Das deutsche Staatsleben vor der Revolution enthält eine anschauliche Schilderung Seite 83 ff, Seite 123 ff. Ferner über die Reichsstädte bei Büsching. Neue Erd-Beschreibung. Hamburg 1760. III. Band. Historische Betrachtung über die Reichsritterschaft (anonym). Regensburg 1804.

[2]) Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten. Tübingen 1856 Seite 236 ff.



der Kirche noch dem Reiche etwas nützten.[1]) Dieses Verhalten gegen den Klerus beweist seine vorurteilsfreie Stellungnahme, die sich durch nichts Schranken setzen läßt. Auch beim Eintreten für die katholischen Interessen bleibt er frei von jeder Einseitigkeit und jedem Fanatismus. Er setzt seinen Tadel an, wo er eben nötig ist. Caspar Manz hat ihm sein scharfes Vorgehen gegen den geistlichen Stand sehr übel genommen.[2]) Ähnliche Einwände gegen die Steuerfreiheit des Klerus hatten auch Hermann Conring, Caspar Klock und Christoph Besold geäußert.[3]) Wie später Pufendorf vom Standpunkt des deutschen Staatsgebildes aus in seiner Schrift de statu imperii germanici 1667 Reformvorschläge machte, so suchte Pflaumern, die Mißstände des Steuerwesens beleuchtend, vom Standpunkt der Gleichberechtigung eines jeden Staatsangehörigen durch Reformvorschläge auf den Reichstag von 1653—54 einzuwirken. Seine Erörterung hat weit über seine Zeit und deren Gedankenkreis hinausgegriffen. Eine moderne Luft weht in seinen Ideen. Pflaumern bezweckt nicht allein die Beseitigung der ungleichmäßigen Belastung der Stände zu deren Wohl, sondern auch im Interesse des Reiches zur Erhöhung der Reichsfinanzen. Durch die Besteuerung sämtlicher Untertanen wünscht er ein möglichst finanzkräftiges Reich zu schaffen. Auch hier tritt seine Reichspolitik zu Tage. Die direkte Steuer ist sein Ideal. Die gerechteste Art einer gleichmäßigen Besteuerung aller Untertanen erblickt er in

---

[1]) Colloquium Seite 99 ff: „Es giebt die Natur, daß Geistliche zur Abwendung gemeinen Schadens und Förderung gemeinen Nutzens ihre Hilff auch beytragen .... Ich hab noch nie keinen Thumb Propst bey den Kirchen gesehen, besorge ich noch keinen sehen, vielmal aber hat mich verwundert, ob die Teutschen so einfältig geweßt, daß Sie dergleichen Spazierpfründen in unserer Stadt gestifftet, davon die Kirch kein Dienst und das römische Reich keinen Nutzen hat. Eben darumb ist zu thun, daß solche Reitpfründen dem gemeinen Reichswesen auch zu etwas Nutzen gezogen werden." Vergl. dazu Perthes a. a. O. Seite 102 ff.

[2]) Caspar Mantz Epistola ad amicum 1653.

[3]) Haendcke: a. a. O. Seite 111 und 113.

dem „gemeinen Pfennig." [1]) Dabei konnte er sich auf ähnliche Reformbestrebungen der Reichstage des 16. Jahrhunderts berufen, die nach Gotheins Ansicht [2]) mehr an der Opposition der Fürsten, die eine direkte finanzielle Beziehung des Reiches zu ihren Untertanen fürchteten, scheiterten als an der Abneigung des Adels, das Privileg der Steuerfreiheit aufzugeben. Auch die Städte waren wenig geneigt, durch eine direkte Besteuerung ihrer Bürger das Vermögen öffentlich zu bekennen. Für die Zweckmäßigkeit des gemeinen Pfennigs führt er einleuchtende Belege an. Ebenso gibt er ausführliche Vorschläge über die Art der Veranlagung und Einziehung. [3]) Trotzdem sie interessant sind, verbietet es der Mangel an Raum, sie hier aufzuzählen. Auch eine Juden-, Knechte- und Mägdesteuer empfiehlt er. [4]) Jeder soll eben nach seinem Vermögen zur Hebung des Reiches beitragen. Pflaumerns Schrift, besonders die Partie, wo er für die Abänderung der alten Matrikel eintrat, blieb wohl nicht ohne jeden Einfluß auf den Reichstag von 1653—54. Über diesen Punkt wurde viel verhandelt. [5]) Aber es kam zu keiner Einigung und zu keinem endgültigen Beschluß. [6]) Die Angelegenheit wurde auf den folgenden Reichstag verschoben. Das Conclusum im Fürstenrat vom 13. April 1654 war der Meinung, die kreisausschreibenden Fürsten sollten sich informieren über die Matrikelverhältnisse und ihre Erkundigungen dem Kaiser überschicken, damit dieser Punkt beim nächsten Reichstag desto schneller erledigt werde. [7]) Pflaumern gehört also zu den ersten, die im 17. Jahrhundert an den Reformbewegungen auf dem Gebiete des Steuerwesens

[1]) E. Gothein: Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag zu Worms 1495. Diss. Breslau 1877.

[2]) Gothein: Kreditv. in den Schlußbemerkungen.

[3]) Colloquium Seite 113 ff.

[4]) Erdmannsdörffer Seite 106 und Colloquium Seite 109, 111.

[5]) v. Meiern: Regensburger Reichstagsverhandlungen von 1653 bis 54. I. Seite 446, 449, 453, 601, 1036, 1077, 1084, 1085.

[6]) A. v. Ruville: a. a. O. Seite 48.

[7]) v. Meiern: a. a. O. I. Seite 1089.



regen Anteil nahmen. Seine Erörterungen sind nicht zu unterschätzen für die Einführung der direkten Steuer. Ich erinnere nur an die Bestrebungen des tatkräftigen Friedrich Wilhelm I., des Friedrich August von Sachsen und des Herzogs von Württemberg, wo besonders der feudale Widerstand zu überwinden war.[1] Das Verhältnis Pflaumerns zu den Finanzlehrern des 17. Jahrhunderts bedarf einer eigenen Untersuchung.[2] In der Abneigung gegen die Steuerfreiheit des Adels wie des Klerus stimmt er überein mit Christoph Besold, Caspar Klock[3] und Hermann Conring.[4]

---

[1]) Haendcke Seite 94.

[2]) Vergl. die Zeitschrift „Finanzarchiv" 1884. L. v. Stein: Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert.

[3]) Klocks Schriften: tractatus de contributionibus 1634, tractatus de aerario 1651.

[4]) Conring: de aerario boni principis recte constituendo. Vergl. Haendcke Seite 113.

Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 27 für Wuun richtig: Wunn
„ 15 „ 20 fehlt hinter Tagebuch "
„ 19 „ 7 für invenis richtig: iuvenis
„ 24 „ 1 „ Mäuserfraß richtig: Mäusefraß
„ 27 „ 19 „ Vinariense „ Vimariense
„ 44 Anm. 1 Zeile 5 für sog. „ sogenannten
„ 49 Zeile 4 für daruber „ darüber
„ 62 Anm. 1 Zeile 10 für Kins „ Kius
„ 72 Zeile 3 für non „ von
„ 74 Anm. 1 Zeile 3 für Boscher richtig: Roscher
„ 80 Anm. 1 für Rebeff richtig: Rebuff
„ 81 Zeile 15 für Parteien richtig: Partien
„ 87 „ 26 „ Schuldigung richtig: Schädigung
„ 94 Anm. 1 Zeile 4 für spannende richtig: gespannte
„ 109 Vers 8 Zeile 1 für Dom richtig: denn
„ 111 Vers 10 Zeile 4 für ihren richtig: ehren.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Alois Fischer, katholischer Konfession, am 7. Mai 1883 zu Mottschies in Hohenzollern, als Sohn des verstorbenen Adolf Fischer und seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Diener. Von Herbst 1896 besuchte ich das Gymnasium zu Sigmaringen, das ich am 24. Juli 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Dem Universitätsstudium (Geschichte, Deutsch und Geographie) oblag ich sodann im W.-S. 1903/04 in Straßburg i. E., im S.-S. 1904 in Bonn, im W.-S. 1904/05 und S.-S. 1905 in München, seitdem in Bonn bis Sommer 1909. Am 3. März 1909 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. An Vorlesungen und Übungen habe ich teilgenommen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

in Straßburg: Bäumker, Bloch, Bresslau, Dehio, Leitschuh, Neumann, Polaczek, Reitzenstein;

in München: Grauert, v. Heigel, Iwan v. Müller, Munker, Paul, Pöhlmann, Simonsfeld, v. d. Leyen, Weymann;

in Bonn: v. Bezold, Bickel, Bücheler, Clemen, Dietzel, Drescher, Dyroff, Elter, Erdmann, Frank, Jäger, Küntzel, Litzmann, Nissen, Rein, Ritter, Schulte, Schultz, Solmsen, Stutz, Wentscher und Wilmanns.

Ihnen allen spreche ich aufrichtigen Dank aus. Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich verpflichtet meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Aloys Schulte, für seine Anregung zu dieser Arbeit und für seine stets freundliche Unterstützung.

Ferner danke ich noch Herrn Hofrat Prof. Dr. Roder in Überlingen für seine in liebenswürdiger Weise mir geliehene Hülfe, sowie den Archivvorständen in Karlsruhe, Stuttgart und Überlingen.

